4

Verdrähung
Des
NUDI FACTI POSSESSIONIS ANNI NORMALIS 1624.

Ungrund
Der sogenannten
Selbst-Hülff.

Gespräch-Weis
zwischen einen
Catholischen,
und zwischen einen
Protestanten.

REGENSPURG,
Zu finden bey Johann Veit Rädlmayr,
Hochfürstl. Bischöfl. Hof-Buchdr. 1758.

Anmerckung.

Via Facti, der eigen-thätige Gewalt, welchen zu Anfang des verflossenen Jahr-Hunderts, unter der Direction eines der Reformirten Religion zugethanen Haupts, etlich-unirte Protestirende Hohe Reichs-Stände (zu Durchdringung ihrer vorgeblichen Beschwerden, und zu Conservirung deren, denen Catholischen abgenommenen Geistlichen Güttern,) als das beste Mittel, wider die Geistliche,, wider die Höchste Richterliche Erkanntnuß,, auch wider die, in Religions-Sachen, von denen Protestantischen Assessoribus Cameræ selbst, ergangene Urtheil sich außerwählet, und vest beschlossen,, aber durch die, den 8. November 1620 bey Prag erlittene Niderlag, vernichtet worden, erscheinet bey denen jüngeren Zeiten, in einer feineren, aufgebutzten Gestalt. Dieser eigen-thätige Gewalt (Via Facti) stellt sich dar, als eine bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, von denen Sammentlichen Frieden-schliessenden Theilen, ausbedungene, und vorbehaltene Selbst-Hülff. *)

*) Tom. I. Schauroth pag. 865.

Es ist aus denen Original-Urkunden bekannt, wie gleich Anfangs des XVII. Seculi, etlich-Protestantische Reichs-Stände (mit Beyseitsetzung ihrer eignen Religions- und Glaubens-Uneinigkeiten) unter sich eine Union gemacht: **in Religions-Sachen** keinen Richterlichen Spruch deren hohen Gerichten zu erkennen,, der höchsten Kayserlichen Authorität darin nicht nachzugeben,, sondern zur Durchdringung mit ihren vorgeblicheu Beschwerden, und fernerer Unterdruckung deren Catholischen, **vor einen Mann**, (Via Facti) zu stehen.

Man brachte vieles Geld zusamm. Die Häupter allein wusten das Haupt-Absehen dieser Union. Denen anderen Ständen stellte man ein Blendwerck vor, welche sich willig und bereit erwiesen, vieles Geld darzu zu erlegen, wovon sie aber schlechten Nutzen hatten, wie sie es in der That, mit ihren grösten Schaden, erfahren haben.

Die Häupter dieser Union warteten mit grosser Begierd auf eine Gelegenheit, ihr Absehen auszuführen. Die Böhmische Unruhen geduncksten selben das beste Mittel darzu zu seyn; dahero sie zu Nürnberg 1619 beschlossen, das Werck, *Via Facti* an-

anzufangen: doch, zu Erhaltung Glimpfens, liessen sie den Kayser, und den Hertzog aus Bayrn fragen,, ob Sie Fried, oder Krieg haben wollten?

Das Absehen dieser Union, wurde durch die erlittene Niderlag bey Prag vereytlet.

Diese, damahls also unirte Stände machten allerhand Gravamina wider die Catholische,, wider die höchste Reichs-Gerichte. Sie behaupteten mit Gewalt, die, nach den Religions-Frieden, denen Catholischen abgenommene Geistliche Gütter,, sie interpretirten das Instrumentum Pacis Relig. nach ihren Gedancken, ohngeachtet andere Protestantische Reichs-Stände, auch mehrere gelehrtiste Protestantische Herren Räthe, ihnen das klare Widerspiel ex Actis zeigten. Allein der Nutzen von den Geistlichen Güttern ware groß. Man beschlosse dahero, Viâ Facti, dabey sich zu schützen, und noch mehrers denen Catholischen abzuzwacken. Dieses alles erweisen die *Acta Secreta*, oder *Archivum Protestantium*, aus denen Original-Urkunden, so damahls nach der Prager-Schlacht erobert worden.

Die bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, unter den Reichs-Schutz aufgenommene Herren Reformirten, und

mit denselben, die Hrn Protestanten, stellen anjetzo, unter dem Nahmen, Evangelischen, auch ein unirtes CORPUS vor. Dieses unirte Corpus macht beständig viele Conclusa, woraus dasselbe viele Beschwerden wider die Catholische vorspieglet, und nur ein schleunige Abstellung solcher vermeyntlichen Beschwerden, aber keine Processualische Cognition darüber verlanget. Solch-vermeyntliche Gravamina (also will es dieses Corpus haben,) sollten keinem Processualischen Urtheil mehr unterworffen seyn, sondern, nach den *arctiorem Modum exequendi*, (welchen die Hrn Protestanten bey den Westphälischen Tractaten, nur zur schleunigen Execution deren damahls verglichenen Religions-Sachen verfaßt,) auch anjetzo (ad nudum Factum Possessionis,) wie diese Herren haben wollen, ohnaufhältlich abgethan werden. Dieses unirte Corpus hat den Sensum Instrumenti Pacis, schon lang einseitig, durch (den Extract: Ungrund des Simultanei) bestimmet, und nach denselben, denen Doctoribus, auf ihren Academiis zu lehren aufgetragen. Wann auch die Dubia ad Comitia, zu einer Vereinigung, sollten gebracht werden, so sollten diese Gravamina dannoch

noch, ohnaufhältlich, abgestellt werden. Was nutzt es aber: sich wollen in Comitiis vereinigen, wann die Sach doch ohnaufhältlich sollte abgestellt werden? Ja wohl, daß man sich mehr vereinigen wollte. Der Sensus Instrumenti ist ja schon längstens **einseitig** decidirt worden.

Damit also diese neue Unito-Protestantes desto leichter ihr Absehen erreichen könnten, so wird die **Selbst-Hülff**, als eine durch Sammentliche Frieden-schliessende Theil ausbedungene Sach vorgeblendet, um dardurch (Viâ Facti) zu erlangen, was man nur will, und sonst per Viam Juris nimmermehr behaupten könnte.

Um dem Leser einen leichten Begriff von der Verdrähung des nudi Facti Possessionis Anni 1624„ und von dem Ungrund der feinen Selbst-Hülff, zu verschafen, seynd nachfolgende Dialogues darzu verfasset worden.

Innhalt

Innhalt.

Erstes Gespräch.

Von dem nudo Facto Possessionis. Pag. 1

Zweytes Gespräch.

Continuatio. 24

Drittes Gespräch.

Von dem Haupt-Zweck deren Principum und Statuum Evangelicorum bey denen Westphällischen Friedens-Tractaten. 39

Viertes Gespräch.

Von der Selbst-Hülff. 53

Fünfftes Gespräch.

Continuatio. 71

Sechstes Gespräch.

Continuatio. 86
Synopsis. 105
Modus procedendi in Causis Restitutionum ex Instrumento P. W. 108
Nota über einige Sätze, in dem Schreiben der Reichs-Stadt Wormbs an das Corpus Evangelicorum. 144

Erstes Gespräch.

CATHOLIQUE. Mein Herr! Ich habe die Ehre und Freud, dessen beständige Freundschafft gegen mir zu geniessen; Ich bin auch desselben besonderen Mäßigung in der Gedenckens-Arth überzeuget: dahero ich mit demselben, wann es gefällig, etwas mehrers von denen Ursachen, warumen doch die Herren Protestanten wider Uns Catholische so hefftig sich beklagen, verträulicher zu reden verlange.

PROTESTANT. Als ein wahrer Freund habe ich ein vollkommenes Vergnügen, mit meinem liebsten Herrn ein freundliche Unterhaltung von diesen Puncten zu pflegen. Ich bekenne aber gleich Anfangs, (mais entre nous seuls) daß ich in vielen wichtigen Puncten, mit etlich-Protestantischen Herren, die in Religions-Sachen allzu hefftig wider Sie (gegen die Herren Catholische) raisonniren, nicht einerley Meynung seye. Es ist auch sonst bekannt, daß viele andere Gelehrt-auch Offentliche Lehrer von unserer Seithe, gantz andere Principia, als diese allzu eyfrige Herren, gebrauchen. Allein daran haben diese unsere Herren gar keinen Gefallen. Es wird bewust seyn jenes Conclusum, so Anno 1719 den 22 Decembris allhier in Regenspurg, von unseren Protestantischen, das Corpus Evangelicorum

darstellenden Herren Abgesandten verfasset,, und wider die Meynung etlich-gelehrter unseriger Scribenten, der Sensus Instrumenti Pacis (von dem Jure Reformandi und Simultaneo) von diesen Herren bestimmet,, auch die theils aus ungedruckt,, theils gedruckten Schrifften gezohene Schrifft: (Ungrund des *Simultanei &c.*) verfertiget,, und an den Kayser selbsten abgeschicket worden Diese Schrifft ist zierlich mit künstlicher Schreib-Arth, und einigen darin enthaltene Worten Instrumenti Pacis, wohl abgefaßt. Indessen bin ich doch in ein-so anderen Puncten nicht einerley Sinn mit dero Verfasser, daß nemlich Sie (ihre Catholische Hrn Paciscenten) in allen Stücken dieses alles hätten zusagen wollen.

C. Das Conclusum, und die Schrifft: (Ungrund des *Simultanei &c.*) ist mir wohl bekannt. Ich muß aber aufrichtig bekennen, wie sehr ich mich ab dergleichen Concluso, und daß selbes noch darüber durch offentlichen Druck bekannt gemacht worden, bewundert habe. Die Vernunfft stosset sich ja ab einem dergleichen Concluso: wordurch man die Lehr deren offentlichen Lehrern und berühmten gelehrten Männern auf denen Academiis deren Hrn Protestanten selbsten, verwirfft, und kein Gefallen daran zu haben sich offentlich erkläret, und hingegen, theils nur aus ungedruckten, theils gedruckten Schrifften (wie die Wort des Conclusi lauten) ohne von den ActisPublicis, oderHistoria Authentica, nur die mindiste Meldung zu thun, den wahren Innhalt des Instrumenti Pacis, zu bestimmen kein Bedencken traget, ja den offentlichen Lehrern in Academiis, darnach zu lehren aufbürdet.

P. Ich

P. Ich glaube dannoch, daß diese, theils **gedruckte**, theils **ungedruckte** Schrifften, aus welchen der **Ungrund des** *Simultanei &c.* verfertiget worden, in denen Actis Publicis und Historia gegründet seyen, sonsten gewißlich die Herren Gesandte solche Principia nicht würden angenommen haben. Sie werden also vermuthlich nur kein Gefallen ab der Lehr dieser Lehrer gehabt haben, weilen sie derselben Erklärung des Instrumenti Pacis, nur vor Logical-Raisonnements werden geachtet haben.

C. Ich habe diese Schrifft (Ungrund des *Simultanei &c.*) öffters bedächtlich durchlesen. Weil ich aber die bekannte Schrifft jenes ANONYMI, welcher vor Ende des letzten Seculi, zu Ryßwick seine Decisa, über die von ihm selbst aufgeworffene Fragen in etlich-Bogen, ausgestreuet, schon vorhin gelesen, so findete ich, daß diese Schrifft: (Ungrund des *Simultanei &c.*) in der Warheit nichts anders, als ein mit besonderer Schreib-Arth ausgekünstleter Extract dieser Schrifft zu nennen, der in den nemlichen Principiis, so obiger Anonymus durch blosse Logical-Raisonnements erdichtet hat, seinen Grund habe. Der Herr und wehrtiste Freund wird aber wissen, wie gründlich dieser Anonymus von Christiano Rittmayr, in Vindiciis Juris Reformandi widerlegt worden.

P. Es werden aber hoffentlich auch meinem liebsten Herrn die *Anti-Vindiciæ Juris Reformandi* (deren Hr. Herz Author ist) bekannt seyn, worinnen Hr. *Rittmayer* gewißlich eine vollkommene Abfertigung bekommen; dann bishero nichts

mit Grund darwider hat können eingewendet werden.

C. Ich habe die *Anti-Vindicias* zimlich lustrirt; aber die erstaunliche Menge deren darin befindlichen Citationen verschiedener Authorum, machten mich verdrüßig. Es seynd mir auch noch andere mehrere Schrifften von ihrer Seithe bekannt. Allein die Menge, auch der gelehrtesten Scribenten, nutzen hier nichts; dann sie an einander nur abschreiben, und also mit einer grossen Anzahl dergleichen Authoren aufziehen, wo man meistens nur in blossen Logical-Raisonnements und Wort-Drehung seine Force setzet, von denen Actis Publicis aber gar nichts meldet; ohne deren Beyhülff in diesen Sachen, ohnmöglich was gründliches gesagt werden kan.

Ich will also dißmahl nichts von denen gelehrten Dissertationibus sagen. Dieser Leuthen blosses Sagen, und Citirung anderer vielen Authoren, nutzet ohne denen Geschichten nichts. Zudeme wurde ein Gegentheiliger Scribent wenigstens noch allzeit Wort genug finden, daß er selbe **zierlich gedrehet**, entgegen setzen könnte.

Dahero wollen wir von der Haupt-Ursach deren so gewaltig gehäufft seyn sollenden Religions-Beschwerden, wie sie (die Hrn Protestanten) solche benamsen, friedlich uns unterhalten.

P. Seye es dann. Mein liebster Herr kan nicht widersprechen, daß die hohe Paciscentes bey den Westphälischen Tractaten, das *Nudum Possessionis Factum* des 1624sten Jahrs, zu einer Regul der künfftigen Observance in Religions-Sachen gesetzt haben. Da nun an Seithe deren Herren Catholischen (wie die vielfältige gedruckte

Klag-

Klag-Libell deren, unter Catholischen Regenten lebenden Unterthanen beweisen) sehr viele Neuerungen vorgenommen, und dem Evangelischen Religions-Weesen, wider das nudum Factum Possessionis des Anni Normalis 1624. sehr viele Bekränckungen zugefügt werde, so haben wir ja, unser Seithe, Ursach zu klagen, und die Restitution ad Statum Anni Normalis, & ad nudum Factum Possessionis zu verlangen, wie es das Instrumentum Pacis mit klaren Worten gibt.

Schon von vielen und langen Jahren her wird inständigst bey Sr. Kayserlichen Majestät um Abstellung solcher gegründeten Beschwerden angesucht. Meinem wehrtisten Freund aber ist bekannt, wie wenigen Effect unser inständiges Anlangen bishero erreichet. Dahero es ja dem Protestantischen Theil ohnmöglich zu verüblen ist, wann unsere Religions-Verwandte, als Consortes Pacis, die in dem Instrumento Pacis gegründete **Selbst-Hülff** endlich ergreiffen, und die Executionem Restitutionis, nothgedrungen vorkehren, wie selbe in dem Instrumento Pacis Art. XVII. mit klaren Worten enthalten ist.

C. Der Herr redet von verschiedenen Sachen, als 1. von nudo Facto Possessionis, 2. von den langen und widerholten Klagen ohne Erfolgung einer Abstellung, und 3. von der **Selbst-Hülff**. Um aber ordentlich und gründlich zu reden, wollen anjetzo nur von der Haupt-Ursach deren gehäufften Klagen reden. Die andere Puncten können ein andermahl nach unseren belieben, wann es anderst gefällig ist, untersuchet werden.

P. Das erste Punctum, oder das *nudum Factum Possessionis* kan nicht bestritten werden; die Wort des Instrumenti Pacis seynd zu klar. Es heisset in Terminis formalibus Art. V. §. 33. [Annihilatis omnibus Anni 1624 observantiæ, . . . utpote quæ instar Regulæ obtineat,, contrariis latis sententiis &c.] Und §. 25. [Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiæque futuræ Fundamentum sit die 1. Januar. habita Possessio &c.]

C. Wie? und von wem? dieses nudum Factum Possessionis zu verstehen seye, will ich anjetzo gleich nichts melden. Es ist aber auch in §. 30. Art. V., item §. 43. mit klaren Worten das Territorial-Recht, wegen Reformirung des offentlichen Religions-Exercitii dem Territorial-Herrn uneingeschränckt verblieben. Da nun schon viele Disputes über die Wort dieser §§ entstanden, und dannoch der Streitt unausgemacht verblieben: so erfordert ja die Vernunfft, daß man sich in den Actis Publicis umsehe, um die wahre Intention deren Paciscentium zu ergründen, mit welcher diese §§phi abgefaßt und vergliechen worden; dann ohne der Historie, und Actis Publicis kan man ohnmöglich etwas gründliches von dem Instrumento Pacis beurtheilen.

P. Ich bin mit meinem liebsten, wehrtesten Freund hierin einerley Meynung. Nun aber hat uns die Acta Publica Pacis Westphalicæ Hr. Johann Gottfried von Meyern schon vor vielen Jahren mitgetheilet, massen der erste Theil Anno 1734, und bald hierauf die folgende nachgekommen.

Eben

Eben gedachter Hr. Meyer aber hat Anno 1728 zu Leipzig, eine Collection seiner, und des SINCERI Schrifften **von der Geistlichen Gerichtbarkeit** rc. heraus gegeben, wo eine neue *Deductio* dieser Materie *ex Actis Pacis Westphal.* mit mehreren Beylagen zu lesen ist, wie derselbe in der Vorrede pag. 7. 8. seines ersten Theils Act. Pac. Westphal. selbsten darvon redet.

Nun hat belobter Hr. Meyer, welcher die Acta Publica in Handen gehabt, und selbe edirt, in erst-gemeldter Deduction das *nudum Factum Possessionis* Anni Normalis, als eine universal-Regul futuræ Observantiæ behauptet. Es kan also diese Schrifft, weilen sie in Actis Publicis gegründet, nicht bezweifflet, oder verworffen werden.

C. Die von dem Herrn Meyer Anno 1728 zu **Leipzig** heraus gegebene *Collection* einiger **Schrifften von der geistlichen Gerichtbarkeit** rc. ist in meinen Handen, und habe ich selbe auch wohl lustrirt. Ich mache auch einen beständigen Gebrauch deren von ihme heraus gegebenen Act. P. W. Gedachter Hr. Meyer aber meldet in seiner vorhin heraus gegebener Collection pag. 67.: [Daß ihme unvermuthete Geschäffte ins Mittel gekommen, welche eine weitläuffige Ausführung unterbrochen, dahero er schiensam erachtet, nur einsweils einen Prodromum vorlauffen zu lassen, bis hiernächstens durch eine weitläuffigere Deduction, wo solche nöthig, oder allenfalls durch eine ex Actis Manuscriptis Negotiationis Westphalicæ gefertigte Historie,

ein mehreres Licht anzuzünden, man Gelegenheit finden würde.]

Die weitläuffigere Deduction ist unterblieben; die ex Actis und Protocollis Manuscriptis Negotiationis Westphalicæ von ihme gefertigte Historie aber, hat ein mehreres Licht *de nudo Possessionis Facto* angezündet, welches ihne glaublich abgehalten wird haben, eine weitläuffigere Deduction von dem nudo Possessionis Facto, und von der, nach den Factum Possessionis, suspendirten Jurisdictione Ecclesiastica, wie er in seiner Gesätz-mäßigen Vertheidigung behauptet, heraus zugeben. Derselbe sagt zwar in seiner Vorrede ad Tomum II. Execut. Pacis pag. 18: [Daß durch die Editionem Actorum, die Controvers von der Jurisdictione Ecclesiastica mehreres Licht empfangen habe, wann man selbe Controvers nach den richtigen Principiis des Reichs-Grund-Gesetzes, und nach den darin, und in Executione realiter bestättigten Anno Decretorio, ohne partheiliche Neben-Absichten beurtheilen, und entscheiden will.] Allein aus denen von Hrn Meyer edirten Actis Publicis empfanget man gantz ein anderes Licht von dem Anno Normali, und nudo Facto Possessionis, wann man selbe ohne partheiliche Neben-Absichten durchliset.

P. Herr Meyer hat ja seinen *Prodromum* mit Historischen Beylagen ex Actis verfertiget. Es können also ohnmöglich diese Beylagen ex Actis, denen von ihme hinnach edirten Actis (von dieser Materie) widersprechen.

C. Die Acta Publica P. W., so Hr Meyer aus denen Archiven einig-Protestantischer Hoher Fürsten edirt hat, geben mit klaren, und gar nicht unduncklen Worten zu erkennen, wie die Hohe Paciscentes das nudum Factum Possessionis, und von weme sie solches verstanden haben.

P. Ich bin begierig zu vernehmen, was dann diese Acta von dem nudo Facto Possessionis besonders zeigen werden, und von welchem weder unsere Protestantische Publicisten, weder die Catholische selbsten bishero nichts gewust sollten haben. Es ist ja bekannt, daß nicht nur unsere Protestantische Publicisten, sondern auch die Catholische das nudum Factum Possessionis Anni Normalis 1624, in Religions-Sachen als eine Regul futuræ Observantiæ anerkennen.

C. Ja: In etlichen Religions-Sachen, und respectu gewisser Leuthe, ist das nudum Factum Possessionis die Regul futuræ Observantiæ, aber nicht in allen Sachen, noch respectu OMNIUM. Gedult!

Ob aber die Protestantische Hrn Publicisten auch innerlich von deme überwiesen waren, was sie in ihren Schrifften von dem *nudo Facto possessionis* schreiben, das lasse ich beyseits. An Seithe etlich-Catholischer aber (ich solle es zwar nicht sagen) wäre es kein Wunder, wann sie auf dieser irrigen Meynung sich gegründet hätten; dann die Herren Protestanten (excusez ma liberté mon tres cher Amy) haben durch ihre ausgekünstlete Red- und Schreib-Arth dieses Principium sehr scheinbar vorzustellen sich beflissen, und häuffige

Schrifften, ja gantze Tomos mit Conclusis darüber angefüllet; daß unsere Catholische Publicisten vermeynet, sie würden sicher gehen, wann sie diesen folgten, welche von nichts anders, als von denen Reichs-Gesätzen mit vollen Eyfer redeten.

Zudeme ware die Relatio Historica Tractatuum Pacis Westphal. Adami, des Benedictiners, gleich Anfangs, vom ersten Editore, um 100. Seithen abgekürtzet, welches auch Hr Meyer in der zweyten Edition, (die er doch nach dem Original verfertiget zu haben sich gerühmet) gethan. Es hatten also die Catholische Publicisten wenige, ja fast gar keine sichere Nachrichten ex Actis Publicis, und von diesen Westphälischen Tractaten. Hingegen wurde das Publicum mit einer unzahlbaren Menge deren Schrifften ihrer Herren Protestantischen Scribenten überladen, und also in irrige Meynung verleitet.

Mein wehrtister Herr, ich rede nur von etlichen Catholischen Publicisten, und zwar in denen letzteren Zeiten; dann ex Actis bekannt ist, was zuvor an Seithe Chur-Bayern wegen der Oberen Pfaltz,, was bey dem Executions-Convent zu Nürnberg,, 2c. 2c. was in der unteren Pfaltz, von dem nudo Facto Possessionis, vor eine Intention und Meynung geführt worden. Herr Rittmayer hat ja auch nicht dem Willen des Anonymi, welcher nagelneue Principia, zu denen Anno 1655 schon erdichteten, noch weiters verfertiget, und selbe am Ende des letzten Seculi zu Ryßwick ausgestreuet, sein Judicium unterworffen.

P. Die Zeit vergeht, ich bin unruhig, bis ich höre, was dann in den Actis Publicis von dem nudo

nudo Possessionis Facto besonders enthalten seyn solle. Mein liebster Herr wolle mich also beruhigen.

C. Ex Actis Publicis ist unwidersprechlich, 1mò. daß ein weltlicher, zur Catholischen Religion übertrettender Lands-Regent, das Exercitium Publicum seiner Unterthanen reformiren könne.

P. Holla! da leydete freylich das nudum Factum Possessionis Exercitii Religionis Subditorum Anni Normalis 1624 einen tödtlichen Stoß. Allein das wird in Ewigkeit aus dem Instrumento Pacis nicht können erwiesen werden.

C. In dem Instrumento Pacis ist zwar dieser Satz nicht in Terminis FORMALIBUS also zu lesen. Der Herr wird aber wissen, daß die §§phi Instrumenti Pacis meistens nur von solchen Sachen reden, welche nach dem Religions-Frieden von denen Hrn Protestanten strittig gemacht worden, und daß die auf solche Arth strittig gemachte Religions-Sachen durch die Westphälische Friedens-Tractaten vergliechen und erkläret worden. In übrigen aber bliebe der Religions-Frieden in seiner Gültigkeit. Es ist aber aus demselben (§. 14) bekannt, daß kein Reichs-Stand an der Verordnung des Religions-Dienst in seinem Land könne verhindert werden. Der Graf Trauttmansdorff hat solches auch wiederum in das Instrumentum Pacis §. 30. Art. V. hineingesetzt, und zwar: *Conventum est, impediri non debere*

P. Monsieur! dieser §. 30. *Quantum deinde ad Comites &c.* ist nur per modum Exordii

gesetzt,

gesetzt. Der §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* ist die wahre Regul. Die Hrn Catholici haben ihre Principia verändert. **Meine Herren!** Ihr wollt anjetzo aus diesem §. 30. Art. V. eine Regul machen, und habt doch allzeit das Jus Reformandi verworffen. Anjetzo wollt ihr aber das Jus Reformandi behaupten. Es bleibt bey dem §. 31. und §. 33. Das nudum Factum Possessionis Exercitii Religionis in dem Anno Normali ist die Regul Futuræ Observantiæ. Sie verzeyhen mir, mein Herr! Ich hab gantz was besonders ex Actis Publicis zu vernehmen erwartet. Dergleichen Logical-Raisonnements seynd gemein, und nichts besonders.

C. Gedult mein Herr! Ich will also auch nichts weiters sagen von dem §. 27 Art. V, weder von dem §. 43: *Territorii Jure &c.*, wordurch handgreifflich dem Territorial-Herrn die Regula Territorialis ad reformandum publicum Religionis Exercitium bevestiget worde.

P. Das ist wiederum nichts **besonders.** Sondern eben der §. 27 **von denen Pfandschafften** 2c. ist etwas besonderes, nemlich eine Exceptio in favorem Regulæ Territorialis; dann wann es hier nichts besonders, und keine Exception wäre, so wäre freylich das nudum Possessionis Factum nicht gesichert, welches aber beobachtet werden muß. Der §. 43 Art. V aber: *Territorii Jure &c* ist nur eine *Exemplificatio.* Es ist also alles diß von keiner besonderen Wichtigkeit.

C. Ge-

C. Gedult! Es haben aber die zu den Westphälischen Friedens-Tractaten abgeschickte Protestantische Gesandte, solches selbsten in ihren unter sich gehaltenen Sessionibus mit klaren Worten bekennet: Wiederum: So haben die zu denen Conferentien mit denen Kayserlichen besonders Deputirte Hrn Protestanten ein gleiches gesagt, und vermeldet: [Es wäre ja kein Reden von dem *publico Exercitio*, daß solches von dem Landsherrn nicht könnte reformirt werden, sondern daß nur ein solcher Catholischer Regent die *Libertatem Conscientiæ* gestattete, damit die Unterthanen nicht aus dem Land ziehen müsten.] Also lauten die Acta P. W.

P. Dieses ist freylich etwas gantz besonders. Ich gestehe es, dieses habe ich noch niemahlen gehört, noch gelesen.

C. Was ich eben gesagt, das ist in denen kleinen Tractätlein „ [Wahrer Begriff deren §§. 30. 31. *Art. V.*] Item in einem anderen: [Frag: Ob ein Catholischer Landsfürst, der in einem Protestantischen Land ohnstrittig *succedi*rt 2c. 2c.] umständlich ex Actis Publicis P. W. Meyeri, mit Citirung deren Stellen 2c, zu lesen.

P. Ich kan mich so leicht nicht bereden lassen, daß dieses, wie mein Herr selbes saget, nach den Wort-laut obenhin zu verstehen seye. Es heißt ja in

ja in dem §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante &c.* daß die Unterthanen deren Catholischen, welche in dem 1624sten Jahr das offentliche, oder privatum Exercitium genossen, selbes hinführan gebrauchen dürfften. Wie kan dann ein Catholischer Lands-Regent das offentliche Religions-Exercitium, welches seine Unterthanen im 1624sten Jahr gebraucht, reformiren können? Verzeyhen sie mir, mein Herr! Die Acta Publica können ohnmöglich etwas anders sagen, als was die klarste Wort Instrumenti Pacis zeigen.

C. Die Wort seynd zu erklären aus denen Actis, und nach der Meynung deren Hohen Paciscirenden Theilen, und nicht nach unseren Geduncken. Ich vermercke wohl, daß mein wehrtister Herr und Freund, die weitschichtige Westphälische Friedens-Handlungen, in den 6 grossen Tomis, nicht durchgangen habe. Es ist freylich beschwerlich, aus so weitschichtigen, und mit allerhand Materien vermischten Tomis, eine accurate Idée von einer Sach, die öffters, und zwar in unterbrochenen Handlungen vorgenommen worden, zu machen. Wer sich aber die Mühe geben will, der wird finden, was ich hier sage; und welches in dem kurtz zuvor vermerckten Tractätlein mit mehreren erwiesen worden. Nemlich dieser §phus 31 Art. V *Hoc tamen non obstante &c.* redet nur von dem Exercitio Religionis publico etlicher Unterthanen, einig-Geistlicher Reichs-Fürsten, welche unter diesen Catholischen Lands-Regenten Anno 1624 selbes in Gebrauch gehabt haben.

P. Von

P. Von diesen redet der §. 31. Art. V kein Wort: Er sagt ja, [Catholicorum Subditi,] und nicht, Subditi *Ecclesiasticorum*, welches gewißlich wäre exprimirt worden, wann es diese Meynung darmit gehabt hätte. Es ist also diese Auslegung von denen Geistlichen Fürsten, an Seithe deren Catholischen, nur willkürlich, welche wir Protestanten nicht schuldig seynd anzunehmen. Wir behaupten, daß es von **allen** Unterthanen **aller** Catholischen Fürsten zu verstehen seye.

C. Freylich behaupten sie Hrn Protestanten, daß es also sollte verstanden werden; Wir Catholische aber halten euere Auslegung vor ungegründet, und zwar mit Fug; Der Herr wird nicht in Abred stellen können, daß vermög des Religions-Friedens alle Reichs-Stände, sowohl die Catholische, als Protestantische, in Anordnung des Religion-Friedens nicht können, und sollen gehindert werden. Dieses ist auch wiederum in dem 30 §. Art. V. Instr. P. W. mit klaren Worten vest gesetzet, und vergliechen worden. Conventum est, impediri non debere.

Daß aber das publicum Exercitium nur von etlich-unter einigen Geistlichen Reichs-Fürsten, sich befundenen Unterthanen am Ende noch zugelassen worden, ware die Ursach, weilen zwey oder drey sehr eyfrig-Protestantische Männer unter Gunst fremder Waffen solches denen Kayserlichen noch abgepresset.

P. Woher kan aber dieses erwiesen werden?

C. Aus denen Actis, wie solches in obigen Tractätlein klar erprobet worden. Die Protestantische

tische Hrn Abgesandte in ihren Sessionibus berathschlagten sich unter einander, wie sie ihr Petitum, wegen den Exercitium Religionis Subditorum stellen sollten? Sie machten einen Unterschied, zwischen denen Unterthanen, die das *Publicum Exercitium* unter denen Catholischen würcklich gehabt hatten, und unter denen Unterthanen, welche nur das *privatum Exercitium*, aber kein publicum genossen.

Das *publicum Exercitium* hatten nur einige unter etlich-Geistlichen Fürsten, theils per Pacta, theils ex Conniventia, und longo usu genossen. Vor diese allein begehrten sie das *publicum Exercitium*, und vor keine andere; Dann sie specificirten die Orth und Städte deren Geistlichen Reichs-Fürsten, an welchen Orthen solches Exercitium in Gebrauch gewesen. Sie wusten gar wohl, daß auch diese Unterthanen laut des Religion-Friedens, gar kein Recht zu einen offentlichen Religions-Exercitium erlangt hätten; Dann der Landsherr könnte in Anordnung des offentlichen Religions-Exercitii nicht gehindert werden.

P. Warum prætendirten dann unsere Leuth dannoch das Exercitium publicum dieser Unterthanen, und zwar nach der Obſervance des 1624sten Jahrs?

C. Sie prætendirten solches, vermög der Anno 1576 zum erstenmahl producirten Declaration Ferdinandi, wo es heissen solle, daß König Ferdinand, noch am Vorabend des, gleich den anderen Tag darauf zu publicirenden Religion-Frie-

Friedens, denen Unterthanen etlich-Geistlicher Fürsten (die schon vor A. 1555 das A. C. Religions-Exercitium geübet) noch ferners üben dörfften. Auf diese Declaration gründeten sich die Protestantische Herren Gesandte; Sie sagten es klar; [daß sie sonst kein Fundamentum, und Terminos habiles hätten, solches offentliches Exercitium zu begehren.] Weilen sie aber wusten, daß die Catholische bemeldte Declarationem Ferdinandi nicht zuliessen, so haben sie gesucht, daß sie dieses offentliche Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs erlangen möchten; weilen durch dieses Mittel noch an anderen Orthen, so erst nach 1555 die Religion unter den Geistlichen Fürsten changirt, das Exercitium gesichert wurde.

Es sagten auch die Protestantische Herren Deputirte in der Conference mit denen Kayserlichen Hrn Bevollmächtigten: [daß sie nur darumen das 1624ste Jahr zu einer Regul des Exercitii dieser Unterthanen verlangten, weilen die Declaratio Ferdinandi nur allerley Disputirens verursachte.]

Volmar (der Kayserliche) antwortete: [Giltet die Declaratio Ferdinandi nicht, so hätten ja die Herren Protestanten gar kein Recht, das Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs zu begehren.] Sie (die Hrn Deputirte) erwiederten, wann man die Observance des 1624sten Jahrs nicht wollte eingestehen, so würden sie doch bey der Declaration Ferdinandi vest bestehen, und das Exercitium deren Unterthanen, die solches Anno 1555 unter denen Geistlichen genossen, Krafft dieser Declaration behaupten, und nicht nachgeben.

Dieses ware der Grund, auf welchen die Herren Protestanten ihr Petitum, vor das PUBLICUM Exercitium dieser Unterthanen stellten. Sonsten hatten sie keine Terminos habiles.

P. So hätte man ja leicht das Wörtlein, *Ecclesiasticorum*, anstatt *Catholicorum*, in den §. 31. hineinsetzen können. Ich weiß aber, daß auch das Exercitium deren Sultzbachischen Unterthanen, wegen Pfaltz-Neuburg, sehr betrieben worden; Diese waren aber keine Unterthanen eines **Geistlichen** Fürsten.

C. Unter denen **Weltlichen allein** regierenden Catholischen Lands-Regenten, ware damahl kein **offentliches** Religions-Exercitium. Es waren nur sehr wenig **weltliche** Catholische Fürsten. Dahero von denselben Fürsten, und von einem solchen Exercitio keine Rede, und also keine Ursach gewesen, etwas von diesen zu melden, oder das Wort, *Ecclesiasticorum*, specifice in diesen §. 31 Art. V. hineinzusetzen. Die Declaratio Ferdinandi redete nur von denen Unterthanen deren **Geistlichen**, und nicht von denen **Weltlichen** Fürsten: Ja, Auch denē Unterthanē deren Geistlichē Fürsten gestattete der Religions-Frieden kein Exercitium Religionis, sondern die eintzige Declaratio Ferdinandi (nach eigner Geständniß deren Hrn Protestanten) erlaubte solches diesen Leuthen.

Was das deren **Sultzbachischen** Unterthanen, und dieses Hertzogs Religions-Exercitium belanget, prætendirte Pfaltz-Neuburg das Jus Territoriale, mithin ware solches strittig. Die Protestan-

testantische Herren Deputirte aber wurden sowohl wegen diesen, als den, deren Geistlichen Unterthanen, Exercitium publicum abgewiesen, weilen es wider die Regulam Territorialem lauffte. Bis endlich Graf Trauttmansdorff nur vor die Unterthanen etlich-Geistlicher Reichs-Fürsten solches erlaubt, und (da die Catholische hefftig darwider protestirten, und klagten) denselben zu seiner Entschuldigung vorgeschätzet: [Er hätte solches zur Beförderung des Friedens gethan, und ja nur an solchen Orthen, wo vorhin die Superiores, und Regenten, als Territorial-Herren selbes per Pacta, und Conniventiam erlaubt hätten.]

P. Das seynd freylich besondere Umstände, die mir bishero unbekannt waren. Es müssen aber doch gründliche Ursachen zu finden seyn, daß man von einem Protestantischen Lands-Regenten, der zur Catholischen Religion übertritt, das freye offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen forderen könne, ansonsten ohnmöglich unsere, das Corpus Evangelicorum vorstellende Hrn Gesandte, also beständig dieses, als eine dem Westphälischen Frieden Gesätz-mäßige Befugniß behaupten könnten.

C. Es wird kein Jota in denen Actis, oder Protocollis deren damahligen Protestantischen Hrn. Gesandten von einer solchen Befugnis zu finden seyn: wohl aber mit deutlichen klaren Worten ist allda zu lesen: [daß, wann ein Protestantischer Lands-Regent zur Catholischen Religion übertritt, derselbe nicht gezwungen könne werden, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gestatten.] Ja, (sagten die Protestantische Herren

Deputirte ad Conferentias mit denen Herren Kayserlichen: [Ja, der Landsherr hat den Gewalt, das offentliche Religions-Exercitium zu veränderen, wann er nur Libertatem Conscientiæ denen Unterthanen liesse ꝛc.]

P. Das seynd warhafftig wichtige, und schwere Umstände, wann, wie ich an des Herrn seinen Worten nicht zweifle, in denen Actis also zu lesen ist. Wie kommt es aber, daß die Regenten, welche von Protestantischer Religion zu der Catholischen übertretten, so willig, ihre freywillige Reversales, zur Erhaltung des offentlichen Religions-Exercitii deren Unterthanen, als einer dem Westphälischen Friedens-Gesätze mäßigen Sach und Befugnis, unterschreiben?

C. Schon bey denen Friedens-Tractaten haben die Hrn Protestantische Deputirte ad Conferentias denen Hrn Kayserlichen gemeldet, **daß man an Seithe deren Protestanten, in solchen Umständen, *per Pacta* sich bald zu versicheren befleissen würde.** Allein der Herr wird selbst vernünfftig einsehen, daß also durch die neue PACTA der Grund dieser Reversalien keineswegs, in dem INSTRUMENTO Pacis bestehe; weilen man erst durch neue Pacta das Exercitium bevestigen will.

Es bemühen sich einige Scribenten, dergleichen Reversalien durch den **freyen Willen** des unterschreibenden Lands-Fürsten zu beschönen. Kan also ein solcher Regent mit **freyen Willen** das Petitum publici Exercitii seiner Unterthanen abschlagen? Der freye Willen macht ja nichts

zur

zur Giltigkeit solcher Reversalien, wann der Regent solche Reversalien, als Gesätz-mäßig unterschreiben muß, und ihme nicht frey stehet, solches Begehren abzuschlagen?

Man getrauet sich nicht recht mit der Sprach heraus. Es heißt: Solche Reversalien wären mit vollkommener Freyheit ertheilet. Und dannoch sollen die Regenten zur Gedultung des offentlichen Religions-Exercitii ihrer Unterthanen durch die Westphälische Tractaten verbunden seyn.

P. Was sollen dann solche Unterthanen anfangen, wann der Herr ihnen das offentliche Religions-Exercitium nicht mehr gestatten wollte?

C. Was haben dann die Catholische Unterthanen, und Geistliche angefangen, da die Protestantische Reichs-Fürsten, das Catholische Religions-Exercitium nimmermehr in ihren Landen gestattet?

Der Protestantische Gesandte Hr Varenbüller sagte in einer Session deren Protestantischen Herren: daß man, weilen das publicum Religionis Exercitium, wann der Regent Catholisch würde, von ihme nicht müste gedultet werden, wenigstens die Libertatem Conscientiæ denen Unterthanen zu erhalten sich befleissen solle.

P. Die Libertas Conscientiæ, oder Gewissens-Freyheit wäre ja ohnehin schon durch den Religions-Frieden versichert worden; weilen die Unterthanen aus dem Land zu ziehen nicht mehr könnten gezwungen werden, sondern es heißt ja allda §. 24. Wo aber unser ꝛc. wann sie ausziehen wollten, daß sie der Herr nicht anshalten könnte.

 C. Die

C. Die Hrn Protestanten legten freylich, nach den Religions-Frieden, diesen §. 24 von einer Emigratione *voluntaria* aus. Die Catholische hingegen behaupteten, daß sie *necessaria* seye, und daß nur die Unterthanen nicht könnten gezwungen werden zum Verbleiben, wann sie ausziehen wollten. Und dieses ware der lang-währende Streitt bey denen Tractaten, nemlich von der Emigratione Subditorum, ob selbe *voluntaria*, oder *necessaria* seyn solle? Von dem *publico* Exercitio deren Unterthanen, nachdeme selbes etlich-Unterthanen unter Geistlichen Reichs-Fürsten gestattet worden, ware keine Red, noch Streitt mehr übrig.

Die Catholische wiechen aber nicht, da diese zwey oder drey Protestantische Männer die Libertatem Conscientiæ, oder privatum Exercitium vor alle Unterthanen begehrten. Doch wurde endlich denen Unterthanen, die zwar kein *publicum*, noch *privatum* Exercitium Anno 1624 gehabt, aber bey dem Schluß deren Tractaten ein andere Religion profitirt, der Termin von 5 Jahren ad emigrandum „ und denen, die erst hinnach ihre Religion changiren würden, ein Termin von 3 Jahren ad emigrandum, wann es der Herr anbefehlen würde, zugesagt. Die Kayserliche erklärten auch, daß sie, und die Catholische Stände, ihre damahlige Unterthanen von der Protestantischen Religion, die Anno 1624 kein Exercitium noch nicht gehabt, zwar gedulten wolten, und nicht ad emigrandum anhalten würden, damit nicht die Länder ohne Volck leer stünden. Daß sie aber dieses durch ein Gesatz zu gedulten sollten gezwungen werden, da würde kein

einzi-

einßiger Catholischer Stand einwilligen. Dahero die §§phi *Placuit* &c. darnach abgefasset worden.

P. Monsieur! die Unterredung haltet zu lang an. Der Ofen hitzet starck. Wir wollen abbrechen.

C. Nach Belieben. Aus diesen, was ich gesagt, erhellet also, daß das nudum Factum Possessionis in Religions-Sachen nicht von allen Unterthanen „ nicht von allen Reichs-Fürsten, sondern nur von dem nudo Facto Possessionis Exercitii Subditorum, welche solches unter den Geistlichen Ständen, und im 1624sten Jahr genossen, nicht aber von denen Unterthanen deren Weltlichen Catholischen Territorial-Herren, die damahl kein Exercitium publicum gedulteten„ auch nicht von denen Protestantischen Territorial-Herren, die nach der Zeit zur Catholischen Religion übertretten würden„ zuverstehen seye. Hauptsächlich aber ist das nudum Factum Possessionis Anni Normalis 1624 vondem Besitz deren Geistlichen Güttern zu verstehen. Item von den Condominis „ und wo das Jus Territoriale strittig, und eben diese §§phi zeigen, daß

P. Monsieur! Ich kan die Hitze des Ofens nicht mehr ertragen. Es gibt schon wiederum Gelegenheit, noch weiters darvon zu sprechen.

Zweytes Gespräch.

PROTESTANT. Die Hitze des Ofens hat mir bey unserer letzten Unterredung den Kopff gantz dumm gemacht, daß ich nothwendig selbe unterbrechen müssen. Wir wollen also gantz friedlich die angefangene Materie, von dem *nudo Possessionis Facto*, weiters continuiren, massen noch vieles darvon zu reden übrig verblieben.

Zudeme, so ist ja noch kein Religions-Gravamen an Seithe Unser vorgekommen, daß ein Catholischer Lands-Regent bey seiner Religions-Veränderung das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu reformiren sich getrauet hätte, sondern solche Regenten haben ihre *Reversales*, wegen den offentlichen Religions-Exercitium, von sich gestellet.

Die meiste Religions-Beschwerden kommen daher, daß die Catholische Regenten viele **Neuerungen**, wider das *nudum Factum Possessionis*, und wider den Statum PRIVATIVUM in Ecclesiasticis an solchen Orthen vorgenommen, wo doch die Evangelische Unterthanen Anno 1624 allein ihr offentliches Exercitium gebraucht. Man hat verschiedene **Neuerungen** mit dem sogenannten *Simultaneo*, mit Auferbauung neuer Catholischen Kirchen, mit Aufsetzung neuer Statuen und Bildnüssen, mit Anstellung neuer im Jahr (1624) nicht gehabten Proceßionen etc. etc. mit Exercirung der Jurisdictionis Ecclesiasticæ &c. &c. &c. vorgenommen; Da nun alle diese **Neuerungen** wider den Statum & Observantiam Religionis des 1624sten Jahrs,

und contra nudum Possessionis Factum lauffen, so prætendiren unsere Protestantische Hrn Abgesandte, unter den Nahmen Corporis Evangelicorum, eine gerechte Ursach zu haben, sich zu beschweren, und die schleunige Abstellung solcher Neuerungen zu verlangen. (Ich habe schon in voriger Unterredung mich verträulich geäussert, daß ich nicht in allen Stücken mit diesen unseren Herren einerley Meynung seye.) Indessen werden diese Neuerungen, als Ursachen der Gravaminum vorgegeben.

CATHOLIQUE. Ich bedaure, daß mein liebster Herr und Freund bey letzter friedlicher Unterredung durch die Hitze incommodirt worden. Es hat nunmehr die Kälte nachgelassen, dahero der Ofen nicht mehr so viel Hitze von sich geben wird.

Wir wollen also friedlich, en Amy, unsere Materie fortsetzen, und zwar nach der Ordnung, wie der Herr eben angefangen.

Die von der Protestantischen zur Catholischen Religion bishero übergetrettene Reichs Stände, und Fürnehme Chur- und Fürsten haben zwar bis nun, das öffentliche Religions-Exercitium ihrer Unterthanen nicht reformirt. Mithin haben die Gegenseitige Herren kein Religions-Gravamen dißerthalben gemacht; Allein, wann diese Regenten solches auch gethan hätten, wie sie es vermög dessen, was ich jüngstens ex Actis erwiesen, hätten thun können, so wäre ein solches darüber gemachtes Gravamen ungegründet, und dem Actis Publicis, auch Protocollis widersprechend gewesen.

Die von diesen Regenten ausgestellte REVERSALES waren ja liberrimæ, wie die Hrn Protestanten selbe zu nennen pflegen. Es kan auch ein solcher Regent, nach reiff-überlegten Umständen, selbe ertheilen, wann sie aber nicht mit vollkommener Freyheit gegeben, sondern dem Regenten unter Bedrohung, oder unter vorgespiegleten Reichs-Gesätzen abgepresset werden, so seynd sie ungiltig. Aus dergleichen Pactis, und von einigen Lands-Regenten ertheilten Reversalibus aber, kan kein Præjudicium dem Dritten, oder Territoriali Regulæ gefolgert werden. Ich habe schon in voriger Uuterredung von diesen freywilligen REVERSALIBUS etwas gemeldet.

P. Man hat aber niemahlen gehört, daß ein solcher Regent sich die Freyheit, das Exercitium Subditorum zu veränderen, zugeeignet hätte. Es ist auch kein Wörtlein in Instrumento Pacis zu lesen, daß dieses einem Regenten erlaubt wäre.

C. Der §. 30. Art. V. ist deutlich genug. Die eigne Wort deren Hrn. Protestantischen Deputirten bey denen Tractaten bezeugen es. Der Chur-Fürst aus Bayrn, welcher die Obere Pfaltz durchaus an sich gebracht, hat es prætendirt, und auch bewürcket. Darvon kan seine Information, so Tom. I. Execut. P. W. pag. 871. Num. VIII zu finden, nachgelesen werden. Wir wollen uns aber mit Disputiren nicht erhitzen.

Ich antworte nun auf meines wehrtisten Herrn gemachten Vortrag, nemlich von denen Neuerungen, wider das *nudum Factum Possessionis*, und wider den Statum *privativum* in Ecclesiasticis Anni Normalis 1624 &c.

Hier

Hier muß wieder ein Unterschied gemacht werden. Ist die Rede von einem weltlichen Catholischen allein Regierenden, und keinen CONDOMINUM Protestanticum habenden Lands-Fürsten? So kan aus desselben Neuerung, wann er das offentliche Religions-Exercitium deren Unterthanen reformirt, kein Gravamen gemacht werden; und um so weniger aus denen anderen Neuerungen, die mit dieser Befugniß verknipfet seynd. Gestattet aber derselbe seinen Unterthanen dannoch das vorige offentliche Religions-Exercitium, so gedultet er selbes auf Arth und Weiße, wie es ihme gefällig ist. Er exercirt also über selbe keine Catholisch-Bischöfliche Jurisdictionem, dero er unfähig ist.; Daß andere aber, was er exercirt, ist keine Jurisdictio Ecclesiastica Catholica; Er lasset ja das freye Exercitium &c. Von diesen ist schon in einen anderen Tractatl was mehrers gesagt worden. Er kan neue Clöster, und neue Kirchen erbauen,, Processiones anstellen,, Bildnussen, und Statuen aufstellen. Er ist Herr im Land, daran kan er nicht verhindert werden; Er hätte ja das offentliche Exercitium seiner Unterthanen selbst reformiren können. Wer kunte dann denselben dergleichen Verordnungen untersagen?

Ist aber der regierende Reichs-Fürst, ein Geistlicher, welcher das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs gedulten solle? so geschihet keine Neuerung wider dieses offentliche Exercitium, da er zugleich das offentliche Exercitium Catholicum, an solchen Orthen einführet, wann schon selbes Anno 1624. alda nicht gewesen:

wesen,, oder, wann derselbe Bildnussen und Statuen aufzurichten verordnet, indessen aber seinen Unterthanen die Freyheit ihres Religions-Exercitii lasset. Die Jurisdictio Ecclesiastica in Casibus Religionem concernentibus ist demselben suspendirt,, die andere aber, nach der Observance des 1624sten Jahrs demselben bevestiget.

P. Das SIMULTANEUM,, Item: Erectio Imaginum, oder deren Statuen ꝛc. seynd Neuerungen, welche Anno 1624 an diesen Orthen nicht gewesen. Es heißt aber §. 15. Art. V. *Omnibus Novationibus abolitis*] Mithin seynd alle Neueruugen verbotten, dann sie seynd der Observance des 1624sten Jahrs zuwider.

C. Diese Wort: *Omnibus Novationibus abolitis*, liset man zwar §. 15. Art. V. Allda aber ist die Rede, daß die Reichs-Stände wiederum in den Besitz deren Geistlichen Güttern gelangen sollten, wie sie selbe am 1. Jenner 1624 besessen; und daß alle Neuerungen, welche indessen von dem anderen Besitzer alda gemacht worden, abgeschafft seyn sollen. NB. Der Territorial-Herr, welcher solche Gütter nach den 1624sten Jahr erst besessen, verliehrt selbst das Jus Territoriale bey diesen Güttern, und bekommt selbes der andere, der solche im 1. Jenner 1624 besessen. Dieser kan Krafft seiner Territorial-Regul alles wieder erneueren, und abschaffen, was von dem anderen, (der solche Gütter erst nach 1624 wieder erobert hat,) bishero erneueret, und eingeführt worden. Der Besitzer dieser Gütter am 1. Jenner 1624. exercirt sein Territorial-Gewalt, und erneuert nach seinen Gut befinden. Mithin ist durch diesen

diesen §. 15. die Territorial Regul dem neuen Besitzer befestiget worden, dasjenige zu erneueren, und abzuschaffen, was der vorige Territorial-Herr nach seinen Gewalt alda verordnet hat. Diese vorige **Neuerungen** seynd also abgeschafft worden, und der neue Territorial-Herr macht wiederum **Neuerungen** Krafft der Territorial-Regul.

P. Es muß aber auch alles dasjenige abgeschafft werden, was der Observance des Exercitii deren Unterthanen im 1624sten Jahr entgegen ist; mithin seynd alle **Neuerungen** dargegen verbotten worden.

C. Die Neuerungen, welche die Territorial-Herrn in den Geistlichen Güttern gemacht, und die im 1624sten Jahr nicht alda gewesen, wurden abgeschafft, und dem neuen **beständigen** Territorial-Herrn die Regula Territorialis erhalten. Dieses ist schon lang vorhero verglichen worden, und dannoch haben, nach diesen beschehenen Vergleich, die Kayserliche und Catholische noch nicht das Exercitium deren Unterthanen, unter denen Geistlichen Fürsten gestatten wollen, sondern solches noch lang abgeschlagen. So kan man also nicht sagen, daß durch diesen §. 15. Art. V. die **Neuerungen** wider den Zustand des *Exercitii Subditorum* abgeschafft worden, indeme die Unterthanen mit ihrem Begehren, um das Exercitium selbst, noch beständig abgewiesen worden, obwohlen die Neuerungen, die in bonis Ecclesiasticis nach den 1624sten Jahr gemacht worden, durch denselben lang vorhero annihilirt waren.

P. Es

P. Es heißt ja §. 33. *Pacta autem &c.* [Annihilatis omnibus Anni 1624 Observantiæ, utpote quæ instar Regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.]

C. Hier müssen die Acta Publica die Auskunfft geben. Da am Ende (nemlich Anno 1648) das Exercitium deren Unterthanen unter denen Geistlichen Fürsten gestattet worden, so wurden zugleich die vorhin gepflogene Urtheil, die Pacta, und Transactiones, welche das Exercitium, deren Unterthanen nicht weiters gedulteten, vernichtet; also, daß die Unterthanen dieses Exercitium publicum behalten könnten, wann sie selbes nur Anno 1624 an diesen Orthen gehabt hätten. Diese vorhin darwider ergangene Sentenz, solche Pacten, und Transactiones, die den **Gebrauch** selbsten des Exercitii solcher Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten, nicht mehr gestatteten, wurden aufgehoben. Die Unterthanen musten also froh seyn, daß man ihnen endlich das Exercitium noch im Land gedultete. Wann nicht der Graf Trauttmansdorff so voreylig gewesen wäre, und solches in Majo 1647 schon zugesagt hätte, wäre es gewißlich nicht mehr geschehen. Dann die zwey oder drey Protestantische Männer wollten hernach nimmer von deme weichen, was Trauttmansdorff (ohne Wissen deren meisten Catholischen) zugesagt hatte. NB. Die Unterthanen aber hatten kein Recht zu solchen Begehren.

P. Es haben aber die Unserige ausdrücklich begehrt, daß alles, sowohl in Politicis als Ecclesiasticis

siasticis, nach den Zustand des 1624sten Jahrs solte hergestellt,, und die, an denen Orthen (wo die Protestantische im Jahr 1624. das Exercitium allein gehabt,) seithero eingesetzte Priester rc. solten abgeschafft werden.

C. Sie vergeben mir (liebster Herr!) Es ligt ja nicht allzeit an dem Begehren allein. Was hatten! dann diese Herren vor ein Recht solche Sachen zu begehren? Dieses Petitum käme hauptsächlich her von denen Hrn. Hildesheimern; dann die Hertzogen von Braunschweig hatten mit dem Bischoff Anno 1643. einige Pacta gemacht; Krafft deren der Bischoff, auch Catholische Priester alda eingeführt, obwohlen sie Anno 1624 nicht an solchen Orthen gewesen. Dieses gefielle denen Hrn. Hildesheimern nicht, dahero sie um die Cassation deren Hildesheimischen Pacten (1643) zwischen Braunschweig und den Bischoffen angehalten. Ihr Begehren wurde aber rund abgeschlagen, und am Ende doch das Exercitium denen Ständen und Unterthanen zugestanden. All das übrige aber in diesen Pactis wurde bestättiget. Nur das Exercitium bekamen die Unterthanen mit denen Annexis. Die von dem Territorial-Herrn hingegen gemachte Neuerungen,, die eingeführte Catholische Priester verblieben am Orth.

Die Hrn. Hildesheimer suchten auch das Simultaneum, so zwischen den Hertzog zu Braunschweig, und den Bischoffen verglichen worden, zu verhinderen; allein man liset kein Wörtlein von dem Simultaneo in dem Instrumento Pacis, obwohlen die Herren Hildesheimer sehr eyffrig darwider streiteten.

Es ist von dem Simultaneo schon das mehrere ex Actis publicis, in dem **Grund-Riß** *Juris Reformandi*, oder dessen Zusatz gemeldet worden, darin nach Belieben mein liebster Herr sich umsehen kan, allwo Sonnenklar ex Actis erwiesen worden, daß damahls die Herren Protestanten dergleichen Principia, wie die jüngere, von dem Simultaneo, nicht gehabt haben.

Und dieses, vermeyne ich, seye genug auf den von meinem liebsten Herrn zu Anfang unserer heuntigen Unterredung, von dem *nudo facto Possessionis*, gemachten Vortrag.

P. Wir seynd nicht hier, mit Disputiren uns zu erhitzen; sondern uns freundlich zu unterhalten. So sage mir dann mein liebster Herr, wann dieses alles EX ACTIS so klar, und unwidersprächlich seyn solle; wie es doch geschehen habe können, daß unsere bisherige Protestantische Auslegung des Instrumenti Pacis, gleichsam von jedermann, so wohl von denen Catholischen, als den unserigen für wahrhafft anerkannt worden?

C. Mon Ami! Sie verzeihen mir. Die Catholische erkennen die Protestantische Auslegung des Instrumenti nicht vor die wahrhaffte. Die von ihren Herrn ausgestreute Religions-Gravamina bezeugen ja klar, daß die Catholische die gegenseitige Erklärung des I. P. W. nicht annehmen: Wahr ist, daß manche Catholische bey den letzteren Zeiten, in vielen Puncten, der Auslegung deren Hrn. Protestanten einen Glauben beymessen. Die Acta Publica aber geben Sonnenklar, daß die Catholische deren älteren Zeiten, wehrend denen Westphalischen Tractaten, und bey dem Friedens-

Execu-

Executions-Congress gantz andere Principia, und Verstand des Instrumenti Pacis behauptet habe. Ja, nicht nur die Catholische, sondern die Protestantische Hrn Deputirte selbsten, bey denen Westphälischen, und bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten hatten gantz andere, als ihre Jüngere Herren, und denen Catholischen gar nicht widersprechende Principia, wie solches in dem Zusatz des Grund-Riß Juris Reformandi erwiesen worden.

P. Wie haben dann die Unserige solche, denen älteren, bey denen Tractaten anwesenden Protestantischen Deputirten widersprechende Principia, mit einem Schein-Grund annehmen können, wann die ältere Depuirte einer widrigen Meynung gewesen wären, und solches ex Actis kündig seyn solle?

C. Der eyfrige, vor das Protestantische Wesen sehr intereßirte Sachsen-Altenburgische Gesandte (Hr. v. Thumbshirn) der selbsten das Project deren Hrn Protestanten zu den Friedens-Vorschlägen aufgesetzt, die Petita Protestantium verfasset, und das Exercitium deren Unterthanen (doch ohne special-Instruction seines Hohen Principalis) betrieben hatte, wuste nichts von denen späteren Principiis deren jüngeren Hrn Protestanten. Er hatte den §. 31. Art. V. *Hoc tamen non obstante* &c. selbst unterschrieben. Er ware bey denen Executions-Tractaten zu Nürnberg; Er wuste die Intention deren Paciscentium. Was aber derselbe bey denen Westphälischen Conferentien mit denen Kayserlichen von dem Exercitio Publico Subditorum, und von der Befugniß des Territorial-Herrn über

das offentliche Exercitium deren Unterthanen„ Item von dem Simultaneo„ von Erbauung neuer Kirchen ꝛc. ꝛc. gehalten„ auch die andere bey denen Executions-Tractaten zu Nürnberg anwesende Protestantische Herren darvon gemeldet haben, ist in dem Tractätlein: **Wahrer Begriff** deren §§. 30. 31. Art. V., Item in dem **Zusatz des Grund-Riß** Juris Reformandi. Mehr in dem **Bau-Model nach diesen Grund-Riß**, ꝛc ꝛc. ex Actis umständlich erzehlet worden.

Allein, da diese Protestantische Paciscentes zu Oßnabrug, und zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten zugegen waren; So machten die andere Hrn Protestanten des Nider-Sächsischen Creyses ein Decretum, daß die Restitution in allen Sachen nach den nudum Factum Possessionis Anni 1624 sollte verlanget werden. Die Herrn Hildesheimer ersuchten den Fürsten zu Magdeburg schon im Monath Februario 1649 um die Execution, wider die Capuciner in Hildesheim vorzunehmen, weilen selbe A. 1624. noch nicht in Hildesheim gewesen. Von diesem ist umständlich in dem Tractätlein: **Wahrer Begriff** ꝛc. zu lesen.

Der Bischoff zu Hildesheim wollte seiner Territorial-Regul keine Schrancken setzen lassen. Und verlangte die Restitution deren Capucinern, so auch geschehen müssen.

P. Es müssen doch die Nider-Sächsische, und Hildesheimische Hrn Protestanten einen guten Grund, dieses Decretum abzufassen, gehabt habē.

C. Sie

C. Sie hatten keinen Grund, oder Terminos habiles; Sondern sie wollten es also haben. mithin machten sie dieses Decretum. Sie wusten wohl, und gestunden es auch, daß ihr Petitum, [wordurch alles sowohl in Ecclesiasticis, als in Politicis ad Statum Anni Normalis 1624 restituirt, die neue angestellte Priester abgeschafft hätten sollen werden,] abgeschlagen, und am Ende nur das Exercitium deren Unterthanen mit denen Annexis, unter etlich-Geistlichen Fürsten erlaubet worden. Allein sie wollten, nach geschlossenen Frieden, ihr voriges Begehren mittels der Creys-Hülff (durch den Magdeburgischen, der es, als ein Religions-Verwandter auch bewürcket) exequiren lassen. Doch wurde dieses kühne Unternehmen durch die ordentliche Reichs-Deputation (worunter auch Protestantische Herren Deputirte sich befunden,) vor ungiltig judicirt, auch die Capuciner wiederum, obwohlen sie A. 1624 zu Hildesheim nicht waren, allda eingesetzet.

Es hatte Ein und andere Protestantische Gesandschafft zu Franckfurt 1655, einige Schein-Gründe zu erdichten sich bemühet, um die Regulam Territorialem Catholicorum einzuschräncken, woraus das Sächsische Directorium den ersten Entwurff projectirt, um etwas wider deren Catholischen Befugniß vorzuspieglen; aber es ware umsonst; Die Catholische und Protestantische zur Reichs-Deputation versammlete Herren verwarffen dergleichen neue Erdichtungen.

Nach einiger Zeit, da Christian Hertzog zu Mecklenburg, Catholisch worden, hätten einige Protestantische Gesandten zu Regenspurg, desselben Gerechtsame einzuschräncken Lust gehabt; allein

es wusten weder die Schwedische, weder verschiedene andere Protestantische Hrn Gesandte um eine Regul, daß dieses Catholischen Hertzogens seine Befugniß wegen der sogenannten Jurisdictionem Ecclesiasticam muste eingeschränckt werden.

P. Ich muß es gestehen. Ich bin nicht vollkommen in diesen Actis informirt. Ich zweifle aber nicht, daß sich solche Umstände aus denselben zeigen werden, woraus gar nichts wider das nudum Factum Possessionis mit Grunde gefolgert könne werden.

C. Es ist ohnnöthig, dasjenige zu wiederholen, was ich ex Actis Publicis schon mehrmalen erwiesen. Man liset auch nichts in denen älteren Schrifften von dergleichen Principiis, die die jüngere Herren Protestantische Scribenten angenommen. Sondern, nachdeme einige Fürnehme Fürsten zur Catholischen Religion übergetretten; da hat sich ein Anonymus (welcher ein Minister gewesen seyn solle) vor Ende des letzten Seculi gewagt, nagelneue Sätze zu erdichten, und die §§. Instrumenti Pacis untereinander zu werffen, und die von ihme entworffene Fragen, dardurch eigenmächtig zu entscheiden. Dieser Anonymus hat den Grund seiner Sätze in dem **ersten Entwurff** des Sächsischen Directorii zu Franckfurt 1655 gefunden, noch mehr darzu gedichtet, und die Vorschrifft gemacht, nach welcher Anno 1719 die bekannte Piece: Ungrund des *Simultanei &c.* abgefaßt worden; welches nichts anders, als ein EXTRACT aus des Anonymi Schrifft genennt kan werden, wie solches der Leser finden wird.

P. Es

P. Es mag seyn, wie es will. Es hat doch kein Catholischer bis auf diese Zeiten diese Schrifft zu widerlegen sich unterstanden.

C. Monsieur! Waren dann die Catholische schuldig solche Schrifft zu widerlegen? Sie seynd ja in dem Besitz ihrer Territorial-Befugniß, welche denenselben vor den Westphälischen Frieden, von niemand bestritten worden. Sondern ex communi hactenus usitata praxi sowohl von denen Weltlich- als Geistlichen Reichs-Ständen exercirt worden. Wer hätte ihnen dann dieses Recht, oder diesen Besitz mit Fug anstreitten können?

Der §. 30. Art. V. *Quantum deinde &c.* sagt auf ein neues: *Conventum est, impediri non debere &c.* [Es ist von beyden Religions-Theilen vergliechen worden, daß diese Territorial-Befugniß in Religions-Sachen, von keinem Reichs-Stand dem anderen dörffte verhindert werden.]

Wer solle dann der Richter gewesen seyn bey denen Westphälischen Tractaten, (wo nur COMPACISCENTES waren) der denen Catholischen ihr, von niemand bestrittenes Recht hätte einschräncken sollen? Mein wehrtister Herr und Freund hat ein gesunde Vernunfft, welche ja nicht glauben kan, daß die Catholische so ungeschickt und einfältig gewesen seyn sollten, die freywillig, ihre Gerechtsame dem COMPACISCENTI hätten unterwerffen wollen. Wer hätte dann selbe zu zwingen das Recht gehabt?

Die Catholische verbleibē also bey ihren Rechten, die kein Compaciscens ihnen hätte nehmen können; sie haben also nicht Ursach derley Schrifften zu widerlegen.

 P. Wer

P. Wer ist dann der Richter gewesen, welcher die Territorial - Befugniß, deren Geistlichen Fürsten einzuschräncken die Macht gehabt hätte?

C. Das ist durch keinen Richter geschehen, sonderen Graf Trauttmansdorff, welcher von denen Catholischen Ständen den Gewalt bekommen, in ihrem Nahmen, (jedoch auf deren noch zu ertheilender Einverständnuß,) eventualiter zu tractiren, hat aus alzu grosser Gütte, denen Protestantischen eyfrigen Männern, das Exercitium einiger Unterthanen, unter etlich-Geistlichen Fürsten zugestanden, und zwar ohne Wissen und Willen dieser Stände. Die Catholische protestirten darwider, weilen selbes zu voreilig, und ohne ihre Ratification geschehen. Die Protestanten aber wolten nicht mehr von deme weichen, was Trauttmansdorff, der von denen Catholischen den Gewalt zu tractiren (jedoch auf erfolgende Ratification) bekommen, einsmahls zugelassen. Was folgte? Diese Stände, als Minders-Mächtige könnten sich nicht helffen. Der Krieg ware dem Reich höchstverderblich. Mann hatte des Friedens nöthig. Es wolte freylich der Kayser, denen Geistlichen Ständen ihre Befugniß erhalten; Es gienge noch lang her, bis die Kayserliche (nach der Abreiß des Graf Trauttmansdorff) solches zuliessen; Man wolte endlich das Exercitium gedulten, wo Pacta vorhanden wären. Allein die Hrn. Protestanten steufften sich, unter Gunst fremder Waffen, auf dasjenige, was Graff Trauttmansdorff einsmahls zugelassen. Und also wurde diese Gerechtsame etlich-Geistlicher Fürsten eingeschränckt, durch keinen Richter, sondern durch eine voreylige, allzu güttige Zusagung des ersten Compaciscentis

(des

(des Grafen Trauttmansdorff) der endlich auch unter anderen diese Entschuldigung gebrauchte: [Es wäre ja nichts neues dardurch concedirt worden, was nicht vorhero schon diese Superiores Territoriales, theils per Pacta, theils per Conniventiam ihren Unterthanen erlaubt hätten.] Die Minders-Mächtige Stände müsten sich also gefallen lassen, weilen sie keine kräfftige Mittel den Krieg fortzusetzen hatten, die Sachen gleichwohl fortgehen zu lassen. Sie contradicirten zwar; allein es ware schon beschlossen keine Contradiction deren Minders-Mächtigeren anzunehmen.

P. Mein liebster Herr und Freund ermühdet sich zu sehr, durch das lange Reden. Wir wollen anjetzo, weil die Faßnacht ist, auch unsere andere Freunde heimsuchen. Dasjenige was ich nun antworten könnte, will ich auf eine andere Zeit verspahren.

Drittes Gespräch.

CATHOLIQUE. Monsieur! Was melden uns dann die Zeitungen gut Neues?

P. Mein liebster Herr, wir beyde können ohnmöglich einerley Ideè von denen guten Zeitungen, bey jetzigen Kriegs Umständen haben; dann was wir Protestanten Gutes hoffen; halten die Herren Catholische gewißlich nicht vor Gut. Wir wollen doch gute Freund verbleiben, und gleichwohl in Gedult erwarten, was GOtt uns geben wird.

 C. Ich

C. Ich halte vor Gut, *Cuique suum.*

P. Wir Protestanten halten vor gut, daß der *Protector Religionis nostræ*, wider welchen grosse Mächten sich vereiniget, nicht unterliege, damit die Religions-Verfassung im Teutschen Reich, so durch den Westphälischen Frieden vestgestellet worden, verbleibe, und die härtiste empfindlichste Bekränckungen des Evangelischen Religions-Wesen abgestellt möchten werden.

C. Dieser Krieg ist kein Religions Krieg. Wir wollen von Kriegs Sachen abstrahiren. Daß ist mir aber etwas neues, daß mein wehrtister Herr, von einer Religions-Verfassung im Teutschen Reich gesprochen, welche durch den Westphälischen Frieden wäre vestgestellt worden.

P. Das ist mir eben was nagelneues, daß mein liebster Herr, als ein rechtschaffener Publicist, ab diesen Satze sich befremde. Der Haupt-Zweck und Absehen deren Westphälischen Friedens-Tractaten ist ja allbekant.

C. Dieses ist allbekant, daß der Haupt-Zweck deren Westphälischen Friedens-Tractaten, auf einen beständigen Frieden, zwischen den Auswärtigen, damahls im Krieg verwickleten Cronen, und zwischen den Kayser gemacht wurde. Daß aber eine Religions-Verfassung im Teutschen Reich, der Haupt-Gegenstand dieser Tractaten gewesen seyn solle, das finde ich weder in Actis, noch in dem Instrumento Pacis. Es zeiget sich ja in dem Instrumento Pacis keine Religions-Verfassung im Teutschen Reich; massen in dem Art. V. I. P.

(alwo allein von denen Gravaminibus Religionis die Rede ist,) nur allein die von denen Hrn. Protestanten, nach den Religions-Frieden, neu angefangene Strittigkeiten verglichen „ im übrigen aber alles bey den Religions-Frieden gelassen, und derselbe vor das künfftige, zum Grund der Ruhe im Teutschen Reich, auf ein neues bevestiget worden.

P. Die Principes und Status Evangelici hatten keinen anderen Haupt-Zweck bey dem zu schliessenden Westphälischen Frieden gehabt, als, theils das verfallen-gewesene Evangelische Religions-Wesen, nach demjenigen guten Zustande, worinnen es sich ehedem schon, sowohl ratione Cultus & Exercitii publici, als deren Kirchen Gütter, und Einkünffte halber allenthalben befunden hatte, herzustellen „ theils zu künfftiger ewiger Aufrechthaltung und beständigster Consistenz, dieses solcher Gestalt zu restituirenden Status Religionis, theils endlichen auch, zu gäntzlicher Abschneidung und Vermeydung alles hierunter fernerhin, zwischen Evangelicis und Catholicis möglich entstehen könnenden Streitts, oder Zweiffels, ein sichers gutes Mittel ausfindig zu machen.

C. Was haben aber die Catholische vor einen Haupt-Zweck bey diesen zu schliessenden Frieden gehabt? ware vielleicht dieser ihr Haupt-Zweck auch darin bestanden, daß das Evangelische Religions-Wesen, sowohl ratione Cultus und Exercitii publici, als wegen denen Kirchen-Güttern und Einkünfften, welche die Herren Protestanten, erst nach den Religions-Frieden, uns Catholischen abgenommen, nach denjenigen guten Zustand, worinn selbes sich vor diesen Tractaten befunden,

hergestellt, und gesichert wurde? hatten sie dann nicht das Verlangen, und den Zweck, das Catholische Religions-Wesen wider in vorigen Zustand zu setzen, und die Geistliche, denen Catholischen abgenommene Gütter den alten Besitzern zu versichern? oder ihre Territorial-Befugniß, wie selbe alle sowohl Welt- als Geistliche Reichs-Stände durch das gantze Reich behauptet, zu behalten?

P. Die Catholische wolten zwar Anfangs nichts hören von einer Religions-Verfassung, sowohl ratione Cultus & Exercitii publici, als ratione deren Geistlichen Gütter; allein sie haben sich doch mit denen Principibus und Statibus Evangelicis verglichen, daß das 1624ste Jahr das Entscheid Jahr seyn solle, nach welchen eine beständige Religions-Verfassung im Teutschen Reich vestgestellt wurde, nemlich, alles nach der Religions-Observance des 1624sten Jahrs.

C. Wir wollen ex Actis Publicis, die Sache von Anfang nehmen, und das Absehen und den Zweck **beeder** Theilen recht einnehmen. Bekannt ist, daß bey denen Præliminar-Tractaten, weder von den Religions Beschwerden, noch von Beruffung deren Sammentlichen Reichs-Ständen zu diesen Tractaten, gar keine Meldung geschehen, sonderen daß erst dieselbe Stände durch eine fremde, im Krieg mit-verwicklete Macht, (wider alles Verhoffen deren Kayserlichen,) eingeladen worden. Diese Gelegenheit machten sich die Hrn. Protestanten zu Nutzen, und suchten, durch Gunst fremder Waffen, mit ihren Beschwerden, wider die Catholische durchzudringen.

Die

Die Catholische stellten denen Hrn. Protestanten vor, daß diese Religions-Sachen zu denen Tractaten, und zwar mit Beystand fremder Mächten, nicht gezogen solten werden. Allein die Herren Protestanten wolten bey dieser Gelegenheit profitiren.

Hieraus erhellet alsogleich, daß der Haupt-Zweck Principum & Statuum Evangelicorum, und Statuum Catholicorum nicht einerley gewesen. Die Hrn. Protestanten suchten ihre vermeyntliche Gravamina vorzubringen. Die Catholische sagten: [Sie wüsten sich nicht schuldig, daß sie nur die mindeste Ursach zu Beschwerden gegeben hätten,, sondern daß sie Ursach über Ursach hätten, wider die Herrn Protestanten sich zu beklagen.] Es kan also in Betracht dieser Umstände, ohnmöglich beyder Theilen einerley Haupt-Zweck gewesen seyn, eine Verfassung des Evangelischen Religions-Wesen im Teutschen Reich zu vergleichen, und zwar mit Præjudice des Catholischen Religions-Wesens.

P. Ich rede von dem CULTU und EXERCITIO PUBLICO RELIGIONIS, und von den **Geistlichen Güttern.** Nun aber ist ohnlaugbar, daß beyde Theil ratione Cultus und Exercitii Publici, und wegen den Geistlichen Güttern, sich nach der Observance und Besitz des Anni Normalis (1624) friedlich vergliechen haben. Mithin ist ein Religions-Verfassung im Teutschen Reich, in diesen Puncten verglichen word.

C. Ich habe schon in vorigen Unterredungen gemeldet, was es für eine Beschaffenheit mit diesem

sem Anno Normali, wegen den Cultum publicum, und wegen den Geistlichen Güttern habe.

Nachdeme die Hrn Protestanten unter Gunst fremder Macht, ihre vermeynte Beschwerden angebracht, so ist denselben der Besitz deren Geistlichen Güttern, nach den Besitz des 1. Jenners 1624, endlich zugelassen worden. Von dem Cultu, und Exercitio publico aber ware nur die Rede, wegen denen Unterthanen, die solches unter etlich. Geistlichen Fürsten, Anno 1555 genossen. Von dem Exercitio und Cultu publico Subditorum, unter anderen Weltlichen Fürsten, ware gar keine Rede; Dann es hatten selbe keine Unterthanen, die ein anderes offentliches Exercitium, als ihre Regenten, gebraucht hätten. Von dem Exercitio publico derē Unterthanē unter Weltlichen Fürsten, die von der Protestantischen, zur Catholischen Religion übertretten würden, sagten die Hrn Protestanten damahls selbst bey denen Conferentien, und auch in ihren besonderen Sessionibus: daß solches von dem Landsherrn könnte reformirt werden.

P. Wie hätte aber auf solche Weis ein Fried können gemacht, und die Ruhe vor das könfflige, im Reich, wegen den Evangelischen Religions-Wesen versichert werden, wann einem Protestantischen Territorial-Herrn, welcher zur Catholischen Religion übertritt, das Exercitium publicum seiner Unterthanen zu reformiren frey seyn solle? Haben dann die Principes und Status Evangelici keine Sorg getragen vor das Evangelische Religions-Wesen, und vor den Cultum publicum, oder Exercitium Religionis Subditorum?

C. Das Haupt-Absehen Principum und Statuum Evangelicorum ware der Besitz deren Geistlichen Güttern, damit selbe ihnen verblieben. Dahero endlich der Besitz nach den 1. Jenner 1624 vergliechen worden.

Das Evangelische Religions-Wesen, in dem Territorio Principum & Statuum Evangelicorum ware unbekränckt. Kein Catholischer hatte einem Protestantischen Reichs-Stand in seinem Territorio einen Einhalt in Religions-Sachen erwiesen. Keiner klagte auch darwider.

Der Freyen Ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, und denen Reichs-Städten suchte man, an Seite der Hrn. Protestanten, ein gleiches sogenanntes Jus Reformandi, mit anderen hohen Reichs-Ständen zu zuschantzen; daß nemlich diese Ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, und Reichs-Städte in Anordnung des Religions-Exercitii in ihrem Gebiete nicht solten verhindert werden, so auch die Kayserliche endlich zugelassen.

Ist denen Grafen, und Reichs-Städten, die Regula Territorialis, oder so genanntes Jus Reformandi zugestanden worden. Wer hätte wohl denen Mächtigen hohen Reichs-Fürsten solche Regulam Territorialem einschräncken wollen, oder können?

Die Principes Evangelici sorgten also hauptsächlich vor die Geistliche Gütter.

Etliche Protestantische Eyfrige Männer aber, beeyferten sich vor das Exercitium Religionis publicum etlicher Unterthanen, und vor die Libertatem Conscientiæ aller anderen.

Die

Die Principes Evangelici, und Principales dieser Männer wusten nichts darvon, daß sie ihren Gesandten solches zu besorgen aufgetragen hätten. Chur-Sachsen wolte nicht haben, daß man denen Catholischen mit dergleichen Begehren zu überlästig seyn solte, sondern befahle seinen Gesandten, sich gütlich zu vergleichen.

Von dem Exercitio publico hab ich schon mehrmahlen eine Meldung gethan, wie? und von weme? selbes zu verstehen seye.

P. So sage mir aber mein liebster Herr! wie hätte dann auf solche Weiß ein Frieden, und die Ruhe vor das künfftige versichert können werden, wann das offentliche Religions-Exercitium von einen Weltlichen Territorial-Herrn reformirt könne werden.

C. Mein wehrtister Freund hat ja schon vernommen, daß dieses Punctum (wegen Reformirung des offentlichen Religions-Exercitii) nicht strittig ware, sondern, das nur einige (zwey oder drey eyfrige Männer) für das offentliche Religions Exercitium etlicher Unterthanen, unter etlich Geistlichen Fursten, und zwar aus dem eintzigen Grund der vorgeblichen Declarationis Ferdinandi, so ungestimm und hartnäckig sich erwiesen.

Eben diese Männer aber sagten in denen Conferentien, [Es wäre sonst keine Rede von dem Offentlichen Religions-Exercitio, sonderen nur, daß man denen Unterthanen die Libertatem Conscientiæ verstatten solte.]

Nach-

Nachdeme der von Thumbshirn (welcher das Directorium führte, weilen weder Chur-Sachsen, noch Chur-Brandenburg selbes angenommen) in den Art. VII. §. 1. die Reformirung des Publici Exercitii, unter denen Evangelischen Ständen, nicht zulassen wollte; da protestirte Chur-Sachsen alsogleich, wie auch die Reformirte, darwider; Sie behaupteten vielmehr in casu Successionis, die Freye Macht das offentliche Religions-Exercitium ihrer künfftigen Unterthanen zu reformiren, und zwar aus gleichem Grund, **wie die Catholische**, nemlich, wegen der, durch den Religions-Frieden gesetzten Territorial-Regul, daß kein Reichs-Stand darinn dürffte gehindert werden. Es hatten also die Principes Evangelici auf die Erhaltung des Publici Exercitii solcher Unterthanen nicht gedacht, sondern das Recht selbes zu reformiren, gleich denen Catholischen Reichs-Ständen, sich vorbehalten. Es konnte also gar wohl der Frieden geschlossen, und die Ruhe im Teutschen Reich, wegen den Religions-Sachen vergliechen werden.

P. Wie dann?

C. Also nemlich, wie der §. 30. Art. V. lautet: [Daß kein Territorial-Herr in Anordnung des Religions Exercitii solte gehindert werden, (diejenige Unterthanen ausgenommen, welche auf das ungestimme und hartnäckige Begehren Protestantischer, zwey oder drey Männer, von denen Kayserlichen solches erlanget haben.)

P. Wie sollte ein solche Anordnung ruhig geschehen können, wann die Unterthanen, welche von allbereiths zwey hundert Jahren her, ihr offent-

liches

liches Religions-Exercitium ruhig besessen, pur allein wegen einen eintzigen Menschen, des Territororial-Herrns, selbes verlassen solten?

C. Es ist anjetzo nicht die Rede, ob es ruhig hergehen wurde, wann der Lands-Fürst solches in Werck erfüllen wolte. Sondern die Frag ist, ob die Paciscentes dieses Mittel zur Ruhe im Teutschen Reich verglichen haben, daß hinfüran ein Weltlicher Reichs-Stand das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen nicht mehr reformiren dörffte? Das Widerspiel geben die Acta und Protocolla ipsorum DD. Protestantium.

Daß es denen Unterthanen, welche schon von zwey hundert Jahren her, das A. C. offentliche Religions-Exercitium im Gebrauch gehabt, solches zu entrathen, hart fallen wurde, will ich nicht bestreitten. Es ist aber der gantzen Catholischen Christenheit unaussprechlich hart gefallen, da Selbe gedulten muste, daß die Unterthanen deren Protestantischen Lands-Regenten, das alte, von vielen hundert Jahren her, gehabte Religions-Exercitium verlassen müsten, oder verjagt wurden.

P. Auf solche Arth könnte es geschehen, daß in etlich-Jahren, das offentliche Religions-Exercitium mehrmahls reformirt wurde; wann nemlich ein öfftere Veränderung mit dem Territorial-Herrn sich ereignete. Was wäre wohl dieses vor eine Unruhe im Reich, und vor ein Elend vor die Unterthanen?

C. Die Catholische seynd nicht die Urheber des sogenannten Juris Reformandi: sie haben auch

auch nicht die Regulam Territorialem gesetzt, daß ein Territorial-Herr das Religions-Exercitium deren Unterthanen reformiren könne. Sondern sie haben nur versprochen, daß sie die Protestantische Reichs-Stände darin nicht hinderen wollten. Dieses ist die sogenannte Territorial-Regul, daß nemlich kein Reichs-Stand daran gehindert möge werden. Nicht aber, daß derselbe vermög seines Territorial-Gewalts, ohne Regul, ohne der Kirchen-Authorität, nach eignen Belieben, solches thun könne.

Der Weltlich-Catholische, da er das offentliche Religions-Exercitium seiner Protestantischen Unterthanen reformirt, stellt den Statum Catholicæ Religionis wieder her, wie selber nach der allgemeinen Regul der Catholischen Kirchen beschaffen ist.

Wann aber ein Protestantischer Fürst, das offentliche Exercitium reformirt, so thut er solches nach eigenen Belieben, nach seinen Willen, ohne eine Regul, ohne die Kirchen, und dero Lehr zu befolgen. Er führet eine Religion ein, welche vor zwey hundert-und einigen Jahren, in der gantzen Welt unbekannt ware.

Welcher aus beyden kan mit Fug ein Urheber der Unruhe genennt werden?

P. Sollen dann die Unterthanen ihr Gewissen, durch den neuen offentlichen GOttes-Dienst beschweren lassen?

C. Denen Unterthanen bleibt ihre Libertas Conscientiæ, die ihnen niemand nimmt. Sie

können darmit hinziehen, wohin sie wollen. Will aber der Lands-Fürst, damit das Land nicht öde werde, selbe gedulten; (zu welchen er durch kein Gesatz verbunden ist,) so können sie nach ihrer Confeßion, das offentliche Exercitium gar leicht entrathen, und wird ihnen das Catholische Religions-Exercitium nicht aufgetrungen.

Mein liebster Herr und Freund! sage er mir doch, warumē ist dann denē Unterthanē durch den Religions-Frieden das Religions-Exercitium nicht versichert wordē, sondern pur allein denē Lands-Fürsten die Freyheit gestattet worden, ihrer Unterthanen Exercitium anzuordnen? Warumen haben dann die Protestantische Reichs-Stände ihnen keine Schrancken wegen Anordnung des offentlichen Religions-Exercitii setzen lassen? und dannoch sollten die Catholische Reichs-Stände solche Schrancken bekommen haben? Von weme dann? und wann? Der Religions-Frieden ist ja wiederum zu einen Grund des Westphälischen Friedens gesetzt worden.

P. Weilen gar zu viele üble Folgen aus dem öffteren Reformiren des pubici Exercitii entstanden; und noch entstehen könnten, so hat man den Annum Normalem zu einer Regul, und Grund der Ruhe im Teutschen Reich gesetzt.

C. Ich widerhole nicht mehr, was ich von diesem Anno Normali mehrmalen schon gesagt. Allein aus der vorgeblichen Einschränckung der Territorial-Regul, folgte anjetzo, daß bey den Religions-Frieden denen Protestantischen Lands-Fürsten ihre Oberherrlichkeit in Religions-Sachen, über ihre Unterthanen gestattet worden: durch den Westphälischen Frieden aber denen Protestantischen Unterthanen

thanen, über ihre Ordentliche Catholische Landsherrlichkeit, der Gewalt wäre zugelassen worden, ihren Catholischen Lands-Herrn mit seiner Religion, in sein Schloß, und Ziñer einzusperren. Wie klinget dieses? Wer könnte also gedencken? Was sagte dann der Graf Trauttmansdorff zu denen Herren Protestantischen Gesandten, welche sich also vor die Unterthanen beeyferten? Was redet der § 30. Art. V.?

P. Ich kan mir wahrlich bey diesen Erzehlungen meines wehrtisten Herrn und Freunds, keinen Begriff machen von einem Westphälischen Frieden, wann es ein solche Beschaffenheit mit dem Religions-Wesen hätte.

C. Die Idée von dem Westphalischen Frieden ist unrichtig, und irrig, wann sich einer vorstellet, daß diese Tractaten hauptsächlich wegen der Religion wären vorgenommen worden. Nein! Die Herren Protestanten haben nur ihre vermeyntliche Gravamina eingemischt, und vieles denen Kayserlichen abgepresset. Die Catholische wollten nicht einmahl etwas von den Religions-Sachen vornehmen. Was endlich erpresset worden, wurde in dem Art. V. I. P. zusammgefaßt. Die Geistliche Gütter hatten etwas mehr reitzendes an sich, als der Cultus publicus Subditorum in Territoriis Catholicorum. Wegen denen Geistlichen Güttern haben die Hrn Protestanten hauptsächlich die Waffen ergriffen, nicht aber wegen den Exercitium Subditorum alienorum.. Kein Protestantischer Reichs-Stand wurde in Cultu publico Subditorum, in seinem Territorio, von einem Catholischen Reichs-Stand verhindert. In den Territoriis Principum Secularium Catholicorum, (die allein Regenten waren,) hatten die

Unterthanen kein offentliches Exercitium. Die Geistliche reformirten, so gut sie konnten. Dieses ware der Praxis usitata per Imperium. Die vorgebliche Declaratio Ferdinandi wollte zwar denen Geistlichen aufgedrungen werden, aber umsonst, bis endlich durch den Westphälischen Frieden, solchen Unterthanen das Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs (nicht aber vermög Declarationis Ferdinandi) zugestanden worden.

An eine Evangelische Religions-Verfassung, und Vestsetzung eines Cultus publici, & Exercitii A. C. im Teutschen Reich, und in des anderen Reichs-Stand Territorio, gedenckte weder ein Catholischer, weder ein Princeps oder Status Evangelicus.

P. Wir beyde bleiben gute Freund, und wird keiner dem anderen an seinem offentlichen Exercitio einen Eintrag thun.

C. Ich bitte doch meinen liebsten Herrn und Freund, dieses, was ich ex Actis Publicis und Protocollis gemeldet, wohl zu überlegen. Gewißlich diese Ding verdienen mehrere Attention, und würde bald Ruhe werden, wann die Herren, die ein Corpus Protestantium darzustellen behaupten, die Acta Publica mit reinen Absichten einseheten, und die wahre Intention deren Paciscentium zu erkennen aufrichtig verlangten.

Viertes Gespräch.

PROTESTANT. Liebster Herr und Freund! Was wird wohl noch daraus werden, da würcklich so zahlreiche, und förchterliche Armeen sich zusamm ziehen? Ich förchte, ich förchte, daß nicht etwann die Ruhe im Reich gäntzlich gestöhret werde.

C. Also geht es, wann man VIA FACTI die Ruhe stöhret, und keinen Richter mehr erkennen will. Die zahlreiche Armeen versammlen sich, die Ruhe wiederum herzustellen. Es heißt ja Art. XVII. §. 5 6. Instr. P. W.: [Teneantur omnes & singuli hujus Transactionis Consortes, junctis cum Parte læsa consiliis, viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ, nec JURIS VIA locum invenerit &c.]

P. Mein allerliebster Herr wird ja die gründliche Schrifften an Seithe des Königs Majestät in Preussen schon gelesen haben, darinnen die Billigkeit dessen Verfahrens gründlich erwiesen worden.

C. Wehrtister Herr! Sie (die Herren Protestanten) sagen ja, die Selbst-Hülff seye erlaubt, wann die Abstellung der Beschwerden, weder durch Güte, noch durch Richterliche Hülff zu erlangen seye. Keinen Richter will man aber anjetzo erkennen, durch die Güte ist auch nichts zu erlangen. Der Læsus verlangt die Restitution. Können wohl die Consortes Pacis, da der höchste Richter, nach denen dem Aggressori gemach-

ten, aber nicht befolgten Ermahnungen, selbe ihrer Schuldigkeit erinnert, den Befelch des Richters abbitten, und den Læsum verlassen? Verzeyhe mir, mein liebster Herr! dieses ist nur ein von ohngefehr mir zukommender Gedancken, welcher mir aus demjenigen, was ich vor zwey Tagen in des Hrn. Strubens Neben-Stunden (P. IV. pag. 289. XXVII Abhandlung) von der Selbst-Hülff gelesen, in diesem Augenblick einfallt.

P. Des Hrn David Georg Struben Abhandlung, von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülff, ist hieher nicht zu ziehen. Der Herr Struben redet in dieser seiner Abhandlung meistentheils von der CONTRAVENTION in Religions-Sachen, allwo kein COMPACISCENS einen Richter abgeben kan. Der Krieg ist nicht wegen der Religion, oder wegen einen zweifelhafften Text des Instrumenti Pacis, sondern, wie bekannt, aus anderen Ursachen.

C. Es seye fern von mir, daß ich als ein Privat-Person, in diesen gegenwärtigen Umständen ein Urtheil machen wolle; Ich habe schon gemeldt, dieser Gedancken ist in mir nur von ohngefehr entstanden, weil ich dieser Tägen des Hrn. Struben obbemeldte Abhandlung gelesen. Monsieur! aber nur einen Augenblick Gedult; Es sagt doch Herr Struben in dieser seiner Abhandlung (pag. 303.) daß die Rechts-Händel, so zwischen zwey Reichs-Ständen entstehen, gantz anderer Arth seyen, als die Strittigkeiten, welche die Religions-Beschwerden veranlassen, . . . [Wolte man (sagt Herr Struben) wann Länder der Vorwurff eines Streitts seynd,

es auf kein Richterliches Erkanntnuß ankommen lassen, so würde dasjenige Band aufgelößt, welches den Teutschen Staats-Cörper zusammen halt. Ein Ober-Richterlicher Gewalt, welcher die, zwischen den Gliedern desselben, erregte Irrungen nach den eingeführten Rechten entscheidet, bestehet auch in allen Reichen gar wohl mit der Ständen Freyheit.] Nun aber genug; ich hab es schon gesagt, ich will nichts weiters von diesen melden. Mein liebster Herr hat Anfangs von der Ruhe im Reich etwas gemeldet, dahero ich in diesen Gedancken ohngefehr verfallen, worzu ich auch durch den Hrn. Struben verleitet worden. Genug! wir wollen nichts von diesen mehr melden.

Sondern, wann es beliebig, so wollen wir von deme, was mein liebster Herr von der **Selbst-Hülff in Religions-Sachen**, gleich anjetzo gesagt, etwas sprechen, welches sich gar wohl auf unserige vorige Unterredungen schicken wird.

P. So seye es dann. Wir Protestanten behaupten, daß durch den Art. XVII. §. 4. [*Qui vero huic Transactioni &c.*] verbotten seye, nichts wider den Vergleich des Westphälischen Friedens anzufangen. Der Gravatus aber ist nicht schuldig den Richterlichen Spruch abzuwarten, und die in den vorhergehenden Articul, auch durch den arctiorem modum exequendi, so scharff gemeinte schnelle Execution zu versaumen; welche durch eben diesen §. 4. auf ein neues vestgesetzt worden. Die Wort auten ja also: Qui vero huic Transactioni, vel Paci publicæ, consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo

ſupra convento & ſine exceſſu facta reſtitutione, *ſine legitima cauſæ cognitione, & ordinarii juris executione*, reſtitutum *de novo* gravare tentaverit, ſive Clericus ſive Laicus fuerit, pœnam fractæ Pacis ipſo jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Conſtitutiones Imperii reſtitutio, & præſtatio *cum pleno effectu* decernatur, & demandetur. Die Transgreſſio und Widerhandlung gegen den Frieden iſt ſcharf verbotten. Der Gravatus aber iſt nicht ſchuldig den Richterlichen Sententz abzuwarten; die Wort ſind ja klar: *ſine legitima cauſæ cognitione, & ordinaria juris executione.* Von dieſen Sachen iſt in den Tomis Concluſ. Corporis Evangelicorum des Hrn. Schaurot das mehrere zu finden. *)

C. Wir Catholiſche behaupten, daß durch dieſen §. 4. Art. XVII. und noch an mehreren Orthen I. P, die Selbſt-Hülff verbotten ſeye. Ich ärgere mich ab der ſchändlichen Verdrehung dieſes §. 4. da man durch die Wort: *ſine legitima cauſæ cognitione*, dem Gravato die Selbſt-Hülff zuſchantzen will, welches ſchnur gerad wider die Intentionem Paciſcentium lauffet; dann der *via facti* iſt mit klaren Worten, ſowohl dem gravanti als gravato verbotten worden; Es heiſt ja: [*Læſus lædentem* (§ 5.) in primis quidem a via facti dehortetur. Der Læſus darff nicht via facti wider den Lædentem zugreiffen, ſondern er ſolle denſelben von der That abmahnen, Cauſa autem vel amicabili compoſitioni

*) Tom. II. pag. 202. 194 &c. 768, 769. Tom. I. pag. 864. 865.

ſitioni, vel Juris diſceptationi ſubmiſſa, die Sach aber muß entweders einem gütlichen Vergleich, oder rechtlicher Entſcheidung überlaſſen werden.

P. Dem Lædenti, dem Gravanti iſt die Richterliche Entſcheidung abzuwarten, aufgetragen, aber nicht den Læſo.

C. Herr! allerliebſter Herr! iſt es wohl möglich dergleichen Auslegung zuerſinnen? was nutzt dann die Richterliche Entſcheidung mehr? wann der Læſus (ohne ſelbe abzuwarten,) viam facti und ſein eigene Reſtitution indeſſen vornehmen darff? Es heiſt ja §. 7. NULLI OMNINO STATUUM Imperii liceat jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiæ ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur, ſecus faciens, reus ſit fractæ Pacis. Quæ vero judicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt. Hier iſt kein Unterſchied gemacht, zwiſchen Lædentem & Læſum, ſondern es heißt NULLI omnino Statuum.

P. Durch dieſen §phum iſt nur verbotten AGGRESIO, VIA FACTI, nicht aber die *Defenſio*, die eigene Beſchützung, und zwar ein ſolche, welche den Rechten nach, laut des Inſtrumenti Pacis, durch die ordentliche Executores deren Tractaten vorgenommen wird.

C. Die eigene Beschützung (Defensio) gestattet nicht, daß der Gravatus seinen Besitz, POSESSIONEM, oder Jus, mit gewaffneter Hand (vi & armis) zu behaupten trachte. Es ist zwar nach allen Rechten erlaubt, sich und das Seinige zu schützen. Aber nicht ein jede Defensio, welche in Statu naturali erlaubt, ist auch in Statu Civili zugelassen, dann in Statu naturali ist kein Richter, wohl aber in Statu civili, von welchem eine Hülff zu hoffen ist.

Gesetzt aber, daß der Besitzer das Seinige, so er ruhig und gültig würcklich bishero besessen, wider den würcklich angreiffenden Theil, auf mögliche Weiße schützen könne. So kan doch diese DEFENSIO nicht von demjenigen verstanden werden, zu welchen einer erst durch das Friedens-Instrument ein Recht bekommen, aber noch nicht besitzet, oder ihme (wider das Friedens-Instrument) von dem anderen schon würcklich abgenommen worden, noch viel weniger, wann es ihme nicht selbsten, sondern andere fremde Personen, (eines anderen Lands-Herrn Unterthanen) betrifft; Dann was ich nicht würcklich habe, und besitze, kan ich nicht schützen, sondern ich muß erst dasselbe erobern; Eines anderen sein Recht, ist auch nicht das Meinige. Nun aber ist durch den Westphälischen Frieden mit klaren Worten verbotten, *Jus suum vi & armis persequi* §. I. Es ist auch verbotten fremde Unterthanen wider ihr eigne Lands-Herren zu schützen. Art. V. §. 30. Mithin kan diese vorgebliche DEFENSIO durch keinen viam Juris beschöniget werden, sondern, quæ sententia judicis definita fuerint, sine

discri-

discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. §. 7.

P. Wir wollen in dieser Materie ordentlich gehen, und was unsere Protestantische Herren Abgesandte, in ihrem Schreiben an Sr. Kayserlichen Majestät, die in der Hohenloischen Religions-Sache eingeschlagene Reichs-Constitutions-mäßige Selbst-Hülff betreffend, den 21 Aprill 1751 abgelassen, nach dieses Schreibens Verfassung, bedencken.

C. Ich bin darzu bereit. Aber die vorgebliche Reichs-*Constitutions*-mäßige Selbst-Hülff, wird *Acten*-mäßig zu einen plictri werden.

P. Wehrtister Herr und Freund. Das PLICTRI ist nicht mehr in usu, wir wollen dieses veraltete Wort beyseits lassen. [Die Sache des nur alleine, bey Abstellung derer entstehenden Religions-attentaten Fälle, zu adhibirenden arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Executions-Recesses, und andere Reichs-Constitutionen lieget in Ordnung und Zusammenhange kürzlich dergestallt in denen Reichs-Grund-Gesätzen, daß was vor allen Dingen vorauszusetzen, der Status Anni Normalis zur alleiniger Entscheidung, und ewigen Gesätze zwischen beyden Religions-Seiten in dem gleichmäßig in seiner Gültigkeit auf ewige Zeiten hinaus gehenden Westphälischen Friedens-Schluß gestellet worden, Instr. Pacis Osnabr. Art. V. §. 2. 15. 23. 25. 26. 29. 31.] *)

C. Die

*) Schauroth Tom. I. pag. 864.

C. Die Ordnung der Execution, welche über die, bey den Westphälischen Tractaten, verglichene Restitutions-Sachen, durch den arctiorem Modum exequendi, und den (2 Jahr hinnach) errichteten Haupt-Receß vestgesetzt worden, liget in ihren Zusammenhang vor jedermanns Augen. Der arctior Modus exequendi, und der Haupt-Receß ist allein zur Restitution deren damahls verglienchenen Sachen bestimmet worden. Derselbe ist nicht hauptsächlich, auf die künfftig-entstehende Religions-attentaten Fälle gerichtet worden. Vor diese kunfftige entstehende ATTENTAten, und Contraventions-Fälle wurde in denen §§. 3. 4. 5. 6. 7. Articuli XVII die Vorsehung, und die Ordnung gemacht. Das *Spatium trium Annorum*, welches *ad repellendam injuriam a lædente comissam*, und die Contraventionem zu bestraffen, regulirt worden, schicket sich nicht auf den arctiorem Modum exequendi; dann die Hrn. Protestanten, welche den arctiorem Modum also betrieben, gedenckten nicht, daß die exequenda, erst intra *spatium trium Annorum* solten vorgenommen werden, sondern sie wolten die Restitutionem beschleunigen, und dahero machten sie einen ARCTIOREM Modum ad *citò* exequendum.

Sie verlangten, daß das factum Possessionis Anni Normalis 1624. zur alleiniger Entscheidung dienen solte. Die Catholische waren auch darmit verstanden. Aber was für ein Factum Possessionis? Dasjenige nemlich, welches zwischen beyden Religions Seiten in dem Westphälischen Frieden, bis zu Vereinigung der Religion vestgestellt, und verglichen worden.

Dieses

Dieses Factum, und Status Possessionis Anni Normalis ist enthalten in §§. 15. 23. 25. 26. 29. 31. Daß nemlichen die Ohnmittelbare Reichs-Stände in den Statum des 1. Jenners 1624. restituirt §. 15. In denen vermischten Bistümern (in Episcopatibus mixtis) die Anzahl deren Canonicorum bey den Statu des 1624sten Jahrs verbleiben solle §. 23. Die Mittelbare Geistliche Gütter denen Ohnmittelbaren Ständen, nach den Besitz des 1624sten Jahrs eigen seyen, und daß also der Besitz am 1. Jenner 1624, die Regul seyn solle des künfftigen Besitzes dieser Gütter, welches also durch diese Transaction de bonis Ecclesiasticis, verglichen worden §. 25.

Die Catholische sollten auch bey den Besitz deren Clöster ꝛc. so sie am 1. Jenner 1624. inn gehabt, verbleiben, §. 26. Die Freye Reichs-Städte sollten mit anderen Ohnmittelbaren Reichs-Ständen ein gleiches Recht in Religions-Sachen haben. §. 29.

Die Unterthanen deren Catholischen Reichs-Ständen sollen ferners bey ihrem publico Exercitio A. C, nach der Observance des 1624sten Jahrs, verbleiben, und die Annexa beybehalten. §. 31.

Dieser Status Anni Normalis muß verbleiben zu alleiniger Entscheidung, und beständigen Gesatze, zwischen beyden Religions Seithen, bis zu Vereinigung der Religion. Dieses wird von niemand widersprochen, dann dieser Status wurde von denen Paciscentibus vergliechen.

P. Gegen diese Possessionem Anni Normalis beyderley Religions-Verwandten seynd alle und jede

AT-

ATTENTATA auf ewig verbotten, cit. loc. §. 25. 29. Item §. 1. ejus Art. V. und Friedens-Execut. Haupt-Receß §. 6.

C. Ja! Gegen die Possess Anni Normalis, welche vergliechen worden, und gegen alle diejenige, denen solche Possess durch das Instrumentum Pacis klar versprochen worden, seynd alle ATTENTATA verbotten.

P. Auch kein Ausflucht, Schein, Vorwand, oder Exception, wie sie Nahmen habe, ex parte Attentantis hierbey zugelassen. Cit. loc. §. 25. 29.

C. Ja! Kein verdrähte Ausflucht, Schein, Vorwand, und eigensinnige Exception, welche denen Actis, Protocollis, und Menti Paciscentium entgegen wäre, ist ex parte Attentantis hierbey zugelassen.

P. Der Entsetzte muß so fort, ohne allen Anstand restituirt werden. Cit. loc. §. 2. 15. 29. 32. Friedens-Execut. Haupt-Receß §. 6.

C. Hier fanget schon das Drähen an, man muß nemlich blenden. Der nach den 1624sten Jahr, seines Besitzes der Geistlichen Güttern, vor Schliessung des Westphälischen Friedens entsetzte Reichs-Stand, muß ohne allen Anstand restituirt werden. Die Casus seynd ja in denen citatis Sphis decidirt, die Acta Publica, und Protocolla geben es klar, wie selbe zu verstehen. Mithin, ja, sie mußten ohne Anstand restituirt werden.

Die-

Diejenige, welche nach würcklich erlangter Restitution, und erfolgter Execution, nach den Westphälischen Frieden, und vollzohenen Haupt-Receß de A. 1650, auf ein neues, durch einen Aggressorem de novo turbirt, und entsetzt wurden, müssen den Viam Juris, wann es nicht amicabiliter geschehen könnte, abwarten.

P. Ferner gehen besagten Friedens-Instrumenti Vorschrifften noch besonders dahin, daß auch contra Annum Decretorium, und die dagegen verhängte Eingriffe, kein Urtheil, Decret, Vergleich, noch Execution Art. V. §. 2. Kein Widerspruch in-oder ausserhalb Gerichts §. 25. weniger Litispendenz je gelten möge. Art V. §. 25. 29.

C. Ja in denen Sachen, welche ad Annum Decretorium, klar, und würcklich verglichen worden, geltete kein Urtheil, kein Decret, kein Vergleich, weniger ein Litispendenz mehr etwas. Die Execution muste schleinigist decretirt werden. Die §§. 25. 29. reden gantz klar von diesen Casibus, wider welches kein Urtheil, Decret, Vergleich, nicht mehr gelten könnte.

Mein liebster Herr! sehe nur, wie arglistig hier, bey Citirung deren §§. 2. 25. 29. Art. V. diese Wort, verhängte Eingriffe, eingeschoben werden, durch welche eingeschobene Wort, der Verfasser dieses Schreibens Corporis Evangelicorum, glaubend machen will, daß durch diese §§§. kein Urtheil, kein Decret, kein Vergleich wider die verhängte Eingriff, contra Attentata, Contraventiones &c. mehr etwas gelte-

wo

Wo doch in §§. 3. 4 Art. XVII. expressis Terminis, die verhängte Eingriff „ das *Attentatum NOVUM* „ die *Contraventio* entweder einem gütlichen Vergleich, oder Viæ Juris unterworffen wurde. Der Verfasser wirfft alles untereinander, die Casus liquidos, welche schon decidirt waren, (mithin kein Urtheil, Vergleich, oder Decret mehr leydeten,) wirfft er unter die Attentata, welche erst de novo entstehen würden. Und, aut ad viam amicabilis Compositionis, aut Juris gehörig seynd; dardurch er den Leser bereden will, als müsten dergleichen Attentata, nach schon beschehener Execution deren ersteren Casuum, (die durch die Paciscentes damahls vergliechen worden) alsogleich, Via Facti, ohne Urtheil, ohne Decret, ohne Vergleich abgestellt werden.

P. In specie aber wird Art XVII. §. 3. verfüget, daß, wie gegen die in Instrumento Pacis befindliche Verordnungen überhaupt, also wohl folglich unlaugbar mit gegen die darinn befindliche Haupt-Grund Disposition circa Possessionem Anni Normalis niemahlen, und zu keinen Zeiten Processualische Weitläufftigkeit zu gestatten. Jung. §. 6. des Friedens Execut. Haupt-Receß.

C. Ja! wider die Haupt-Grund Disposition des Anni Normalis, in denen in Instrumento Pacis, juxta intentionem Paciscentium befindlichen Verordnungen, könnte damahls keine Processualische Weitläufftigkeit nicht mehr gestattet werden. Der arctior modus exequendi liesse solches nicht mehr zu. Die in Instrumento Pacis klar vergliechene Verordnungen waren bekannt,

und

und liquid; Es könnten also keiner Processuali-schen Weitläufftigkeit mehr unterworffen seyn, sondern sie musten alsogleich exequirt werden, nach den Sinn, mit welchem die Hohe Paciscentes solche vergliechen.

P. Solcher massen ist alle Processualische Weitläufftigkeit, nicht minder, als die Viæ Facti, ohne einige gemachte Ausnahm, bey mehr bemeldten Attentaten Fällen, als gantz unzuläßig, hierbey untersaget, auch der schleunigsten Abstellung derselben, in dem Friedens-Schluß selbst, plenissime allenthalben, sogar in specie sub Commi-natione fractæ Pacis publicæ, prospicirt wordē. Art. XVII. §. 4.

C. Man muß nicht alles untereinander werffen, sondern die Sach nach der Ordnung, und Acten-mäßig nehmen. Dergleichen Zusammstücklungen, verschiedener §phen ex Instrumento Pacis, und aus dem Haupt-Executions-Receß, dienen nur zum Blenden.

Die Processualische Weitläuffigkeiten waren unzuläßig in denen Sachen, welche würcklich durch die Transaction P. W. schon klar entschieden worden, und also keinen Proceß mehr leydeten. §. 3. Art. XVII. Sondern selbe musten alsogleich exequirt werden. Darzu ist auch gehörig der §. 6. des Präliminar-Receß de Anno 1649; Durch diesen Receß aber, ist erst nach den geschlossenen Frieden, vergliechen worden, daß (weilen sich bey der, gleich nach geschlossenen Frieden, vorgenommenen Execution, einige Strittigkeiten de Statu Possessionis Anni Normalis ereigneten) einige Deputirte utriusque Religionis verordnet sollten wer-

 den

den, welche die Casus liquidos von denen illiquidis separiren musten, und die erstere, alsogleich ad exequendum decretiren, die andere aber, nach ihrer Erörterung, intra tres Menses expediren sollten. Diese Casus also, jam liquidi, transacti, leydeten keine Processualische Weitläuffigkeiten mehr.

Die Viæ Facti, die Contraventiones, die Attentata *futura*, wider dergleichen liquidatos Casus, welche schon exequirt worden, seynd verbotten, und müssen per VIAM JURIS, oder per AMICABILEM COMPOSITIONEM geschlichtet werden, und ist ein solcher Aggressor novus, reus fractæ Pacis. Dieses ist in §pho 4. Art. XVII. Instrumenti Pacis enthalten. Im Haupt-Receß aber, beziehet man sich in allen auf den Art. XVII, und ist von denen ATTENTATIS im Haupt-Receß 1649, contra jam restitutos, noviter emergentibus nichts weiter enthalten. Man muß die Casus LIQUIDOS, welche damahls ohne Processualische Weitläuffigkeit, ob jam factam Transactionem haben exequirt müssen werden, nicht confundiren, mit denen Contraventionibus, und mit dem Via Facti, welche nach obiger beschehener Execution erst entstehen; Dann diese erforderen, laut §. 4. Art. XVII. entweder Viam Compositionis, aut Viam Juris. Bey denen Casibus liquidis aber, welche damahls verglichen, und hinnach per Deputatos liquidirt worden, hatte weder amicabilis Compositio, weder Via Juris mehr einen Platz. Denen Attentaten, und Contraventionibus liquidis, ist durch den Friedens-Schluß plenissime prospicirt worden per §. 4. Art. XVII. Man weiß ja, was dorten verglichen,

und

und auch würcklich exequirt worden; doch müssen diese neue Contraventiones, entweder per viam amicabilis Compositionis, aut viam Juris, niemahlen aber Via Facti, abgestellt werdē.

P. Es ergibt sich also von selbst, gantz ins besondere aber aus dem Kayserlichen Executions-Edict de Anno 1648 „ Item arctiore modo exequendi „ daß bey solcherley Attentaten, weiter nichts, als Pactorum publicorum Executio, contra Attentantes, nach solch-mahligen vergliechenen, und (wie es nur angezogener Orthen wörtlich lautet) nach der Executions-Ordnung, und denen Reichs-Satzungen mit-gegründeten Modo exequendi, oder allenfalls, bey vorhandenen Zweifel circa Factum Possessionis in Anno Normali, die Summarische Cognitio Executoris, in loco Executionis übrig bleibe.

C. Es ist dieses Wörtlein, (Attentaten-Fall,) weder in dem Kayserlichen Executions-Edict, weder in dem arctiore Modo exequendi zu lesen. NB. Die RENITENTES, welche der Executioni & Restitutioni Casuum transactorum, jam decisorum, sich widersetzen wollten, musten durch eine Summarische Cognitionem Executoris, in loco Executionis, also-gleich bezwungen werden. Warumen? die Casus waren schon transigirt, decidirt, liquidirt; Und zu diesen ware schon genug, die Cognitio FACTI Possessionis in Anno Normali; Wann nemlich von dergleichen Facto Possessionis, die Transactio zu verstehen wäre. Aber die Transactio circa Possessionem Anni 1624, kan nicht obenhin von allen Factis Possessionis „ in allen Re-

ligions-Sachen verstanden werden; Dahero die Deputati, bey vorhandenen Zweifel, die Acta und Protocolla einsehen musten, um die Intentionem Paciscentium zu ergründen: Ob über dergleichen Possession transigirt seye worden? Diese Deputirte waren diejenige, welche bey denen Westphälischen Tractaten selbst zugegen gewesen, und von der Intentione Paciscentium Wissenschafft hatten. Sie dörfften vor Ende der Execution, von ihren Principalen nicht avocirt werden. Wann das Factum Possessionis nudum, von allen Sachen, ohne einigen Zweiffel, zu verstehen wäre, hätte man keine Acta und Protocolla ad Intentionem Paciscentium cognoscendam, einsehen dörffen. Sondern NB. die Executores in loco Executionis musten cognosciren, ob der Restituendus actualem Possessionem in Anno Normali desjenigen gehabt, welches durch das Instrumentum Pacis verglichen worden, Wann es ohnverneintlich wäre, daß die Paciscentes von dergleichen Statu Possessionis transigirt hätten, so brauchte es keine Processualische Weitläuffigkeit mehr, sondern es kamm blos auf Cognitionem summarissimam an, ob der Restituendus das Factum Possessionis erweisen könnte.

Wann wider ein solche, tunc jam factam Restitutionem & Executionem, ein neues ATTENTATUM, nach der Zeit geschehete, müste die neue Execution, und Restitutio nova, alsdann erst vorgenommen werden, wann weder per amicabilem compositionem, aut viam Juris, intra spatium trium annorum der Læsus sich nicht bequemen wolte; alsdann Teneantur omnes Pa-

cis

cis Consortes &c. AD REPELLENDAM INJURIAM &c.

Seynd aber wohl, die von denen Protestanten vorgespieglete Gravamina, von solcher Beschaffenheit, daß selbe wahre Attentata, und Contraventiones, wider die damahls transigirte Casus, ohnverneintlich gehalten können werden? Seynd dergleichen Restitutiones auch damahls schon exequirt worden, daß man mit Grund sagen könne, diese oder jene Gravamina wären Attentata, & Turbationes de novo, contra tunc *Restitutum*?

Kurtz. Die *nova* Attentata gehören nicht unter die Casus, welche damahls Krafft der Kayserlichen Edicten, und arctioris Modi exequendi,, dann deren §§. 3. 6. des Execut. Haupt-Receß, ohne neuen Urtheil, Vergleich, oder Processualische Weitläuffigkeit, schleunig haben müssen exequirt werden. Sie müssen nach denen, darzu nothwendigen Gradibus,, und nach der Executions-Ordnung abgestellt werden. Das ist: 1*mò*. Lædens, Attentans moneatur. 2*dò*. Via amicabilis compositionis tentetur, aut 3*tiò*. Via Juris. Si Controversia neutro hoc modo finita fuerit, tunc Lædens *ad repellendam injuriam*, post spatium trium annorum, vi compellatur. NB. Si Via Juris etiam frustranea fuerit, tunc teneantur omnes &c. Wann nemlich all dieses vorhergegangene, umsonst versucht worden, und die neue Attentata vor warhaffte Contraventiones Restitutionum olim factarum, erkennt wordē. Seynd aber aber alle dermahlen vorgespieglete Gravamina vor dergleichen Contraventionen zu halten?

 P. Wann

P. Wann aber die Attentaten gäntzlich unabgestellt bleibeten, oder die Abstellung saumete, (welches nur allein dardurch geschehen mag, wann der angezogene gemessenst-vorgeschriebene Modus exequendi hintangesetzt wird, so haben Sammtliche damahlige Frieden-schliessende, Höchste und Hohe Theile, nach der hierbey übernommenen Friedens-Garantie, nicht nur die Handhabungs-Recht, ratione obiger Friedens-Verordnungen, (cit. Instr. Art. XVII. §. 5.) mit, sondern, in specie, diewegen den Gewalt überhaupt, und Selbst-Hülff, um hiermit dem, seiner Possess entsetzten, oder sonst contra Instrumentum Pacis beschwerten Part, zu statten zu kommen, jedoch nach denen daselbst bemerckten Gradibus, und darbey, nach Beschaffenheit der Fällen, und Sachen zugleich bestimmter Zeit-Frist, sich ausdrücklich ausbedungen, und vorbehalten. Cit. loc §. 6.

C. Liebster Herr und Freund! Diese Red- und Schreib-Arth hat Mühe gekostet, daß man ein schönes Wort-Geweb zusamm gebracht. In diesem Wort-Geweb seynd viele Sachen nothwendig zu betrachten. Wir wollen auf das nächste darvon wieder sprechen.

P. Allerliebster Freund! Sie seynd allzu eyfrig. Gedencken sie doch, daß dergleichen Schreiben an Se. Kayserliche Majestät, nicht gleich ein pures schönes Wort-Geweb zu nennen seye.

C. Gedult! Gedult! Es kostet mich Mühe und Gewalt, meinen Unwillen, ab dergleichen Verdrehungen, zu dämpffen. Wir wollen künfftig gantz genau dieses Wort-Geweb betrachten.

Fünfftes Gespräch.

PROTESTANT. Wie steht es mit der Gedult, allerliebster Herr? Es wird wohl nöthig seyn, dieselbe anheunt kräfftig zu versicheren, weil mein liebster Herr die Schreib-Arth des Verfassers dieses, (nomine Corporis Evangelicorum) an Se. Kayserliche Majestät erlassenen Schreibens genau zu betrachten, und zu prüffen sich vorgenommen hat.

C. Doucement! Ich bemercke in denen letzteren Worten, so mein liebster Herr aus obbemeldten Schreiben letztens recitirt, verschiedene Puncten.

Erstlich redet der Verfasser dieses Schreibens von saumiger, oder gantz unterbleibender Abstellung, deren wider das Instrumentum Pacis beschehenen ATTENTAten. Von diesen rede ich jetzo noch nichts.

Zweytens. sagt er: daß die Saumige Abstellung dieser Attentaten, oder, wann selbe unterbleibete, nur allein dardurch geschehen mag, wann der angezogene gemeßnest-vorgeschriebene Modus exequendi hintan gesetzt wird.

Liebster Her; was ist dann für ein Modus exequendi zur Abstellung deren ATTENTAten gemeßnest vorgeschrieben? Ich weiß um keinen anderen, als welcher in denen §§. 4. 5. 6. Art. XVII. contra Transgressores bestimmet worden.

P. Der Articulus XVII. redet nicht von der Executione, sondern von der Friedens-Garantie. Der Art. XVI. die Kayserliche Edicta, der Arctior Modus exequendi, der Friedens-Executions-Haupt-Receß, enthalten den gemessnisten modum exequendi.

C. Ja es ist wahr; Durch die Kayserliche Edicta, und arctiorem Modum exequendi,, wie auch durch den Haupt-Receß wurde der gemessniste Modus exequendi vorgeschrieben, wie nemlich die Casus, oder Restitutiones, jam TRANSACTÆ, LIQUIDISSIMÆ damahls alsogleich solten exequirt werden. Aber die ATTENTATA NOVA, contra talem Executionem jam factam gehören ad Art XVII, alwo die Garantie, der durch den Art. XVI. vestgestellten Execution versprochen, und der Modus dieser Garantie, contra Aggressores ad Executionem zu bringen, vergliechen worden, nemlich per gradus Admonitionis, per tentamen amicabilis compositionis, aut per viam juris, und wann dieses alles nichts hilfft, per Commune auxilium omnium pacis Consortium, Læso assistentium, ad repellendam injuriam lædentis, wann anderst diese NOVA ATTENTATA warhaffte Contraventiones seyen, contra restitutionem tunc factam, & contra transacta.

P. Es erfordert Artic. XVI. I. P,, die Kays. Edicta,, der arctior Modus exequendi,, der Friedens-Executions-Haupt-Receß §. 3. 6. daß die Casus liquidi alsogleich ohne weitern

Proceß, oder via juris,, ohne Urtheil,, ohne weitern Vergleich,, ohne *Litispendenz* ,, ohne *Decret* ,, ohne Anstand solten exequirt werden, und zwar manu militari §. 3. Haupt-Receß. Ergo müssen auch die Attentata, wider diese liquidissimos restitutionis Casus, tunc executioni datos, also gleich abgestellt, keine weitere Proceß-Urtheil,, Vergleich,, oder Litispendenz mehr Platz finden.

C, Die Attentata liquidissime contraria restitutioni transactæ ac executioni jam traditæ sollen auch nicht langsam erörtert, sondern bald erlediget werden. Allein per viam Juris (laut des Art. XVII. §. 5.) wann es per amicabilem compositionem nicht geschehen kan, dann der Via facti ist allen Ständen verbotten. Die Restitutions-Casus aber wurden damahls schon verglichen, und brauchten keinen Richter mehr.

Der Verfasser obigen Schreibens sagt drittens, daß [Die hohe Paciscirende Theil des Westphälischen Friedens, nach der übernommenen Friedens-Garantie nicht nur das Handhabungs-Recht des Friedens haben. Ja! die Consortes Pacis haben das Handhabungs-Recht des Friedens. Sie seynd schuldig, TENEANTUR OMNES, die Atentata contra pacem, gesammter Hande abzustellen, jedoch nach versuchten Weeg amicabilis compositionis, aut juris.

P. Nicht nur dieß, sondern sie haben diewegen den Gewalt überhaupt, und Selbst-Hülff sich ausdrucklich ausbedungen, und vorbehalten.

C. Wer hat sich diewegen den Gewalt überhaupt und die Selbst-Hülff ausbedungen und vorbehalten?

P. Das Schreiben sagt es ja klar, nemlich: **die Samentliche damahlige Frieden schliessende höchste und hohe Theil** haben sich solches ausbedungen, und vorbehalten.

C. Das ist überfein gewebet. Ich sehe wohl, die Protestantische Herren Abgesandte wollen denen Catholischen Reichs-Ständen, als *Compaciscentibus*, auch etwas von der Selbst-Hülff eingestehen, dann sie auch unter die **sammentliche** Frieden-schliessende Theile zu zehlen. Es wurde aber überfein herauskommen, wann die Catholische Reichs-Stände, Krafft der ausbedungenen, und sich vorbehaltenen **Selbst-Hülff**, nach einer besonderen, von denen Hrn Protestanten differenten Auslegung Instrumenti Pacis, sich restituiren wolten. Da wurden wohl die beyde Paciscirende Theil, welche **sammentlich** durch den Art. XVII. die genaue Haltung des Westphälischen und Land-Friedens, vergliechen, wider den Westphälischen, und den Land-Frieden eine ärgerliche Contravention selbsten begehen. Mein allerliebster Herr! dencke nur ein wenig nach, wie es sich, dann reime, daß die **Gesamte** Paciscirende höchste, und hohe Theil die Selbst-Hülff sich sollen bedungen und vorbehalten haben.

In was vor Sachen solle dann selbe bedungen worden sein?

P. In denen Religions-Sachen; dann in solchen ist kein Richter zu haben. Es können solche Religions-Strittigkeiten nur von denen Compaciscentibus verglichen werden.

C. Die Compaciscentes haben ja durch den Westphälischen Frieden, Ruhe im Reich verschaffen wollen; wie reimt sich aber die Selbst-Hülff, oder Via facti, zu Erhaltung der Ruhe? bekannt ist *), da die Unio Protestantium Anno 1608. errichtet worden, daß die Häupter dieser Union den Viam facti erwählet; weilen sie keinen Richterlichen Sententz, in den Restitutions-Sachen deren Geistlichen Gütter mehr annehmen, sondern den Besitz deren, denen Catholischen abgenommenen Geistlichen Güttern, mit Gewalt, *Via facti*, behaupten wolten, ohngeachtet mehrere Richterliche Sententz, von denen Assessoribus Cameræ, und zwar denen Augustanæ Confessioni deditis selbsten, vorhero schon gefället worden. Diese Attentata unito-Protestantium wider die Richterliche Sententz, dauerten lange Zeit. Die Kayserliche höchste Richterliche Authorität wurde von diesen Unitis nicht mehr geachtet. Die Reichs-Täge wurden zerrissen, die Administratio justitiæ verhindert, ein langwehrender Krieg geführt: bis endlich der Westphälische Frieden einige Mittel verschaffet, diese Unruhen zu stillen, und die Beschwerden abzustellen. Wie reimt sich aber die sogenannte **ausbedungene, und vorbehaltene Selbst-Hülff** in Religions-Sachen, auf die Westphälische Friedens-Tractaten, alwo man den Viam facti

*) Siehe Grund-Riß des Juris Reformandi Cap. III.

facti, welcher die eintzige Ursach der vorhergegangenen Unruhen gewesen, abschaffen, und Ruhe stüfften wollen?

P. Es ist juxta Acta publica Mayeri ohnverneintlich, daß die Evangelischen sich die Selbst-Hülff in Religions-Sachen bedungen, und vorbehalten haben. Hiervon beliebe nur die gelehrte Abhandlung von der Selbst-Hülff unsers gelehrtisten Herrn Strubens zu lesen. *)

C. Mein liebster Herr! Ich habe selbe öffters schon gelesen. Was gedencket aber mein wehrtister Freund von deme, was der Herr Struben, von Ausbedingung der Selbst-Hülffe schreibet; und von deme, was in dem Schreiben des Corporis enthalten ist? Herr Struben sagt; die Evangelische hätten sich die Selbst-Hülff ausgedungen, [weilen sie auf den guten Glauben des Catholischen Theils, mithin auf die höchste Reichs-Gerichte es ankommen zulassen, und aller Hülffe zu entsagen, sobald im Reichs-Hof-Rath, oder Camer-Gericht Paritas Votorum entstehet, oder per majora etwas dem Friedens-Schluß zuwider lauffendes beliebt wird, keineswegs gemeinet waren.] Das Schreiben hingegen, welches die Protestantische Hrn. Gesandte an Sr. Kayserliche Majestät abgehen lassen, meldet: daß Samentliche höchste und hohe, damahlige Frieden-schliessende Theil sich solches ausgedungen und vorbehalten. Wie reimt sich dieses aufeinander, die Evangelische bedungen sich (nach des Herrn Strubens

*) Neben-Stunden P. IV. Abhandlung XXVII.

bens Sagen) die Selbst-Hülff, und wolten es auf den Catholischen guten Glauben, auch auf die Paritatem Votorum,, oder auf die Majora (unter welche auch die Protestantische Vota zu zehlen,) nicht ankommen lassen, sondern sich den wahren Verstand des Instrumenti zueignen: und die Catholische hätten (laut des Schreibens Corporis) auch die Selbst-Hülff, gesamter Hand mit den Evangelischen Theil sich ausgedungen. Allerliebster Herr! was gedencket derselbe zu diesen Wort-Geweb? Wie vernünfftig hätte man also wohl die Sache angegangen, um Ruhe zu stifften, wann dieß alles wahr seyn solle?

P. Man hat sich nur die Selbst-Hülff bedungen, wider die Attentata, wider die Contraventiones Pacis

C. Wer hat aber Recht, wann der Catholische Theil die Selbst-Hülff gebraucht, und der Protestantische Theil auch mit der Selbst-Hülff zu Werck gehet? wann ein jeder Theil behauptet, daß die Contraventio wider das Instrumentum Pacis seye? haben dann die Compaciscentes sich selbst vorbehalten, daß ein jeder das Instrumentum Pacis nach seinen Sinn verstehen, und also die Selbst-Hülff gebrauchen könne? Man hat ja Ruhe stifften wollen: Die Transactio restitutionum ware vollendet; selbe auch exequirt, mithin der wahre Sensus Instrumenti Pacis bestimmet. Wie haben dann die höchste, und hohe sammentliche Stände, oder die Evangelische wider die Catholische, die Selbst-Hülff, wider die Attentata, und Contraventiones, ausdingen und vorbehalten wollen? Stehet es dann bey einem jeden frey zu urtheilen,

daß dieses oder jenes, eine CONTRAVENTIO, wider den Friedens-Schluß seye?

P. Der Sensus Instrumenti ist klar, die Restitutions-Casus wurden darnach jexequirt. Die Catholische legen aber das Instrumentum Pacis in einem widrigen Sensu aus.

C. Haben also die Sammentliche Reichs-Stände, oder nur die Evangelische, wider die Catholische die Selbst-Hülff sich darum ausbedungen, weilen das Instrumentum von einem Theil widrig ausgelegt könnte werden; Wie reimt sich dieses, da die Compaciscentes durch ihre gemachte Transaction den wahren Sensum Instrumenti Pacis schon bestimmet? Mein allerliebster Herr! die gesunde Vernunfft gestattet nicht, daß man auf eine auszudingende Selbst-Hülff gedencket hätte, da man eben das Gesatz machen wollte, alle Unruhen auch vor das künfftige abzustellen. Der Sensus Instrumenti ware gantz klar in denen Sachen, was verglichen worden; Die Transacta wurden alsobald exequirt: kamen aber Zweifel vor, so ersehete man sich in Actis und Protocollis, ob das nudum Factum Possessionis, (welches der klagende Theil erwiese,) ad Restitutionem qualificirt, und in Regulis generalibus a Paciscentibus verglichen worden?

P. Das nudum Factum Possessionis allein ware die Regul ad Restitutionem èxequendam.

C. Ja! Wann dergleichen Possessio ad restituendum, von denen Paciscentibus verglie-

chen

chen worden. Ich hätte vieles anjetzo zu reden, und könnte solches klar erweisen, daß die Transactio de Statu Possessionis in Religions-Sachen, nicht von jedem Statu, oder Facto Possessionis zu verstehen seye. Es gibt sonst noch schon Gelegenheit, etwas mehrers davon zu melden. Was haltet aber mein wehrtister Freund, von dem §pho, welcher in dem Schreiben deren Protestantischen Hrn Gesandten, zur Beweisung der ausbedungenen Selbst-Hülff, vorgeschrieben worden? Was sollen wohl die Acta Publica, welche Herr Struben ex Mayeri Tomis citirt, darvon erweisen?

P. Der in dem Schreiben Corporis citirte §phus ist der 6te, Art. XVII. Instr. P., allwo es heist, TENEANTUR OMNES &c. Durch diesen §. ist die Selbst-Hülff von Samentlichen Paciscentibus bedungen, und vorbehalten worden.

C. O wehrtister Herr und Freund! bedencken sie nur ein wenig, wie es doch möglich seyn könne, diese Wort auf eine Selbst-Hülff zu drähen. Sammentliche Paciscentes sollen sich dardurch die Selbst-Hülff bedungen haben! Bey weme aber? In was vor Sachen? In Contraventions-Sachen? In Religions-Strittigkeiten? Also ein Theil, wider den anderen? Wie schickt sich aber hernach: TENEANTUR OMNES & SINGULI HUJUS TRANSACTIONIS CONSORTES, auf die Selbst-Hülff eines Theils wider den anderen Theil in Religions-Sachen?

Oder

Oder heißt es vielleicht, Teneantur OMNES, & SINGULI, contra OMNES & SINGULOS? Oder: TENEANTUR OMNES, contra PARTEM ADVERSAM Compaciscentium? Was dencket mein liebster Herr von diesen Worten, TENEANTUR OMNES, **alle und jede sollen schuldig seyn?** Wann man sich etwas gegen anderen ausdinget, und vorbehaltet, heisset es dann, *Teneantur omnes & singuli?* **Alle beyde Theil, ein jeder Stande, sollen darzu verbunden seyn?**

Nein, mein liebster Herr und Freund! Ja wohl **Selbst-Hülff!** Sondern durch den §. 5. Art. XVII. ist eine allgemein GARANTIE des geschlossenen Friedens,, und in dem §. 6 die Weiß und Arth, wie selbe zu practiciren seye, verglichen worden. TENEANTUR OMNES. Alle und jede Reichs-Stande (Consortes Pacis) seynd schuldig, wider den Aggressorem, (wann derselbe weder durch Güte, noch Richterliche Sententz sich bequemen will,) gemeine Sach zu machen, und denselben mit Gewalt ad Restitutionem anzuhalten, *ad repellendam injuriam*, die Unbild zu straffen, weilen dieser Aggressor, weder in Güte, noch durch Rechten sich bequemen will. Wie reimt sich die ausbedungene Selbst-Hülff in Religions-Restitutions-Sachen zu diesen TENEANTUR OMNES & SINGULI AD REPELLENDAM INJURIAM?

P. Man muß die Sach recht begreiffen: wir sagen nicht, daß denjenigen bey den Friedens Tractaten die Selbst-Hülff verstattet worden, welche eine Richterliche Hülff haben können. Der Herr Struben erkläret es gantz deutlich in seiner Abhandlung von der Selbst-Hülff pag. 309.

C. Mon-

C. Monsieur! Die Wort: (*Teneantur omnes & singuli Pacis Consortes*) lassen sich nicht also verdrähen. Herr **Struben** (§. 5.) sagt selbst, daß in Contraventions-Fällen, wann kein amicabilis Compositio Platz findet, alsdann die Richterliche Hülff, Krafft des Friedens-Schluß, die Abstellung machen solle. Wie reimt sich dann, daß alle und jede, OMNES & SINGULI Paciscentes, sich verglicchen hätten, (wann die höchste Richter (der Höchste Oberste Richter selbst) innerhalb 3 Jahr, keine Abstellung machen würde,) schuldig wären, die Waffen zu ergreiffen, ohne weiters der höchsten **Richterlichen** Hülff abzuwarten.

Haben dann die Hohe Paciscentes (die Kayserliche selbsten) also gehandlet, ohne Rucksicht, auf die Authorität des Höchsten Richters, des Kaysers? Heißt dann **schuldig seyn**, TENEANTUR OMNES &c. &c. eben so viel, als, **sich eine Selbst-Hülff ausdingen?** Der §. 6. Art. XVII. sagt, daß alle schuldig seyen, (AD REPELLENDAM INJURIAM, **die Unbild zu hintertreiben**) dem Beschwerten beyzustehen. Haben dann die Hohe Paciscentes (die Kayserliche &c. &c.) es vor eine **Unbild**, (Injuriam) angesehen, wann innerhalb 3. Jahren, keine **Richterliche Hülff** erfolgen würde? Wuste man schon damahls, daß alle **Beschwerden**, die ins künfftig gemacht würden, **wahre** Contraventiones seyen? und es vor eine Injuria zu halten, wann keine Hülff erfolgte, ohne zu wissen, warumen der Höchste Richter solches nicht decretiren würde?

Was hat dann der Gravans für eine Schuld, und Injuriam auf ein neues begangen, wann er des Höchsten Richters Urtheil noch nicht vernommen?

Ist unter denen Worten: (Teneantur omnes CONSORRTES PACIS,) nicht auch der Oberste Richter zu verstehen?

P. Der Herr **Struben** erweiset ex Actis Publicis, (§. 5. am Ende,) daß sich die Evangelische die **Selbst-Hülff** bedungen, und von denen Catholischen, nimmer das mindeste darwider eingewendet seye worden.

C. Ich bewundere mich sehr ab diesen Vorgeben. Der Herr Struben gründet die Selbst-Hülff (gleich Anfangs des §. 1 seiner Abhandlung) in dem 5. und 6. §§. Art. XVII. In dem §. 5. aber seiner Abhandlung sagt er: daß die Evangelische in ihrem, den 21 April 1648 übergebenen Project, dieselbe sich bedungen, und die Catholische nicht das mindeste darwider eingewendet haben. Nun, allerliebster Herr! geben sie sich die Mühe, die von Herrn Struben ex Actis citirte Paginas 765. & 766. Tom. V. nachzuschlagen. Alda seynd zwar die Wort, Teneantur omnes &c., zu lesen; Allein dieselbe befinden sich schon Tom. III. pag. 72 N. XXVIII., da die Kayserliche den 6 May 1646 ihr Project, puncto Assecurationis, exhibirt haben. Durch welche Wort, die Kayserliche versprochen, daß alle *Consortes Pacis*, dasjenige, was vergliechen wurde, garantiren, und den Aggressorem novum, wann innerhalb 3 Jahr der Streitt kein End nehmete, darzu zwin-

zwingen würden. Dahero sollte man vorhero den gütlichen Weeg,, oder den Weeg des Rechtens gebrauchen, damit das Christen-Blut verschonet würde.]

In diesen Worten finde ich warhafftig dasjenige nicht, was die Hrn Protestanten, nach des Hrn. **Struben** Meynung, im April 1648, wider die Catholische, sich sollten ausbedungen,, und jene nichts darwider sollen eingewendet haben.

P. Der Herr Struben citirt auch die pag. 814. Tom. V.

C. Auf diesem Blatt ist kein Wort von einer **Selbst-Hülff** zu lesen. Wohl aber dieses: [daß die Chur-Fürstliche und Catholische das Begehren deren Hrn Protestanten gar nicht rathsam findeten, nemlichen: [daß einem, oder dem andederen, sich selbst zu restituiren, oder Executores sich zu erwählen, frey gelassen, oder nachgesehen werden sollte. Es wäre dieses eine Sach, contra Jura communia,, des Reichs-Herkommen,, unerhört, **daß einer** in propria causa **ihme selbst Recht schaffen** sollte; zumahlen weil der Unwille und Eyfer etlicher Orthen groß, und die Exceß schwerlich verbleiben würden. Dahero der Versiculus: Habeant etiam restituendi optionem, vel propriis viribus,, vel ELIGENDI EXECUTORES, vel, si maluerint, a Cæsarea Majestate impetrandi Commissarios &c. zu cancelliren] Hier ist warhafftig keine Spur der bedungenen **Selbst-Hülff**, wider welche die Catholische nicht das mindeste eingewendet hätten. Zudeme begehrten die Hrn Protestan-

testanten damahls die RESTITUTIONEM propriis viribus, nur in denen Sachen, welche durch den Frieden würcklich transigirt worden. Undl danoch ware dieses, contra jura communia. Wie hätten sie dann die Selbst-Hülff, vor das künfftige, sich bedingen können, wo die Beschwerde noch nicht klar ware, und der Obriste Richter den Befelch ad restituendum noch nicht ertheilet wurde haben?

P. Was die Kayserliche auf dieses Begehren (Puncto eigenmächtiger Restitution) gemeldet, ist nicht wider die Selbst-Hülff zu verstehen, sondern *de Executione*. Von dieser letzteren redet der Art. XVI. Von jenner aber, der Art. XVII; dann man machte sorgfältig einen Unterschied zwischen der EXECUTION, und ASSECURATION. Die EXECUTIO schliesset die Selbst-Hülff aus, aber nicht die Assecuratio, wann man inner 3. Jahren kein Richterliche Hülff erlangen kan.

C. Also redet Hr Struben §. V. pag. 310. 311. Da gibt es wahrhafftig artige Executions- und Assecurations-Sprüng ab. Was ist dann die Selbst-Hülff? geschicht selbe ohne EXECUTION? was denckt mein liebster Herr von solchen Dingen? Wo steckt dann, die im Aprill 1648, von denen Hrn. Protestanten ausbedungen seyn sollende Selbst-Hülff?

P. Der Herr Struben muß nothwendig die Wort: *Teneantur omnes* &c., darzu verstanden haben; weilen er von dem drey-jährigen Termin redet,

redet; daß, wann inner 3. Jahren kein Richterliche Hülff erfolget, die Selbst-Hülff erlaubt seye.

C. Die Kayserliche obligirten sich durch diese Wort, schon im Monath May 1646, daß sie, und alle Consortes Pacis, das durch den Frieden-Schluß damahls verglichene, garantiren wolten, und alle Consortes schuldig seyn solten, dem Læso ins künfftig beyzuspringen, wann der Lædens sich inner 3. Jahr, weder durch Gütte, noch durch den Weeg des Rechts, darzu bequemmen wolte.

P. Es ist schon spatt: ich will mich in Actis ersehen, und mit nächster Gelegenheit darvon sprechen.

C. Nach belieben. Diese Materie verdienet wahrlich eine gründliche Einsicht. Mein liebster Herr wird finden, wie listig alles hinter einander geworffen,, dort und da, etliche Wörtlein aus einigen §§phis Instrumenti P. herausgerissen,, Ja selbst der Haupt-Executions-Receß von 1650, darzu gezohen wird, der nur wegen denen damahls würcklich vergliechenen Sachen (um selbe zur schleuniger Execution zu bringen) beschlossen worden.

Monsieur! noch eines. Lassen sie sich gefallen, den, von Hrn. Walther mühesam verfaßten Universal-Indicem, über die Acta Publica P. W. Mayeri, einzusehen. Sie werden alda kein Buchstaben von der Selbst-Hülff finden. Er redet von der ASSECURATION (oder Garantie,) aber kein Wort von der Selbst-Hülff. ASSECURATIO oder GARANTIE, ist ja kein

kein Selbst-Hülff. Wann aber die Selbst-Hülff in denen Worten: *Teneantur omnes &c.* stecken solle, wo ist dann die ASSECURATIO, die GARANTIE zu finden?

Sechstes Gespräch.

PROTESTANT. Ich finde auf den 766 Blatt Tom. V. so Herr Struben citirt, die Wort: Teneantur omnes &c auf den 814, Blatt aber, so der Herr Struben auch anziehet, lese ich zwar nichts von diesen, wohl aber dasjenige, was jüngstens, Mein liebster Herr gemeldet, daß es denen unserigen (Puncto Restitutionis propriis viribus, & Optionis eligendi Executores) abgeschlagen worden, doch haben die Unserige (pag. 815. Tom V.) die Optionem Commissariorum & Executorum zu erhalten beschlossen.

C. Es kan aber dieses, was pag. 814. 815. von Herrn Struben citirt wird, von der Selbst-Hülff nicht verstanden werden; dann dieses Begehren (sagt Hr. Struben) seye nicht ad Art. XVII (wo die Selbst-Hülff stecken solle) sondern ad Art. XVI. de Executione gehörig.

P. Es erhellet doch dieses daraus, daß die Evangelische sich OPTIONEM Comissariorum & Executorum, vorbehalten haben.

C. Es erhellet aber aus den nachfolgenden Actis, daß auch dieses nicht zugelassen worden; mithin die Hrn. Protestanten kein Recht haben, Executores und

und Commissarios zur Execution sich zu erwählen, um dardurch die Selbst-Hülff zu gebrauchen. Die Hrn. Schweden hatten zwar, in ihren Notis (Articulo Executionis Tom. V. pag. 934.) Die OPTIONEM EXECUTORUM wiederum sich ausbedingen wollen. Allein Es muste selbes ausgelassen werden, [Quia repugnat priori Dispositioni, quòd Executio sit facienda per Edicta Cæsarea, und weilen dergleichen Begehren alles evertire, und nur Discordias & bella veranlasse.] Tom. VI. pag. 88. n. I. Es kan also keine Execution ohne würcklichen Kayserlichen Edict vorgenommen werden, und stehet dem Kayser Allein zu, selbe nach Befinden der Sachen, zu suspendiren.

P. Nein, mein Herr! Es heißt in Haupt-Executions-Receß §. 6. gantz deutlich, daß weder der Kayser, noch jemand anderer, der Execution, mehr einen Einhalt bezeigen könne.

C. Der Haupt-Executions-Receß gehört ja nicht zu deme, von weme wir beyde hier reden. Derselbe wurde beschlossen, daß alles und jedes, was durch den Friedens-Schluß zu Oßnabrug, und Münster verglichen worden, alsogleich in der vorgeschriebenen Zeit muste exequirt werden, und niemand (auch der Kayser nicht) einen Einhalt darwider machen könnte. Also haben es die Kayserliche selbsten vergliechen; die Casus waren schon transigirt, und die Kayserliche Edicta auch schon ausgefertiget worden. Es erstreckt sich also dieser Sphus 6. des Haupt-Executions-Receß nicht auf die künfftige Zeiten, sondern der Kayser ist der Oberste Richter, welcher die Cognitionem

nem, über solche Beschwerden machen, und selbe nach Befindung deren Sachen abstellen muß.

Aber es muß nicht alles, was die Herren Protestanten vor eine Beschwerde, oder Contravention des Frieden-Schlusses ausgeben, gleich nach dero Verlangen, und einseitigen Bistimmung Instrumenti Pacis, abgestellt werden.

Mein allerliebster Herr, dencke nur ein wenig nach, ob **alle** dermahlige vorgebliche **Beschwerden** in Religions-Sachen, **wahre** Contraventiones des Frieden-Schlusses, mit Grund benamset können werden? Seynd wohl dergleichen Restitutions-Fälle damahl vergliechen, und würcklich exequirt worden? daß man mit Grund sagen könne: dieses oder jenes seye ein **wahres** Attentatum contra Pacem? Wann aber dergleichen Restitutio damahls nicht exequirt worden, wie kan man sagen, daß dergleichen Sachen damahls strittig, und also vergliechen worden, oder vorgekommen seyen?

P. Der Herr Struben gründet also seine **Selbst-Hülff** in denen Worten: *Teneantur omnes* &c.

C. Den Grund davon haben wir schon eingesehen. Aber noch eines. Die Hrn. Schweden (Tom. V. Act. P. W. pag. 937.) puncto *Assecurationis*. §. *Ut etiam Pax publica* &c. haben verlangt, daß die Creys ergäntzet, und ein jeder Creys, sobald nur die Unruhen anfangen würden, alsogleich, ohne Exception &c. den Land-Frieden schützen, und denen Beschwerten bey-

beyspringen sollen. Es ist aber auch dieses abgeschlagen worden, [weilen es Discordias causire, & quod sit novus Modus Executionis, wider die Reichs-Constitutiones, dabey es billig zu lassen.] Tom. VI. pag. 89. (puncto *Assecurationis.*) Dahero heißt es §. 8. Art. XVII. [Ut etiam Pax publica &c. &c. . . . & statim, ac undècunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii, de Pacis publicæ Executione & Conservatione, Imperii Constitutiones decernunt, & ordinant.]

P. Freylich ist dieses Project denen Herren Schweden ꝛc. [*Ut etiam Pax publica* &c.] nicht genehmiget worden; weil es Discordias causire, und ein NOVUS Modus Executionis seye. Allein dieser §phus 8. Art. XVII. handlet von dem **Land-Frieden**, und nicht von dem **Religions-Frieden.**

C. Ach! O wie artig,, holdseelig,, und hertzig, hupfet man hin und wider! Allerliebster Herr! Ich weiß wohl, daß sie nur die Wort des Herrn Struben §. VI. pag. 315. widerholen. Muß dann nicht auch in **Religions-Sachen** der Land-Frieden gehalten werden? Heißt es dann nicht in §. 7. Art. XVII. [NULLI omnino Statuum Imperii, liceat jus suum vi, vel armis persequi, sed siquid CONTROVERSIÆ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque JURE experiatur?] Gibt es keine **Beschwerden**, (*Controversiæ*) in Religions-Sachen mehr ab? Giltet der Via Facti in

in denen Religions-Sachen? Müssen dann nicht auch die Gesätze des Land-Friedens, über den Westphälischen Frieden beobachtet werden? Ist der Via Facti, nur durch den Land-Frieden verbotten? durch den Westphälischen Frieden aber in Religions-Sachen, wieder vorbehalten, und ausbedungen worden? O allerliebster Herr! was ist von dergleichen Lufft-Sprüng zu halten?

P. Enfin! Monsieur! Man muß entweder auf den Contraventions-Fall denen Paciscirenden Theilen die Selbst-Hülff erlauben, oder es in des Einen, und besonders des Catholischen Theils, Willkuhr stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle, oder nicht.

C. Die Selbst-Hülff ist niemahl erlaubt worden, und kan noch nicht erlaubt werden; dann durch solche Erlaubnuß, würde es in der Willkuhr des Protestantischen Theils stehen, ob derselbe den Frieden erfüllen wollte, oder nicht; massen die Hrn Protestanten darum nur die Selbst-Hülff erfunden, um Viâ Facti, wider die Catholische durchzudringen, von welchen sie wohl wissen, daß deren Recht gegründet seye. Allein weilen solches denen Hrn Protestanten nicht gefällig, und jene von ihrer, allzeit ohnstrittigen Befugniß, abzustehen nicht schuldig seynd, auch nicht abstehen, so soll die Selbst-Hülff Lufft machen.

Wir Catholische wollen den Frieden träulich erfüllen. Sollen aber wohl die Catholische Reichs-Stände, deren Hrn. Protestanten Willkuhr es überlassen, was diese Ihnen im Gebrauch des Territorial-Rechts vorschreiben wollen?

Die Territorial-Regul ist ja von beyderley Religions-Reichs-Ständen in Religions-Sachen, **vor**, und **in** den Westphälischen Tractaten behauptet worden. Dieses ware der Haupt-Punct des Religion-Friedens. Ist dann diese Regul, oder sogenannte **Befugniß**, durch den Westphälischen Frieden, nur denen Catholischen Reichs-Ständen allein aberkannt worden, da die Compaciscentes in eben diesen Tractaten, solche Regul, denen Grafen (der Freyen Reichs-Ritterschafft) und sogar denen Reichs-Städten zugelassen?

P. In dem Friedens-Instrument ist in Ansehung der Land-Sassen und Unterthanen, welche sich zu einer anderen Religion bekennen, als ihr Landsherr, der Annus Decretorius, die Regul; wie es der §. 33. Art. V. ausdrucklich gibet [Non Attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiæ, utpote, quæ instar REGULÆ obtineat.] Es hat also die Territorial-Regul, in Ansehung solcher Unterthanen und Land-Sassen seine Schrancken bekommen.

C. Ich hab es ja schon offt gemeldt. Ja! leyder GOtt, die **zwey oder drey** Protestantische Männer haben solches Exercitium (aber nur in Ansehung etlicher Unterthanen, unter Geistlichen Reichs-Fürsten) abgepresset. In Ansehung dieser Unterthanen ist die Observance des 1624sten Jahrs, die **Regul**, daß sie das Exercitium cum Annexis behalten dürfften, wann sie den Besitz erweisen könnten. Welches aber nimmermehr wurde zugelassen worden seyn, wann nicht Graf

Trautt-

Trauttmansdorff so voreylig, und allzugütig gewesen wäre.

P. So sage mir dann mein liebster Herr, was ist dann also anzufangen, wann wider so vielfältige Beschwerden keine Richterliche Hülff erlanget kan werden?

C. Monsieur, ist es dann Ohnverneintlich, daß alle diese vorgebliche Beschwerden, (Gravamina) zur Abstellung qualificirt seyen?

P. Es ist schon längstens erwiesen worden, und Ohnverneintlich wahr, daß die Gravati die Possessionem Anni Normalis 1624. vor sich haben.

C. Ist aber eine solche Posessio, auch damahls von jemanden strittig gemacht,, oder hirnach verglichen,, mithin auch exequirt worden? ist all dasjenige, was wider ein solche Possession deren Unterthanen, von dem Territorial-Herrn vorgenommen wird, eine wahre Contraventio NOVA, contra Pacis leges, aut Transacta, aut factam Restitutionem?

P. Der Westphälische Fried erstreckt sich ja auch, auf die künfftige Zeiten, auf die NOVAS Contraventiones?

C. Ja! wann die Novæ Contraventiones, wider die damahlige Transacta, Restituta, auf ein neues attentirt worden. Seynd aber alle neue vorgebliche Beschwerden also beschaffen? Geben

ben nicht die Acta Publica, und Protocolla das Widerspiel?

P. Wer soll dann hierin Richter seyn? wie bald ist es geschehen, das man einen Protestantischen Assessorem, oder Reichs-Hof-Rath, auf Catholische Seithe ziehen kan.

C. Die Erkanntnuß künfftiger Beschwerden gehört dem höchsten Richter, und seinen höchsten Gerichtern. Dahero ex utraque Religione, die Räthe bestellt. Könnte dann nicht auch ein Catholischer Assessor auf die Protestantische Seithe gezogen werden? Allein, wann solche Neue Contraventiones sich äusseren wurden, welche ohnverneintlich, wider die damahls Transacta lieffen, wurde kein Gefahr seyn, daß solche mißkennet möchten werden. Die damahls vollzogene Executiones, und Restitutiones seynd bekannt. Die Possessio, das Factum, so damahls transigirt worden, ist aus denen gemachten Restitutionibus gantz klar zu erkennen; von was vor Sachen nemlich, solche Possessio, und Factum Possessionis zu verstehen seye.

P. Wie stehet es aber mit anderen Beeinträchtigungen, oder Zweifflen?

C. Nachdem der Haupt-Executions-Receß verfasset worden, so musten die Reichs-Deputirte, wegen denen Zweiflen, sich in Actis und Protocollis ersehen, um die wahre Meynung deren Paciscenten einzusehen. Ware die Sach zweiffelhafftig, so kame es auf einen Vergleich zwischen denen Deputirten, oder in erheblichen Sachen über den

Ver-

Verstand-Instrumenti Pacis, auf die sammentliche Stände zu deren Vereinigung an.

Allein der Weeg ad Comitia, zur gütlichen Vereinigung, ist schon längstens verstöhrt worden; Massen der sensus Instrumenti Pacis W, von verschiedenen Protestantischen Hrrn Abgesandten, schon Anno 1719. durch offentlichen Druck (Ungrund des Simultanei bestimmet,, und derselbe denen offentlichen Lehrern (auf denen Academiis darnach zu lehren) vorgeschrieben,, auch bishero häuffige CONCLUSA von dem Corpore Protestantium darüber verfasset worden. Wo ist nun auf solche Arth eine gütliche Vereinigung bey denen Comitiis zu hoffen?

P: Es wäre freylich unbillig, daß ein Evangelischer Compaciscens den Catholischen nöthige, den Frieden-Schluß in dem Verstand zu befolgen, welchen er, und nicht auch der Catholische, ihme beylegt. Es seynd also nur zwey Weeg übrig, aus der Sach zu kommen. Man muß entweder, biß der Streitt beygelegt ist, alle Neuerungen unterlassen: oder einen jedwederen erlauben, sein vermeyntes Recht zu behaupten, so gut er kan; weil, wann ein Vertrag dunckel ist, daß dessen Sinn nicht ausfündig zu machen stehet, die Sache zu vergleichen, und also in Statu litigioso bleibet; durch erregte Ubel gegründete Zweiffel aber niemand seine Befugniß entzohen, und er verhindert werden kan, dieselbe auszuüben.

C. Diese verdrähte Schreib-Arth des Hrn. Strubens (§. IX.) ist mir schon bekannt. Wann der Gegentheil nicht mit Gewalt aus dem Statu Civili, einen Statum Naturalem zu machen

gemey-

gemeynet ist, so weiset die Vernunfft den besten Weeg, aus der Sach zu kommen. Der ruhige Besitzer eines Rechts ist nicht schuldig, wegen einen muthwilligen Begehren eines anderen, den Gebrauch seines beständigen Rechts hintan zu setzen. Wer kan in Abrede stellen, daß die Reichs-Stände das sogenannte Jus Reformandi allzeit exercirt haben? Das Instrumentum Pacis §. 30. Art. V. sagt es mit deutlichen Worten: Cum ex hactenus usitata praxi per Imperium &c. Die Territorial-Regul, daß kein Reichs-Stand den anderen in Anordnung des Exercitii seiner Unterthanen verhinderen solle, ware das Haupt-Punctum des Religion-Friedens. Diese Befugniß deren Reichs-Ständen ist also ohnstrittig. Wer hat selbe denen Catholischen einschräncken können? da Diese (auf das starcke Andringen deren Protestanten) solche Befugniß, auch der Reichs-Ritterschafft, ja sogar denen Reichs-Städten damahls zugesagt? Soll dann das muthwillige, freche Attentatum jenes Anonymi, welcher das Instrumentum Pacis also zu verdrähen sich beflissen, schon genug seyn, diese Befugniß deren Catholischen Reichs-Ständen einzuschräncken?

P. Wann nur die Neuerungen unterbleiben, so erbieten wir uns zu den glimpflichsten Mittel. Ansonsten wir ja nicht verdenckt können werden, Wann wir auch unseren einseitigen Erklärungen des Instrumenti Pacis gemäß verfahren, da sonsten die Interpretation des Frieden-Schluß denen Catholischen allein muste eingeraumet werden.

C. Wir

C. Wir verlangen nicht, daß Uns die Interpretation des Instrumenti Pacis eingeraumt werde. Es hat sich noch niemahlen der Catholische Theil unterfangen, durch offentlichen Druck, und Conclusum, den Sensum Instrumenti Pacis zu bestimmen, und denen Offentlichen Lehrern auf denen Academiis, darnach zu lehren, anbefohlen. Wir beruffen uns auf die Acta Publica, und Protocolla deren Herren Protestanten selbsten, so bey denen Tractaten zu Oßnabrug, und hinnach zu Nürnberg gegenwärtig gewesen.

Der Gebrauch seines Rechts, ist kein Neuerung. Das glimpfliche Betragen, welches der Hr. Struben anbietet, ist also beschaffen, daß nemlich die Catholische Reichs-Stände, denen Hrn. Protestanten Allein, die Interpretation des Friedens-Schluß einraumen solten.

P. Allerliebster Herr! Mit unseren Wort-Drehen machen wir die Sach nicht aus. Ein jeder Theil behauptet den rechten Sinn des Instrumenti Pacis zu haben. Beyde Theil widersprechen sich aber. Was ist dann vor ein Mittel aus der Sach zu kommen?

C. Mit Wort-Drehen, bewahre mich GOtt! verlange ich mich nicht zuretten. Ich schämte mich ab dergleichen Sachen. Wir Catholici behaupten den rechten Sinn des Instrumenti Pacis aus denen Actis publicis und Protocolis. Ist dann dieses kein Mittel aus der Sach zu kommen? Trotz! zeige man Protestantischer Seithe, ex Actis publicis & Protocollis dasjenige, was die jüngere

Hrn

Hrn. Protestanten wider die Catholische Territorial-Herrn prætendiren. Wir Catholische können aber das Widerspiel mit Sonnenklaren Proben, ex Protocollis, so die Hrn. Protestanten bey denen Tractaten selbsten verfasset, darthuen.

Mein liebster Herr betrachte nur; wie keck und frech, der Verfasser Ungrund des *Simultanei* &c. die Territorial-Gerechtsame eines Catholischen Land-Regenten einzuschrencken sich unterfangen, da derselbe (§. 49.) Solchen Lands-Regenten das Recht abspricht: Processiones anzustellen, wo solche vor diesem nicht gewesen, das publicum Exercitium von neuen einzuführen, neue Kirchen aufzubauen, Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, Clöster anzurichten, das Simultaneum in den Evangelischen Kirchen einzuführen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da doch ex Actis Publicis & Protocollis unwidersprechlich ist, daß die Herren Protestanten selbsten bekennet: Es könne kein Regent, wann derselbe zur Catholischen Kirchen übertritt, gezwungen werden, das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen zu gedulten, sondern man solle nur trachten, daß man die Libertatem Conscientiæ derselben erhalte. Ja (sagten sie wiederum zu denen Kayserlichen:) Die Regenten haben das Recht, das Exercitium zu reformiren, wann nur denen Unterthanen die Libertas Conscientiæ verbliebe.

Wann der Regent das Exercitium seiner Unterthanen selbsten reformiren kan; Wer kan demselben das Recht absprechen, Processiones anzustellen? Oder: da er seinen Unterthanen, aus purer Gnad, das freye Exercitium gedultet, sein eignes Publicum einzuführen? Kir-

chen und Clöster aufzubauen? Bildnussen aufzustellen? das Simultaneum in die Evangelische Kirchen, so er geduldet, einzuführen? rc. rc.

Was haltet aber mein liebster Herr, von denen meisten neuen Gravaminibus?

Seye es: daß einige Hohe Geistliche Reichs-Stände das Exercitium einiger ihrer Unterthanen, nach der Observance des 1624sten Jahrs, wegen übereilten Zusage des Grafen Trauttmansdorff, gedulten müssen. Wer kan aber mit Vernunfft, und einigen Schein-Gründen, denenselben den übrigen Gebrauch ihrer Territorial-Rechten absprechen, und denen Unterthanen allein das PRIVATIVUM Exercitium, (mit Ausschluß des Catholischen) einraumen, da Graff Trauttmansdorff, anfangs nicht einmahl das Exercitium selbst denenselben zusagen wollen; die meiste Stände aber beständig wider dasselbe protestirt?

Eben also wird die Jurisdictio Ecclesiastica hin- und her gezogen, (welche durch die Tractaten suspendirt worden;) um eine Beschwerde, wider den Catholischen Regenten vorzuspieglen, wann derselbe seine Territorial-Befugniß exercirt; der doch das Exercitium selbst reformiren kan; und nur die Jurisdictio Ecclesiastica Episcoporum Catholicorum, wegen denen Censuren, und in Religions-Sachen deren Unterthanen, (welchen das Exercitium erlaubt worden) suspendirt worden ist, wie es gleichfalls die Acta und Protocolla geben.

P. Es wundert mich, daß unser Corpus, wegen den verschiedenen neueren Concessionen, welche einige Protestantische Mächte denen Herren Catho-

Catholischen, an mehreren Orthen gethan, kein Religions-Gravamen vorgebracht haben.

C. Diese hohe Protestantische Mächte würden sich gewißlich wenig, an ein solches Gravamen, des so sich nennenden Corporis (einiger zu Regenspurg versammleten Protestantischen Hrn Gesandten) kehren. Ich bin nicht informirt, was vor einen Gewalt dieses Corpus habe. Ob selbes villeicht nur denen Minders-Mächtigen Ständen zu gebiethen habe, oder auch denen Mächtigen Protestantischen Fürsten?

Mir ist aber wohl dasjenige bekannt, was Herr Moser von diesen Concessionibus geschrieben: [daß nemlich dergleichen Concessio allzeit negirt werden muß, weilen es contra Legem wäre. Legibus standum est, (sagt derselbe *) non Exemplis.] Ob also diese hohe Mächten wider das Gesatz gehandlet haben, das mag gleichwohl Herr Moser erweisen.

Man mercket es gantz handgreifflich, daß solche Herren Scribenten, nur allzeit von einem entgegen stehenden Gesatz sprechen, wann es das Catholische Exercitium betrifft. Vor die Concession aber des Protestantischen Exercitii, soll sogar das Bitten, Gesätz-mäßig seyn. Ich glaube aber, daß auch das Abschlagen solcher Bitt, Gesätz-mäßig seye.

P. Eh! Mon tres cher! Raillerie à part. So sage mir dann, mein wehrtister Freund! wann dann die Acta Publica, und Protocolla so deut-

*) Siehe Not. 55. über das Simultaneum &c. Sammlung einiger Schrifften. Leipzig 1756 pag. 275

lich reden, warumen erfolgt dann kein Sententz wider die Gravamina?

C. Mon tres cher! Man verlangt ja an ihrer Seithe keinen Sententz, sondern man will eine ohnaufhältliche Abstellung solcher Gravaminum. Der Sententz ist längstens, an ihrer Seithe concludirt worden, daß nemlich alles dasjenige ein wahres Gravamen seye, was wider den, durch den Ungrund des *Simultanei*, bestimmten Sensum Instrumenti Pacis lauffet. Dahero man nur die schleunige Abstellung dieser vermeyntlichen Gravaminum prætendirt, und sogar mit der gewaffneten Selbst-Hülff das vermeynte Recht sich verschaffen will. Die Catholische vermercken gar zu wohl, daß die seine Selbst-Hülff, auf das Herausforderen angesehen seye, damit sie auch zu den Waffen greiffen möchten, und also der alte Tantz wieder angienge, da selbe, mittels Beystand hoher Protestantischen Mächten, wieder tantzen sollten, wie es dem Gegentheil gefallen würde.

P. Soll dann das *nudum Factum Possessionis* so viel Uneinigkeiten anstifften können? So halte man sich dann, an das NUDUM FACTUM POSSESSIONIS. Der Streit wird hinnach bald ein End nehmen. Das Factum kan leichtlich ausfündig gemacht werden.

C. Von dem *Nudo* Facto Possessionis hat schon der Herr Pfanner in seiner Historia Comit. Ratisbon. geschrieben, da er die Finesse, wegen den Wörtern: *Nudum Factum Possessionis*, also

also erzehlt: daß nemlich diese Wort denen Herren Protestanten sehr dienstlich wären, si non ad justum prælium, ad *Velitationem* tamen. pag. 843. LI.

Man ist aber nicht schuldig, an ein anders Factum Possessionis, sich zu halten, als welches in Instrumento Pacis enthalten, und verglichen worden. Der arctior Modus exequendi redet auch von keinen anderen, als von dem nudo Facto possessionis, welches durch den Frieden-Schluß verglichen worden: der Haupt-Executions-Receß verlangte auch nur diejenige Restitutionem nach der Possession, welche nemlich per Instrumentum Pacis verglichen worden. Einige Facta Possessionis, seynd buchstablich in Instrumento Pacis angedeutet, die andere in denen Regulis generalibus. Die Regulæ generales seynd ex Actis publicis & Protocollis zu verstehen. Also haben es die, durch den Haupt-Receß verordnete Deputati gemacht.

P. Das Instrumentum Pacis erstreckt sich ja auch auf das Künfftige. Wann also ein Gravamen entstehet, so ist das *Nudum Factum Possessionis* die eintzige Regul, ob die Beschwerde abzustellen seye oder nicht. Gleichwie auch der Arctior Modus, das nudum Factum Possessionis, in Casibus, in Instrumento non expressis, zu einer Regul setzet.

C. Das Instrumentum Pacis erstreckt sich auch auf das Künfftige. Das nudum Factum Possessionis ist auch die Regul zur Abstellung deren künfftigen Beschwerden; wann ein solche Possessio damahls ver-

verglichen worden. Wann aber keine Rede von dergleichen Possession gewesen, so kan kein Beschwerd gemacht werden. Der Territorial-Herr behalt sein altes Recht. Der arctior Modus redet auch von keinen anderen Facto Possessionis, als welches verglichen worden; wann aber selbes nicht expresse in Instrumento benamset worden, so kame es darauf an, ob selbes in regulis generalibus transactis enthalten; so aus denen Actis und Protocollis zu erhollen ware; dahero die Deputirte ad liquidandos Restitutionis Casus solche Herren waren, welche bey denen Friedens-Tractaten selbst zugegen gewesen; mithin den wahren Sinn und Verstand deren General-Reglen, und deren Paciscentium wusten. Alle dergleichen in Regulis generalibus enthaltene, oder in Instrumento Pacis, namentlich verglichene Casus, waren keiner Processualischen Cognitioni nimmermehr unterworffen? warumen? weilen sie schon verglichen worden. Die nova Attentata müssen erst cognoscirt werden, ob sie wider das damahls verglichene, und würcklich exequirte, attentirt wordẽ, oder nicht? Hier hat der Modus arctior exequendi kein Platz mehr, daß nemlich nur das Factum nudum Possessionis angesehen solte werden; sondern der Obriste Richter muß vorhero die Erkantnuß nehmen, ob dergleichen Possessio damahls verglichen worden? gleichwie die damahls Deputirte, selbst vorhero, die Liquida ab illiquidis separiren musten, um; vorhero einzusehen, ob die letztere, in Regulis generalibus enthalten wären?

Es

Es hat sich gleich damahls gezeigt, daß das nudum Factum Possessionis, nicht allzeit in dem rechten Verstand, nach Meynung deren Paciscenten, eingenommen worden. Die von Magdeburg vorgenommene Executio, wider die RR. PP. Capucinos, wurde Anno 1656 widerum annihilirt, dann der nudus Status anni Normalis ware nicht auf solche Arth, wie die Hrn. Hildesheimer gewolt, verglichen worden. Also schriebe auch der Kayser, an die Executores in causa Solisbacensi, daß selbe, wider die Intentionem Paciscentium zuweit gegangen. (Siehe Grund-Riß des Juris reformandi)

Also erwiese auch Chur-Bayrn, in seiner abgegebenen Information *) daß es mit der Territorial-Regul und dem Facto Possessionis Subditorum gantz ein andere Beschaffenheit habe; da die Schwedische Hrn. Generalen, (die bey denen Friedens Tractaten nicht gegenwärtig waren,) das Exercitium in der oberen Pfaltz, bey denen Nürnbergischen Tractaten so eyfrig betrieben, von welchem sie aber abgestanden, nachdeme sie eines anderen informirt worden.

Es ware dieses Verfahren, des Eyfrigen Chur-Fürsten aus Bayrn, mit seinen Unterthanen in der Oberen-Pfaltz, kein besonderer Vergleich. Derselbe liesse gleich Anfangs erklären, daß er kein anders Exercitium, als das seinige, gedulten wurde. Diese Information Chur-Bayrn verdient aufmercksam gelesen zu werden. Ich wurde sobald kein End machen, wann ich ex Actis publicis noch viel andere Exempla anziehen wolte.

G 4 Viele

*) Tom. I. Actor. Execut. P. pag. 871.

Viele derselben seynd zu lesen in dem Zusatz zu dem Grund-Riß des *Juris Reformandi*: Item: in dem Bau-Model: dann in denen Tractätlein: Wahrer Begriff ꝛc. Frag, ob einen Catholischen ꝛc.

P. Allerliebster Herr und Freund! wie wünschte ich, daß alle so gutte Freund wären, als wir beyde; So wurde keiner sich eine Selbst-Hülff wider den anderen ausdingen. Ich bedancke mich vor die gegebene Nachrichten; Ich werd besser nachdencken.

C. Wann alle Protestantische Hrn Scribenten, von solcher Moderation wären, wie mein liebster Herr, und sich in Actis publicis umsehen wurden, so hoffte ich, daß mitels Göttlicher Gnad, bald ein süsse Ruhe zuhoffen wäre. Wir Catholische stöhren gewißlich keinen Protestantischen Reichs-Stand seine Ruehe im Land. Wir sollen aber gedulten, daß einige vergallte Gemüther, denen unserigen Catholischẽ Reichs-Ständen, Gesätz vorschreiben, was selbe in Religions-Sachen, in ihren eignen Land zu thun, oder zu unterlassen hätten. Mein liebster Herr überlege auch dieses, und es wird sich bald zeigen, welcher Theil mehr Ursach habe sich zu beschwären. GOtt gebe Ruhe und Einigkeit!

SYNO-

SYNOPSIS.

Das Factum Possessionis Anni Normalis 1624, welches die Regul Futuræ Observantiæ seyn solle, kan nicht von jedem STATU, oder POSSESSIONE, verstanden werden, sondern nur von jenner Possessione in Religions-Sachen, welche damahls, entweders Nahmentlich, oder in Instrumenti Regulis generalibus enthalten, und laut deren Actorum publicorum damahls vergliechen, auch die Restitutio, und Executio in solchen Fällen damahls vorgenom-
§. 6. men worden.

Die nach dem Westphälischen Friedens-Schluß entstehende Attentata, oder novæ Contraventiones, gehören ad judicialem cognitionem laut & 7. Art. XVII.

Die durch das Friedens Instrument damahls vergliechene Restitutions-Casus, musten alsogleich exequirt werden, zu welchen Ende auch Arctior Modus exequendi verfasset, und (da es dannoch etwas langsam darmit hergienge) endlich der Haupt Executions-Recess anno 1650, noch vergliechen worden.

Die 3. Jahr (§. 5. Art. XVII.) sind zur Assecuration (garantie) desjenigen, was damahls vergliechen worden, (wann sich einer unterfangen wurde darwider zu handlen) bestimmet worden; daß nemlich alle Consortes Pacis, einen solchen Aggressorem, wann er weder durch Güte, noch durch Richterliche Weege, inner 3. Jahren, sich bequemen wolte, mit Gewalt darzu anhalten musten.

Es ist eine Fabel, daß die Paciscentes den höchsten Gerichtern, oder Richterlichen Verfahren, einen Termin, von 3. Jahren bestimmet hätten. Diese 3. Jahr gehören ad assecurationem transactorum, und, weilen solche Assecuration, oder Garantie, wegen andern Umständen, wegen Mangel der nothwendigen Nachrichten, Entlegenheit der Orthen 2c. 2c. so schnell nchit könte geleistet werden, so wurde von denen Paciscentibus versprochen, daß solche Contraventiones, & attentata nova, contra factam restitutionem, inner 3. Jahren, aut per viam amicabilis compositionis, aut juris, mit gesamter Hand solten abgestelt werden.

Die neue Beschwerden, und vorgebliche Attentata müssen vorhero durch den höchsten Richter examinirt werden, ehe derselbe die Execution decretirt. Wann sich aber eine solche Contraventio ergebete, welche ohnverneintlich, ein wahres Attentatum, wider die damahls gemachte Transaction, und erfolgte Execution wäre, so muste solches Attentatum, inner 3. Jahren, jedoch nach vorhero gebrauchtẽ Gradibus Garantiæ (amicabilis Compositionis, aut viæ Juris) durch die höchste Richterliche Hülff abgestellt werden.

Das Nudum Factum Possessionis deren neueren vorgeblichen Gravaminum aber ist nicht gleich die einzige Regul, ad exequendum; sondern diese nova Attentata müssen Richterlich untersucht werden, ob sie wahre Attentata seyen? Laut des Haupt-Executions-Receß selbsten §. 3. wurden nur, unter die liquidos Restitutionis Casus, diejenige gezehlt, welche entweder in dem Instrumento Pacis *specialiter*, und mit Namen ausgedruckt, oder doch, unter denen Regulis Generalibus unverneintlich

begriffen

begriffen waren. Es wurden aber auch einige Casus vorgebracht, welche, ob sie schon daß Factum Possessionis erweisen könnten, doch nicht unverneintlich alsogleich ad exequendum qualificirt waren: oder wegen verschiedenen Zweiflen, erst noch erörtert, und vergliechen musten werden §. 24. Es ist also nicht allzeit, das Nudum Factum Possessionis die eintzige Regul ad exequendum, sondern in Dubiis, auch damahls, muste man die Sach vorhero erörtern, und sich vergleichen.

Den Weeg zur gütlicher Vergleichung aber, hat daß sogenannte unirteCorpus Protestantium, abgeschnitten, und den sensum Instrumenti Pacis einseitig, schon lang bestimmet; weilen diese Herren nicht mehr über einen vorkommenden Zweiffel, interpretandi Instrumenti Pacis, sich vergleichen wolten. Da doch die damahlige Executores, und Reichs-Stände selbst vorgesehen, daß ratione sensus Instrumenti Pacis, dubia entstehen könnten, welche also durch gütliche Vernehmung, vergliechen sollten werden.

Da nun, durch einseitige Bestimmung Interpretationis Instrumenti Pacis, der Weeg zur gütlichen Vereinigung, von dem Corpore Protestantium abgeschnitten worden, so suchet dasselbe seine einseitigeBestimmung Sensus Instrumenti Pacis, via Facti zubehaupten. Die Wort aber (via Facti) lauteten sehr übel, mithin muß die vorgeblich ausgedungene Selbst-Hülff, deren Ambt vertretten. Ja, diehohe sammentliche Paciscenten selbsten, sollten dieses nutzliche Mittel (scilicet) sich ausbedungen haben. Die Acta publica aber, und ipsa verba Instrumenti geben das Widerspiel.

Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ, quarumdam Legationum Evangelicarum præscitu

Impressus Anno MDCCXX.

Vorgetragen von einem Protestanten: Widerlegt von einem Catholischen.

PROTESTANT. (1.) Die Passus Instrumenti P. W. müssen also verstanden werden, daß keine Contradiction heraus omme.

2. Insonderheit müssen die specialere Verordnungen, nicht durch die generalere entkräfftet werden.

3. Das Kayserliche Executions-Edict, und arctior Modus exequendi können dem Instrumento Pacis nicht widersprechen, sondern müssen demselben gemäß seyn.

4. Eben

4. Eben solches ist zu sagen von dem Executions-Receß.

5. Nun stehet in Instrumento Pacis Art. V. §. 25.: Quod unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiæque futuræ Fundamentum sit die 1. Januarii 1624. habita possessio.

6. Ferner eodem loco: Quòd A. C. addicti posthac, in habita, vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris, & facti, perpetuò tuti sint. Confer. §. 14. Art. V.

7. Daraus ist offenbar, daß kein Proceß dargegen Statt finden kan, sonst wären sie ja nicht ab omni persecutione tuti.

CATHOLIQUE. Ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. Ja! Ja! Ja! Ja! Ja! Ja!

Ad 7. Daraus ist offenbar, daß POSTHAC, wider den erlangten Besitz deren Geistlichen Güttern, denen Reichs-Ständen A. C. addictis, kein Proceß mehr movirt köne werden. §. 25. Art. V. Perpetuò tuti sint. Dieser wieder eroberte Besitz deren geistlichen Güttern (nach der Observance des 1. Jenners 1624) ist die eintzige Regul der künfftigen Possession dieser Geistlichen Guttern. NB. Diese Possession in dem §. 25. Art. V. redet also nur, von der Possession deren geistlichen Güttern, und von keiner anderen Possession.

PROTESTANT. (8.) Es ist auch solches zum Uberfluß generaliter mit dürren Worten verbot-

verbotten. Art. XVII. §. 3. Nec uspiam contra hanc Transactionem, in Petitorio aut Posſeſſorio, ſeu inhibitorii, ſeu alii Proceſſus vel Commiſſiones unquam decernantur. Confer. Art. V. §. 14,

CATHOLIQUE. Ad (8) Ja! Wider alles dasjenige, und wider diejenige Poſſeſſion, ſo durch den Friedens-Schluß Pacis Weſtphal. würcklich damahl tranſigirt worden, findet weder in Petitorio, auch Poſſeſſorio ein Proceſſus mehr Platz.

PROTESTANT. (9) Alſo iſt nichts anders übrig, als, daß die Gravati plenarie, & pure in Statum Anni réſpect. 1618, & 1624 per executionem reſtituirt werden. Art. V. §. 2. 15. 25. 32.

CATHOLIQUE. (Ad 9.) Es iſt auch von denen Gravatis, welche theils in Inſtrumento Pacis nahmentlich, theils in Regulis generalibus Inſtr. Pac. enthalten waré, und ſich pro Reſtitutione gemeldet, keiner mehr übrig, der per Executionem noch müſte reſtituirt werden; dann es iſt ſchon alles exequirt worden. Die von neuem Gravati, ſeynd unter jenen nicht verſtanden, maſſen ihre Gravamina damahls nicht tranſigirt worden, mithin vorhero eine Cognitionem Cauſæ erforderen, ob ſie ad exequendum qualificirt ſeyen.

PROTESTANT. (10.) Solche Executio ſoll geſchehen

1. *Illico*

1. *Illico*. Art. V. §. 15. Omnino absque mora, & indiſtinčte. §. 55. Art. XVI. §. 4. Statim. Art. XVI. §. 5. Execut. Edičt. Arčtior Modus exequendi.

2. Plenarie & pure §. 2. Art. V.

3. Sine ulla exceptione Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Execut. Edičt. Arčtior Modus exequendi.

4. Ad Requiſitionem Reſtituendorum Art. XVI. §. 2.

5. Von denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten, oder Creyß-Obriſten. Art. XVI. §. 2. etiam in alieno Circulo. Ibid.

6. Oder von Kayſerl. Commiſſariis, wann die Gravati es verlangen, welche dann ſine mora gegeben werden, Art. XVI. §. 3. Execut. Edičt, auch absque mora exequiren ſollen ibid §. 4.

7. Wo das Inſtrumentum Pacis ſpecialiter diſponirt, ſecundùm litteram, im übrigen, ex Regulis generalibus. Arčt. Mod. exequendi.

8. Nach den bloſſen Facto Poſeſſionis. Execut-Receß §. 3.

9. Im Fall aber, ſuper Facto Poſſeſſionis einige dubia von ſonderbahrer Erheblichkeit vorfallen, ſollen dieſelbe ſummariſſime, alsbald in loco Executionis erörtert werden. Arčt. Modus exequen. Execut-Receß §. 5.

10. Manu militari, wanns nöthig. Executions-Edičt. Arčt. Mod. exeq. Executions Receß §. 3.

11. Sumptibus Gravantis. Execut-Edict-arct. Modus exeq. Execut-Receß. §. 3.

12. Wenn die Creys-Ausschreibende Fürsten, oder Kayserl. Commissarii darunter ihr Amt nicht thun, auch von dem Gravato selbst, durch seine eigne, oder andere Waffen. Execut-Receß §. 3.

13. Endlich, post triennium, ab omnibus & singulis per arma. §. *Verumtamen &c.* Art. XVII.

CATHOLIQUE (Ad 10) Alles dieses, gehört nicht vor die künfftige Gravamina. Die Executio, deren vi Instrumenti Pacis (laut dieser citirten Sphen) ad Statum Possessionis restituendorum, ist långstens schon geschehen; Dann 1. die Status Immediati seynd in die Possessionem Bonorum Ecclesiasticorum *illico*, und die andere restituendi, 2. *plenarie & pure*, 3. *Sine ulla Exceptione*, 4. *ad Requisitionem restituendorum*, 5. Von denen Creyß-Obristen, 6. Oder auf Verlangen, deren damahligen *Gravatorum restituendorum*, von denen Kayserl. *Commissariis*, 7. *Secundùm litteram*, *aut Regulas generales* restituirt worden. Die Hrn Schweden haben es nicht mehr långer zugewart: Es hat alles, (laut des Haupt-Executions-Receß, und nach denen Listen) unter den vorgeschriebenen 3 Terminen, und 3 Monathen, exequirt müssen werden, und zwar

8. Nach den blossen Facto Possessionis *illius*, über welche die Paciscentes damahls transigirt haben.

9. Dieses

9. Dieses alles ist schon geschehen. Der Haupt-Executions-Receß leydete keinen Verschub. Die Stände wolten deren fremden Völckern loß werden. Dahero alles, auf Verlangen der Schweden, und mit Einverständnuß deren Reichs-Ständen, unter den (laut des Executions-Receß) vorgeschriebenen Termin exequirt werden müssen. Der Hr. Verfasser dieses Modi drähet die citirte §§. durch seine Schreib-Arth, auf solche Sachen, welche erst vorfallen, und nach der, damahlig-vollzohenen Execution, sich neuerlich anbegeben. Allein die citirte Text gehören nicht vor solche neue Sachen, sondern vor diejenige, welche damahls würcklich transigirt, und erörtert worden, folgends auch alsogleich exequirt musten werden.

10. Und zwar manu militari, wo es nöthig ware (laut §. 3. des Executions-Receß,) worzu so wohl die Schwedisch- als Kayserl- nächstgelegene Trouppes dienen musten.

11. Die Creyß-ausschreibende Fürsten, oder Kayserl. Commissarii musten die Execution vornehmen, wegen denen schon vorhergegangenē Kayserl. Executions-Edicten, und Haupt-Executions-Receß §. 3. So auch würcklich geschehen.

Der Verfasser dieses *Modi procedendi*, hat aber den §. 3. des Executions-Receß schändlich verfälscht, und den Leser blenden wollen. Wo stehen dann im Haupt-Executions-Receß §. 3. diese Wort: [**Wann die Creyß-Ausschreibende Fürsten, oder Kayserliche *Commissarii* ihr Amt nicht thun** 2c.] NB. Der Verfasser will blenden, um ein Selbst-Hülff vorzuspieglen. Pfuy der schändlichen Verdrähung. In dem

§. 3. heißt es also: [denen Restituendis, (denen damahligen, deren Restitutiones vergli- chen worden) solle erlaubt seyn, auf weitere Opposition, oder Tergiversation der RESTITUenten (welche restituiren solten, aber nicht wolten,) und wenn dieselbe, durch die Creys-ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit,, und neben denselben, oder durch ihre eigne Mittel, auch Hülff, derer nächst an Hand habenden Kayserlichen,, Königlich-Schwedischen, und anderer Waffen, und also Manu militari sich zu restituiren, und einzusetzen.] Heißt dañ dieses: [daß der vermeyntlich-NOVITER Gravatus, ohne Cooperirung der Crays-Ausschreibenden Fürsten,, und ohne vorhergehender Cognitione Causæ,, oder Anhörung des anderen Theils,, nach eignen Geduncken, armata manu,, denen frembden Unterthanen,, wider ihren eignen Herrn,, einem Schutz leisten,, oder die Selbst-Hülff in eignen Sachen gebrauchen könne?] hätten dann die Creys-ausschreibende Fürsten ihr Amt nicht gethan, wann der Contraventor oder Lædens, durch dieselbe sich nicht hätte wollen bewegen lassen? Sie hätten es ja gethan; und dahero musten (im Fall) alle Consortes pacis, mit,, und neben denselben, diesen widerspenstigen Contraventorem, mit Anhandnehmung deren nächst darbey sich befundenen Kayserl. und Schwedischen Trouppes, armata manu, darzu anhalten.

Dieser §. 3. des Haupt-Executions-Receß kan ohnmöglich von denen späteren Gravaminibus verstanden werden; dann weder die Kayserl. noch Schwedische Trouppes in denen Creysen sich mehr befinden, welche damahls ad Garantiam, tunc jam transactorum, & simul liquidatorum hätten müssen gebraucht werden. Deren ausschreibenden Creyß-Fürsten Amt ist nicht, daß selbe in denen **neueren** und späteren vorgeblichen Gravaminibus, den vermeintlich Gravirten Theil, **alsogleich** secouriren solten. Sondern es muß die Summa Judicialis Cognitio Imperatoris vorhero gehen, ob diese angebliche Gravamina ad restituendum qualificirt seyen? Die damahlige, **würcklich** vergliechene und liquidirte Restitutions-Fälle leydeten keinen Proceß mehr; dann sie waren a Compaciscentibus schon verglichen: doch musten die Deputirte dieselbe vorhero liquidiren, ob alle Restituendi, die sich damahls meldeten, die Restitution mit Grund, (nach Meynung deren paciscirenden Theilen,) prætendiren könnten. Alsdann ware das Amt deren Creys-ausschreibenden Fürsten, die Execution vorzunehmen; im Fall aber ein Opponent durch diese Creys-Fürsten sich nicht wurde **bewegen** lassen, so musten alle zusamm helffen, auch **mit- und neben** denselben (Creyß-Fürsten,) und Anhandnehmung deren Kayserl. - und Königlich Schwedischen, nächst darbey sich befundenen Trouppes, den Opponenten armata manu, zur Restitution anhalten.

13. Durch das Spatium trium Annorum, haben die Paciscentes die Garantie deren Transactorum versprochen, im Fall sich einer wider-

setzen, oder eine neue Contravention begehē würde: Die Executio muste damahls alsobald geschehen, und selbe ist auch, krafft des Haupt-Executions-Receß, unter der vorgeschriebnen Zeit vollzohen wordē. Wann sich einer opponirte hätte, so muste derselbe, laut §. 3. des Haupt-Executions-Receß, manu militari angehalten werden. Dahero das Spatium trium annorum, welches die Paciscentes in dem Instrumento Pacis ad Garantiam deren damahligen Transactorum und Exequendorum versprochen, dardurch sehr abgekürtzt, und die Garantie auch würcklich præstirt worden. Die Garantie erstreckt sich aber auch vor das künfftige. Von diesen folget gleich was mehrers.

PROTESTANT. (11) Alles dieses seynd Leges & dispositiones perpetuæ. Art. XVII. §. 2. Item Execut-Receß §. 6. 66. 67. Receß Imperii 1654. §. 4. 5. Capitulat. Cæsar Art. II.

CATHOLIQUE (ad 11.) Das Instrumentum Pacis, ist in Religions-Sachen, ein Lex *perpetua*, nemlich bis zur Vereinigung der Religion. Die damahlige gleich befolgte, und hinnach von denen, ad liquidandum bestimmten Deputatis, nach beschehner Erörterung, und Vergleich, vorgenommene Execution, kan nicht wiederum auf ein neues angefochten werden. Diese, (einsmals vermög Kays. Edictē, Arctioris Modi exeq., und dann krafft des Haupt-Executions-Receß,) erfolgte Executio ist ein Effectus Instrumenti Pacis, tanquam a sua causa. §. 66. welcher verbleiben, und ein Regul, oder Norma perpetua seyn muß in futurum ad JUDICANDUM §. 67, Exec. Receß; wann nemlich ein Gravamen de novo wider solche

solche damals beschehene Execution sich anbegebete. Die Regul aber, wie solches Gravamen de novo, hinnach abgestellt werden muß, ist in den §. 6. und 7. Art. XVII. enthalten, nemlich prævia cognitione Judicis &c; dann das Instrumentum pacis, und der EXECUTIONS-Schluß, ist ein NORMA perpetua JUDICANDI (§. 67. Executions-Receß,) wider die Contraventiones novas,, deren damahls vollzohenen Restitutionen. Ergo seynd die neuere Attentata einem JUDICIO unterworffen, doch also, wann ein solches neues Attentatum, unverneintlich, als ein wahres Attentatum wider die damahlige Execution, durch den höchsten Richter befunden wird, daß selbes, (laut §. 6. Art. XVII, und nach der Schuldigkeit der versprochenen Garantie) nach verflossenen 3. Jahren solte abgestellt werden.

PROTESTANT. (12) Es kommen auch diese Leges denen Restitutis ex capite Amnestiæ zustatten, quoad ad Religionem & Ecclesiastica. Art III. §. 2. in fine.

CATHOLIQUE. (ad 12.) Ja! Was nemlich denenselben vor ein Recht, in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis, *vi Articuli de Gravaminum Ecclesiasticorum Compositione* gebühret, aber nichts mehrers.

PROTESTANT (13.) Solchemnach kan weder der §. *Qui vero &c.* 4. noch der §. *Pax vero* 5. art. XVII. oder der §. 193. Recessus Imp. 1654. dahin verstanden werden, daß, wann einer in causis Religionis & Ecclesiasticis, contra I. P. gravirt wird, er darwider bey den höchsten Reichs-Gerichten klagen, und Proceß führen solle; dann

dann so musten alle vorhergehende klare Verordnungen übern Hauffen fallen, contra Thesin 1.2. Es ist auch solches darinn gar nicht zu finden.

CATHOLIQUE (ad. 13.) Sowohl der §. 4 *Qui vero &c.* als §. *Pax vero* 5. 6. 7. Art. XVII. dann auch der §. 193. des Receß Imperii, de Anno 1654. können nicht anderst verstanden werden, als, daß, wann einer in causis Religionis & Ecclesiasticis, contra I. Pacis *de novo* gravirt wird, derselbe darüber bey den höchsten Reichs-Gerichten klagen, und Proceß führen müsse, wann die Sach nicht in Güte beygelegt kan werden; Die vorhergehende klare Verordnungẽ aber Instrumenti Pacis, und arctioris Modi, welche vorhero angezohen worden, fallen nicht mehr übern Hauffen; Sie seynd schon längst, und vollkommen vollzohen worden. Massen alles, was in Instrumento Pacis, namentlich, oder in Regulis generalibus transigirt worden, laut des Arctioris Modi exequendi, (welcher in den Kayserl. Excutions-Edicten schon enthalten) und des Haupt-Executions-Receß, alsogleich hat müssen exequirt werden.

Vor die künfftige neue Beschwerden ist in den §. 5. 6. 7. Art. XVII. die klare Vorsehung gemacht; wohin aber, der Arctior Modus exequendi, der nur auf das blosse Factum Possessionis sich beziehet, oder der Haupt-Executions-Receß sich nicht erstrecket; dann alles damahliges, Krafft deren Kayserl. Edicten, worinn der Arctior Modus eingeschlossen ware, noch vor denen eingelangtẽ Ratificationen des Instrumenti Pacis, hätte sollen vollzogen werden; weil aber solche Executio, wegen meh-

tern Umständen nicht geschehen hat können, so ist solche anbefohlne Executio, hinnach Krafft des Haupt-Executions-Receß, schleunig expedirt worden.

Daß der Arctior Modus exequendi (welcher sich bloß auf das Nudum Factum Possessionis beziehet,) auf alle neuere Gravamina sich nicht erstrecke, erhellet aus diesem. Der Arctior Modus sagt, daß in denen Causis, aut Casibus, welche nicht namentlich in Instrumento Pacis enthalten wären, die Executores auf das blosse FACTUM Possessionis zu regardiren hätten, weilen nemlich bekannt ware, von was vor einer Possession „ und von was vor Religions-Sachen die General-Reglen würcklich vergliechen worden. Sehr viele neue Gravamina aber, reden von solchen Sachen, an welche kein Paciscens damahls gedacht „ Ja wohl gar das Widerspiel darvon gesprochen „ oder, welche grossen Zweifel unterworffen; dahero in solchen Umständen nicht gleich nach den blossen Factum Possessionis zu gehen ist, sondern die Executio kan erst post *præviam maturam Cognitionem* vorgenommen werden.

Zudeme ist auch von denen damahligen, durch den Haupt-Executions-Receß, bestellten Deputirten, nur die schnelle Executio SECUNDUM NUDUM FACTUM POSSESSIONIS, in liquidis decretirt worden. Es waren aber mehrere Casus, welche erst vorhero müsten erörtert, und noch vergliechen werden, bis sie zur Execution gelangten. Was gabe es nicht vor Disputes ab, *propter Actus meræ facultatis &c.* worvon Tom. I. Actor. Execut. Mayeri liber IV. eingesehen werden kan.

Die Hrn. Hildesheimer, verlangten auch die Executionem, wider die R.R. PP. Capucinos alda, und zwar ad nudum Statum Possessionis Anni 1624, welche auch von den Fürsten zu Magdeburg ausgeschafft worden: Aber Anno 1656. wiederumen haben müssen eingenommen werden, dann dieser Status, oder Factum Nudum possessionis, ware nicht (nach deren Hrn. Hildesheimer Verdrehung) also transigirt worden.

PROTESTANT (14) In dem §. 4. *Qui vero &c.* Art. XVII. ist das *Subjectum*, is, qui contravenerit, vel repugnaverit, vel restitutum, de novo, sine legitima causæ cognitione, & ordinarii Juris Executione gravaverit. Das *Prædicatum* aber ist: pœnam fractæ Pacis ipso Jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Constitutiones Imperii, Restitutio, & præstatio cum pleno effectu decernatur, & demandetur; also, daß Pars gravans (non gravata) statt der Widersetzlichkeit, oder That-Handlung, ad Processum verwiesen ist.

Hingegen ist pro parte Gravata verordnet, quòd contra gravantem, juxta Constitutiones Imperii, Restitutio, & præstatio cum pleno effectu decerni & demandari debeat.

Und können hier vi Thes. 1. & 2. keine andere Constitutiones Imperii, quoad restitutionem gravati verstanden werden, als das Instrumentum Pacis selbst, insonderheit der Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das Kayserl. Executions-Edict: Arctior Modus exequendi, und Executions-Receß §. 5. 6. welche letztere nichts, als mehrere

mehrere Erläuterungen des Friedens-Schluß, und von gleicher Krafft seynd, (Execut-Receß §. 66 67.) auch allen vorherigen Constitutionibus super Executione derogiren. Was aber Pœnam fractæ Pacis publicæ betrifft, davon das Instrumentum Pacis nichts speciales disponirt, bleibt es freylich bey den vorigen Reichs-Constitutionibus, und deßwegen seynd sie auch generaliter genannt worden.

CATHOLIQUE. (Ad 14.) In dem §. 4. Art. XVII. *Qui vero* &c. ist der Aggressor, (sammt seinem *Subjecto* und *Prædicato*) darumen pœnæ, fractæ Pacis, reus; weilen er *sine legitima causæ cognitione*, & *ordinarii Juris executione*, Via Facti, sich selbst, Recht hat verschaffen wollen. NB. Der *Via Facti* ist also durch den §. 4. Art. XVII. verbotten, *sub pœna fractæ Pacis*. Was urtheilet die Vernunfft? Solle dann in dem gleich nachfolgenden §. 6. Art XVII. der *Via Facti* dañoch wiederum erlaubt worden seyn, daß der vermeyntlich-noviter *Gravirte*, via facti, ohne Erkanntnuß Richterlicher höchsten Obrigkeit, sich selbst restituiren sollte können? Es erweiset also dieser §. 4. Sonnenklar, daß in allen künfftigen Sachen, da sich einer beschwert zu seyn vermeynet, derselbe nichts *sine prævia legitima causæ cognitione*, & *ordinarii Juris executione* attentiren dürffe: sondern, daß die Restitutio JUXTA IMPERII CONSTITUTIONES, & ORDINARII JURIS EXECUTIONEM DECERNI, & DEMANDARI debeat. §. 4. Art. XVII. Von weme aber ist solches anzubefelchen? Vielleicht von dem GRAVATO, ohne Richter-

liche Cognition? Lauten etwann die Reichs-Constitutionen also, daß derselbe sich Viâ Facti Recht schaffen könne?

Die §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI., wie auch das Kayserl. Executions-Edict., sammt dem darin enthaltenen arctiore Modo exequendi,, Item der Haupt-Executions-Receß erstreckten sich nur, auf die damahlige Transacta, und Exequenda, welche theils nahmentlich, theils in Regulis generalibus Instrumenti Pacis enthalten, und durch die angestellte Deputatos, ad exequendum hinaus gegeben müsten werden, so alsogleich geschehen müssen. NB. NB. [Wer aber von Hohen- Nideren- Un- und Mittelbaren Ständen, in denen beyden Restitutions-Listen, namentlich nicht mit-begriffen worden ist, sich auch dazumahl, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, und zwar, noch ante primum Exauctorationis, & Evacuationis Terminum, nicht angemeldet hat; der ist unter die RESTITUENDOS EX PACE WESTPHALICA, gar miteinander nicht zu rechnen, und kan auch heutiges Tags, auf diesem Grund nichts weiter mit Fug prætendiren, er gehöre gleich, zu welchen Theil er wolle, entweder zu den Römisch-Catholischen, oder zu den Augspurgischen Confeßions-Verwandten.] Also spricht Herr Meyer ex Actis Publicis Tom. II. Act. Execut. P. W. in der Vorrede pag. 16. Cape tibi hoc.

Wie aber die Abstellung einer neu-vorgekommenen Beschwerde abzustellen seye, da reden gantz deutlich die §§. 6. 7. Art. XVII.

Wie der Verfasser dieses Modi procedendi, *cum præscitu quarumdam Legationum Evangelicarum* impressi &c. zu Ende des vorhergehenden §, sich erfrechen habe mögen, zu schreiben: daß der Arctior Modus exequendi, und der Executions-Receß, allen vorherigen Constitutionibus super Executione derogire, das kan ich nicht begreiffen. Es folgete also, daß der arctior Modus, und der Haupt-Executions-Receß, sogar der Constitutioni Instrumenti Pacis, *super Executione Pacis*, derogirte; dann die Constitutio Instrumenti Pacis, de Executione, ist auch vorher gegangen. Wie aber dieses kecke Vorgeben mit dem Haupt-Executions-Receß §§. 66 67. übereinstimme, das kan der Leser selbst einsehen. Unter anderen heißt es allda: Daß dieser Haupt-Recessus von dem publicirten, und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a Causa dependire ꝛc. Wie kan dann dieser Receß allen vorherigen Constitutionibus, super Executione derogiren? Von was vor Puncten muß dann diese *Derogation* verstanden werden? Ist dann dardurch denen Art. XVI. Art. XVII. Instrumenti Pacis Westphalicæ auch derogirt worden?

PROTESTANT. (15.) Desgleichen auch in den Worten des §. *Pax vero* &c. §. 5. Art. XVII.: Et siquid eorum a quocumque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via Facti dehortetur, causa, vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa, ist das *Subjectum* zwar der Læsus

ſus, das *Prædicatum* aber: quòd debeat imprimis lædentem hortari, ut desiſtat à via facti, & cauſam vel amicabili compoſitioni, vel juris diſceptationi ſubmittat, alſo, daß die Juris diſceptatio offenbarlich, wieder nicht ad Læſum, daß er nicht die Reſtitutionem ſecundùm modum ab I. P. deſcriptum, alſobald ſuchen dörffte, ſondern ad Lædentem ſich referirt, daß der nemliche ſein vermeyntes Recht, vel via amicabili, vel juris diſceptatione ſuchen, und aller Thathandlung ſich enthalten ſolle. Kein Menſch kan einen anderen vernünfftigen Senſum herausbringen, der mit vorhergehenden klaren, und unlaugbaren Verordnungen ejusdem I. P. beſtehen könne.

CATHOLIQUE. (Ad 15.) Kein Menſch kan einen anderen vernünfftigen Senſum aus dem §. 5. Pax vero &c. Art. XVII., und aus denen nachfolgenden §§. 6. 7. heraus bringen, *als*, daß beyde Theil, der *Lædens*, und der *Læſus*, entweder in Güte ſich vergleichen,, oder die Diſceptationem juris erwählen müſſen. Der *Lædens* (ſagt der Verfaſſer dieſes feinen Gewebs) muß ſolches thun; weilen in dieſem §pho 5. das Subjectum und Prædicatum von demſelben zu verſtehen iſt. Allein der *Læſus* muß ſolches auch thun; wie reimt ſich dann, daß in dieſen Umſtänden, nur der *Lædens* den Viam Juris antretten müſſe, der *Læſus* aber einen anderen Viam Juris gebrauchen könne? und, da die Richter des Gravantis, oder Lædentis, deſſelbẽ Klag hingegen Richterlich erörtern: die andere Richter hingegẽ (die EXECUTORES) ohne Abwartung des Urtheils deren erſteren Rich-

Richteren, Via Facti, alsogleich, eine vermeintliche Justitz dem Læso (dem vermeintlich Gravato) administriren solten? Der Herr Verfasser webt gantz fein; Er sagt: Der *Læsus* dörffe seine Restitution suchen: Aber wie? *Secundùm modum I. P. descriptum*, sagt derselbe. Wo ist dann derselbe Modus beschrieben? Der Verfasser deutet auf die vorhergehende klare, und unlaugbare Verordnungen, welche er oben (pag.. 111.) der Länge nach, aus verschiedenen §§phis herausgerissen.

Von was vor Restitutions-Sachen reden aber diese citirte Verordnungen I. P.? Reden selbe auch von denen künfftigen Beschwerden, die erst nach der Zeit sich anbegeben würden? Oder von denen Sachen, welche damahls schon, würcklich transigirt, und noch vor Einlangung deren Friedens-Ratificationē, ad Executionem faciendam decretirt worden?

Kan wohl ein vernünfftiger Mensch sagen, daß die künfftige Beschwerden, alle so beschaffen seyen, als wie die damahlige Beschwerden? welche würcklich von denen Paciscentibus transigirt, und laut oben angezohenen Verordnungen (§§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI.) alsogleich, noch vor den eingelangtē Ratificationen des Frieden-Schlusses, hätten sollen exequirt werden? Die künfftige Beschwerden haben also ihre vorgeschriebene Regul in den §§. 5. 6. 7. Art XVII.

Kan dann der vermeyntliche Læsus alsogleich sein eigner Richter seyn? sine prævia, & *legitima cognitione causæ*, & Juris ordinarii executione?

PRO-

PROTESTANT. (16.) Belangend aber den Læsum, bleibt ja demselben, daß ex Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5. *quæsitum Jus*, seine Restitution durch die Creys-Ausschreibende Fürsten, oder Kayserliche Executores zu suchen unbenommen, darwider in §. 5. *Pax verò* &c. Art. XVII. kein einig Wort verordnet ist, noch auch absque manifestissima contradictione hätte können verordnet werden.

CATHOLIQUE. Ad 16.) Der NOVITER Gravatus, oder Læsus, hat durch die §§ 2. 3. 4. 5. Art. XVI. kein *Jus quæsitum*, bekommen, alsogleich durch die Ausschreibende Creys-Fürsten rc. rc. seine Restitution zu suchen. Von den NOVITER Gravandis redet der Art. XVI. kein Wort, sondern die damahlige vorgebrachte Gravamina, welche damahls verglichen worden, musten krafft deren §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. alsogleich abgestellt werden. Dem noviter Gravato steht das Recht bevor, Viam juris zu ergreiffen, wann er sich beschwert zu seyn glaubet.

In dem §. 5. *Pax vero &c.* Art. XVII, hat wider das jus quæsitum derenjenigen, deren Gravamina, durch das Friedens-Instrument, **würcklich** ad restituendum verglichen worden, nichts weiters verordnet werden können; es ware schon alles, was als eine **Beschwerde** vorgekommē, theils **namentlich**, theils in REGULIS GENERALIBUS transigirt. Dahero heißt es in diesem §. 5. PACIS LEGES &c. Vor das künfftige aber, ist die Regul auch in den §. 5. dann 6. 7. Art. XVII. enthalten.

Die

Die künfftige Beschwerden haben ja nicht, durch die Paciscentes, oder durch die gleich hinnach verordnete Deputirte können erörtert, liquidirt, und ad exequendum decretirt werden. Sondern die höchste Richterliche Cognitio muß erst erörtern, ob selbe ad Restitutionem qualificiret seyen?

Man durchgehe nur die **neuere** Gravamina, und sehe auch in denen Actis Executionis Pacis ein wenig nach: ob dergleichen Restitutions-Fälle damahls exequirt, oder etwas von dergleichen Possessione verglichen worden? daß man mit einem Schein-Grund anjetzo sagen könnte: [**alle diese, neue**, angegebene Gravamina, wären **wider** die damahlige Transacta, und Executioni tradita, **wahre** Contraventiones und Attentata.] Es wird sich vielmehr ex Actis das Widerspiel zeigen.

Man muß ein Unterschied machen, inter POSSESSIONEM, und inter FACTUM *Possessionis*. Die Paciscentes haben sich damahls in **etlichen** Restitutions-Strittigkeiten, über die POSSESSION, **etlicher**, aber nicht **aller** Sachen, verglichen: alsdann kame es auf das blosse FACTUM an, ob, der sich damahls anmeldende Restituendus, ein solche Possessionem, im Jahr 1624. *Facto & Actu* gehabt habe? Der sich ad Restitutionem meldende Restituendus, muste das Factum sumarissime vorhero erweisen, und also wurde er gleich restituirt; dann die Gattung dieser Restitutions-Sach, und dero Besitz, ware vorhero schon in den Regulis generalibus, oder auch **namentlich**, verglichen worden. Ich finde

Tom.

Tom. I. Act. Execut. Pacis. Mayeri pag. 444. Die Pfaar Haussen betreffent, folgendes Decretum: [Demnach jedoch (der Hr. Marggraf zu Culmbach, auch die Alternation Exercitii Religionis ex capite Juris Territorialis, bey gedachter Pfarr prætendiret; also ist diese Controversia dermahlen dieses Orths ausgestellt, und Ihro Fürstlich Gnaden, sowohl, als Ihro Fürstlich Gnaden zu Bamberg, ihre Jura und Nothdurfft vorbehalten, jedoch sollen die zu gedachter Pfarr, Haussen, gehörige Unterthanen, gleichwie anderer Stände Unterthanen im Reich, der Autonomie, und Religions-Freyheit nach Disposition des Instrumenti Pacis zu geniessen haben.] Also lautet das Decretum, derer ad liquidandos Casus Restitutionum, zu Nürnberg verordneten Hrn. Deputirten.

NB. der Hr. Marggraf prætendirte das Jus Territoriale über die Pfarr, Haussen rc. Bamberg ingleichen: In diese Jura mischten sich die damahlige Deputirte nicht ein, wem selbes zugehörig. Die Deputirte decretirten aber, daß der Territorial-Herr, *ex capite Juris Territorialis*, die ALTERNATION des Exercitii Religionis behaupten könne. Im diesen Fall also (wer immer Territorial-Herr seye) so erkannten die Deputirte ad Restitutiones, daß zwar das Exercitium publicum, ex capite juris Territorialis, könnte abgeändert werden, die Unterthanen aber die Autonomiam (die Libertatem conscientiæ (wie selbes §. 34. Art V. I. P. beliebt worden) zu geniessen hätten. Dieses allein ist vor dießmahl schon genug, um urtheillen zu können

nen, was die meiste neue Gravamina vor einen Grund haben. Repeto: cape tibi hoc.

PROTESTANT. (17) Wenn dann weder durch Gütte, noch durch diesen Weeg Rechtens, (nemlich per Executores, secundum Art. XVI. §§. 2. 3. 4. 5.) inner 3 Jahren dem Læso Justitz angedeyhet, Tunc teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, junctis cum parte læsa Consiliis, viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti. §. *Verumtamen* 6. Art. XVII.

CATHOLIQUE (Ad 17) Wohl aufgemerckt! Der Verfasser dieses *Modi procedendi &c.* weiset den Gravantem (oben (14) pag. 118.) auf einen Proceß an, und zwar laut des §. 4. Art. XVII. *Qui vero &c.* Von was vor einen Gravanten redet dann der Verfasser? der GRAVANS, der RESTITUENT dörffte ja, vermög des citirten §. 25. Art. V. keinen Proceß mehr anfangen, sondern er muste sich alsogleich bequemmen? was solte dann mehr ein Proceß nutzen, da die Possessores ab omni persecutione juris & Facti perpetuo tuti sint? diesen §. hat ja der Verfasser selbst zu seinen Vorhaben citirt (oben 6. pag. 109)

Weiters sagt derselbe (oben, 15. pag. 122.) daß der Gravans seine causam, der Juris disceptationi unterwerffen müsse, und dieses, laut §. 5. Pax vero &c. Art. XVII: der Gravatus aber dieses zu thun, nicht schuldig seye. Was soll dann diese Disceptatio Juris mehr nutzen? wann der Læsus alsogleich, von dem Gravante solte restituirt werden? Wer seynd dann diese Richter,

bey welchen der Gravans seinen Processum, und disceptationem Juris führen solle? können dann diese Richter, noch eine Disceptationem juris, über solche Sachen, vornemmen?

In den vorhergehenten numero (16) eignet der Verfasser dieses Modi, dem Læso, ein Jus quæsitum zu, um, vermög deren §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. seine Restitution, durch die Creys-ausschreibende Fürsten zu suchen. So ist dann dieser, neue vermeyntliche Læsus, auch schon unter diejenige Restituendos zu zehlen, die bey denen Tractaten, oder gleich nach denselben, pro Restitutione eingekommen, und alsdann auch exequirt haben werden müssen?

Er ist ja erst vor etlich-Jahren, oder lang nach denen Westphälischen, und Nürnbergischen Executions-Tractaten, (seinen Vorgeben nach,) lædirt worden?

Die, laut deren §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. vorgeschriebene Execution, hätte ja müssen noch ante Ratificationem Pacis geschehen. Sie ist auch hinnach, Krafft des Haupt-Executions-Receß, unter der vorgeschriebenen Zeit geschehen. Es reimen sich also diese §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. auf einẽ noviter Gravatum gar nit. Es nutzen ihme auch nichts; dann der später Gravirte rc kan nimmermehr EX PACE WESTPHALICA (laut deren Acten) seine Restitution begehren. Siehe oben pag. 122, welches Herr Mayer ex Actis Publicis erweiset.

In diesem gegenwärtigen (N. 17.) aber bestimmt der Verfasser dieses Scripti, dem LÆSO einen gantz anderen Weeg Rechtens, als dem Gra-

Gravanti, nemlich, die Execution, welche die Executores, und Crays-Ausschreibende Fürsten, als **Richter** præstiren, und ihme die Justitz angedeyen lassen sollten.

Der Author aber sagt: wann durch diese **Weege Rechtens** (per Executores) inner 3. Jahren die Justitz nicht angedeyet, Tunc teneantur omnes &c.

Wie reimt sich dieses zusammen? Die Executores musten laut §§. 2. 3. 5. Art. XVI. die Justitz (die Execution) **alsogleich**, und noch **vor Einlauffung deren Ratificationen**, des Friedens-Schlusses vornehmen. Die 3 Jahr reimen sich also nicht auf den **Weeg des Rechtens**, welcher laut deren §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. denen Executoribus (vor Einlauffung deren Ratificationen) vorgeschrieben seyn solle.

Der Leser greifft nun mit Händen, wie abscheulig die Wörtlein, dort und da, heraus gerissen, und damit ein Blendwerck gemacht wird. Aus dieser Verdrähung, und Bestimmung deren verschiedenen **Weegen Rechtens**, komen nun **zweyerley Weege Rechtens**, und zwar von **einerley** Sach heraus. Die *Disceptatio Juris*, und *Via Processus* für den Gravante. Und der **Weege Rechtens** (*per Executores*) für den Læsö, und zwar in **einerley** Sach; Die **erstere** Richter erkennen über den Proceß. Die **andere** Richter aber seynd nicht schuldig, das Urtheil deren **ersteren** Richtern abzuwarten, sondern sollen dem Læso **alsogleich** (laut §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI.) jedoch innerhalb

3. Jahren (laut §. 6. Art. XVII.) die Justitz angedeyen lassen. Das ist ja recht holdseelig, und charmant! Oder vielleicht nicht?

Aber noch holdseeliger ist, was jetzt folgt. Wann nun (wie der Author schreibt,) dem Læso, weder durch Güte, noch durch **diesen Weeg Rechtens** (PER EXECUTORES) die Justitz angedeyet, tunc teneantur omnes & singuli Transactionis Consortes &c. So sollen doch alle Consortes des Friedens-Schlusses, dem Læso beystehen, wann schon kein Urtheil von denen **ersteren** Richtern, bey welchen der Proceß betrieben wird, e r g a n g e n ist, oder auch die andere **Richter** (die Executores) dem Læso die Execution nicht zuerkannt haben. Und dannoch sollen **alle** Consortes Pacis schuldig seyn, Teneantur omnes & singuli Transactionis Consortes &c., (weilen durch **keinen Weeg** Rechtens (dieser zweyerley Richter) dem Læso die Justitz angedeyhet,) dem Læso beyzuspringen: und dieses darum; weil ein solcher NOVITER *Gravatus* ein Jus quæsitum solle haben, laut deren §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. **alsogleich**, (vor Einlangung der Ratification des Friedens-Schlusses) restituirt zu werden. Jedoch verlangt der Author des *Modi*, daß selbes nur innerhalb 3 Jahren laut §. 6. Art. XVII geschehe. O wie fein, und gründlich!

Der Leser kan mir keine Schuld geben, daß nichts förmliches aus diesem Modo procedendi heraus kommt. Derselbe gebe sich die Mühe, und dencke nach, ich will mich gern weisen lassen.

PRO-

PROTESTANT. (18.) Also ist denen Gravantibus (nicht aber denen Gravatis, & ex Art. XVI. §. 2. 3. 4. 5 absque mora, non obstante quacunque exceptione Art. V. §. 32. restituendis) den Zügel anzulegen, in folgenden §. 7. Art. XVII. die general Regul gesetzt worden, quòd nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi &c. Woselbst von dem gantz specialissimè verordneten Modo procedendi in causis Restitutionum, ex Instrumento Pacis, nicht das allergeringste enthalten ist, mithin auch (vi Thes. 1. 2.) hieher gar nicht gezohen werden kan.

CATHOLIQUE. (Ad 18.) O abscheuliches Wort-Drehen! Was sagt hierzu die Vernunfft?

1mò. Ist dann durch die Wort: NULLI Statui liceat &c. nur dem STATUI GRAVANTI allein, dieser Zügel angelegt worden? Wer ist dann der *Gravans*? Ist es allzeit derjenige, welcher von dem Gegentheil, für einen GRAVANten gehalten wird?

2dò. Wo ist dann denen anderen Reichs Ständen (NB. NULLI STATUI IMPERII) die sich als gravirt angeben, gleich erlaubt worden, das vermeyntliche Recht, vi & armis zu behaupten?

3tiò. Wie kan dann, der, nach 20. 30. und noch mehreren Jahren, späters Gravirte, unter diejenige gezehlet werden, welche damahls bey denen Executions-Tractaten, mithin würcklich GRAVIRte, sich angemeldet haben, und nach Gutbefinden deren Deputirten alsogleich restituirt worden? Das vorgebliche Attentatum, ist ja ein NO-

NOVUM Attentatum. Ist der noviter Læsus, oder sein Vorfahrer, EX PACE WESTPHALICA schon einmahl restituirt worden? Haben die Paciscentes von dergleichen Restitutions-Sachen damahls schon gehandlet? daß dieser neue Fall in denen General-Reglen gegründet zu seyn könnte angesehen werden?

4tò. Hat dann der *Restituent*, wider welchen damahls die Beschwerde gemacht, und darauf die Restitution vergliechen worden, noch einen Proces wider den *Gravatum* führen dörffen?

Es ist also die General-Regul §. 7. Art. XVII nicht nur dem NEO-GRAVANTI, sondern auch dem NEO-GRAVATO gesetzt worden, ut nulli liceat, jus suum vi & armis persequi. Die, vor denen Friedens-Tractaten entstandene Gravamina, und thätliche Persecutiones Juris, wurden durch den Friedens-Schluß abgestellt, und die, durch diese Tractaten à Compaciscentibus **vergliechene** Restitutiones, wurden durch den specialissimè vergliechenen Modum exequendi würcklich vollzohen. Die neuere Strittigkeiten seynd aber §. 5. Art. XVII. vel ad viam amicabilis compositionis, aut disceptationem juris verwiesen; also, daß *Nulli Statui liceat, jus suum persequi*, keinem Reichs-Stand erlaubt ist, sein Recht mit Waffen und Gewalt zu behaupten, sondern unusquisque jure experiatur, ein jedwederer muß sich dem Weeg Rechtens unterwerffen. §. 7 Art. XVII. In welchem §pho aber kein Wort, von dem specialissimo Modo procedendi mehr enthalten ist, noch enthalten seyn kan. Dann dieser, vor die damahlige Restituenten, und Re-

stituen-

ftituendis, verordnet wäre. Diese §. 7. aber ist als eine Regul vor die neue Strittigkeiten, die ins künfftig entstehen würden, verordnet worden.

PROTESTANT. (19.) Was aber in dem §. 193. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. von denen Gravatis stehet, ist in ihrem Belieben gestellet: Ob sie Mandata begehren wollen? Quo Casu denen höchsten Reichs-Gerichten befolchen wird, solche zu ertheilen, und zu vollziehen: wodurch die vorhergehende, zu ihren Faveur gemachte, und in eben diesem Reichs-Abschied bestättigte Verordnungen des Instrumenti Pacis „ arctioris Modi exequendi „ und Executions-Recesses, nicht aufgehoben, sondern viel mehr die Mittel des Friedens in der That zu geniessen, erweitert worden, zu deme auch die höchste Reichs-Gerichter angewiesen seynd, denen anzuruffenden Betrangten durch schleunige Ertheilung und Vollziehung deren Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz zu leisten.

CATHOLIQUE. (Ad 19.) Der §. 193. Recessus Imperii de A. 1654. lautet also: [Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den anderen, oder dessen Land und Leuthe, oder auch gegen seine eigne Unterthanen und Bürger, in Religions-Sachen, wider den Friedens-Schluß, mit Gewalt, und eigenmächtiger Beginnung, das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern einjeder dasjenige, was er vermeynt, daß ihme gebühre, mit behörigen Weeg Rechtens suchen, und denen, so darwiderbeschwert würden, **auf Begehren**, Mandata inhibitoria gehöriger Orthen ertheilt, und vollzohen werden sollen.]

Der Leser bedencke nun: Ob dann alles nur in deren Gravatorum Belieben gestellt seye, was in diesem Lege Imperii verordnet worden? Das eintzige Wörtlein: auf Begehren 2c. drehet der Verfasser dieses *Modi procedendi*, auf den gantzen §phum 193 hinaus: da nichts anders dardurch verstanden wird, als, daß man dem betrangten Stand, der sein vermeyntes Recht, mit behörigen Weeg Rechtens suchen muß, und alsdann, (wann derselbe, in der That, wider den Friedens-Schluß beschweret wäre,, wann auch dieser klagende Theil ein Mandatum inhibitorium verlangen würde,) gehöriger Orthen solches ertheilt, und vollzogen werden müste. Aber ja nicht anderst, als wann in der That (nach Erkanntnuß der höchsten Gerichten) der klagende Theil, wider den Friedens-Schluß beschweret wäre,, Ansonsten ja diese höchste Gerichte, wohin man sich wenden muß, kein Mandatum inhibitorium ertheilen, und solches zu vollziehen anbefehlen könnten; dann unusquisque jure experiatur; Es würde aber die gröste Ungerechtigkeit seyn, wann die höchste Gerichter, auf das eintzige, blosse Anruffen und Begehren eines jeden Protestantischen Unterthanen wider seinen Catholischen Landsherrn, ohne eintzige Richterliche Cognitione, die Mandata alsogleich ertheilen, und selbe schnell zu vollziehen anbefelchen würden. Der Leser urtheile nun von dem Drehwerck dieses §. 193. Also macht man es bey jeden Wörtlein, um nur die Catholische zu blenden. Um den Begriff dieses §. 193. noch mehr zu erleichteren, so kan der §. 191. hujus Recessus Imperii, auch nachgelesen werden.

PRO-

PROTESTANT. (20.) Solchemnach hangen alle diese §§. gar wohl, und als eine Kette zusammen, und ist der Modus procedendi, in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis, Sonnenklar determinirt; nemlich, nicht per viam ullius Processus, sondern plenæ & promptissimæ Executionis, secundùm nudum Factum Possessionis in Anno Decretorio.

CATHOLIQUE (Ad 20.) Solchemnach, (nach den bishero gründlich widerlegten Modum procedendi &c.) schicken sich die citirte §phi gantz nicht mit allen spätteren vorgeblichen Gravaminibus zusammen. Der Modus procedendi in causis Restitutionum ist Sonnenklar in Instrumento Pacis Art. XVI. determinirt; nemlich, alles, was damahls verglichen, angebracht, und alsdann liquidirt worden, muste alsogleich, ohne weiteren Proceß, exequirt werden, wann man nur das Factum Possessionis ILLIUS erweisen könnte, über welche die Paciscentes sich vergliechen hatten.

Alle diese §§. 2. 3. 4. 5. Art. XVI. schicken sich aber nicht auf die künfftige strittige Religions-Sachen, welche erst, durch die Richterliche Weeg lauffen müssen, um zu erkennen, ob solche Beschwerde gegründet seyen, damit sie alsdann durch die Reichs Constitutions-mäßige Execution können abgestellt werden. Die erstere Beschwerde bey denen Tractaten haben die Compaciscentes und Deputirte selbsten schon beurtheilet, und vergliechen. Die Jüngere, müssen aber erst beurtheilet werden, ob sie in dem Instrumento Pacis gegründet seye? Das nudum Factum Possessionis ist

keine Regul, der anzustellenden neuen Execution, wann nicht vorhero unverneintlich ist, daß dergleichen POSSESSIO, damahls vergliechen,, und berichtiget worden.

NB. Der bishero, von dem Protestanten, (in 20 Puncten) vorgezeigte *Modus procedendi in Restitutionibus* ist zu lesen Tom. II. Conclusorum, Schauroth pag. 194. Es ist zwar alda nichts zu finden, daß selber durch ein *Conclusum*, von denen, ein *Corpus Evangelicorum* darstellenten Hrn. Gesandten, also wäre bestimmet worden; weilen er aber INTER CONCLUSA dieses sogenannten Corporis enthalten ist, und, *cum præscitu quarumdam Legationum Evangelicarum*, Anno 1720. gedruckt worden,, auch die darinn enthaltene Sätze, in denen Schreiben *Corporis*, an Sr. Kayserl Majestät, umständlich, und mit eben denen Worten zu lesen seynd, so kan derselbe nit anderst, als ein CONCLUSUM dieses Corporis angesehen werden.

Der Verfasser dieses Modi, hat noch (n. 21.) zu denen in dieser Schrifft angezogenē Stellen (⁶phos) einige kurtze Marginal - Noten hinzu gesetzt. Allein ich finde keine Ursach mehr, solche Stellen, und Marginal-Noten, hieher zusetzen. Diese Marginal Noten seynd nur nach Belieben gedrähte Wort. Die Acta publica,, die Vernunfft,, und was ich bishero erwiesen, zeigen das klare Widerspiel.

Dieses finde ich noch nöthig zu erinnern, daß der Author dieses *Modi*, aus des Executions-Receß §. 6,, (Schauroth pag. 201) und aus denen alda enthaltenen Worten, wo es also heißt: [oder hiernächst noch weiter (b) solcher

Gestalt

Gestalt exequirt, und restituirt werden möchte rc,, Item: oder noch (c) einwendende in Instrumento, bereiths verworffene und pro nullis declarirte Protestationes &c.] diese folgende 2. Notas marginales gemacht hat, und also schliesset: Ergo [(b) Also ist diese Verordnung nicht allein von denen damahligen Executionen, sondern von denen künfftigen zu verstehen.] Item: [(c) Also seynd alle Viæ Juris, & processus, so man der Execution entgegen setzen wolte, *in antecessum* cassirt. cit. pag. 201.] Diese Folgen drähet der Author aus obigen Executions-Receß heraus, wormit derselbe den Leser, welcher von den Hergang dieses Receß nicht vollkommen informirt ist, blenden will. Es ist zu wissen, wie ich schon öffters gemeldet; daß gleich nach geschlossnen Friedens-Schluß, einige Executiones und Restitutiones geschehen, nemlich, in denen Casibus liquidissimis, und namentlich in Instrumento Pacis contentis. Es ereigneten sich aber viele Umstände, daß die, um die Restitution sich damahls anmeldende restituendi, (deren Restitutio nur in Regulis Generalibus enthalten ware,) nicht befördert könnten werden. Die Hrn. Schweden und Protestantische Gesandte urgirten die Execution, weilen die Hrn. Schweden sonst keine Abdanckung der Völcker vornemmen wolten. Dahero der Executions-Receß hinnach verfasset worden, Krafft dessen, alles, was noch nicht restituirt worden, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (deren 3. Evacuations-Terminen, und deren nächstfolgenden 3. Monathen) geschehen muste. Es wurden einige Deputirte utriusque Religionis. bestimmet, welche die noch nicht

nicht volzohene Restitutions-Casus alsogleich erörtern musten. Man machte LISTAS, über die jenige, so sich ad restituendum, gemeldet. Dieser Restituendorum ihre Restitutions-Casus, wurden von denen Deputatis erörtert. Und dahero heißt es in §. 6. Recessus Executionis: daß in diesen NB. damahls in denen Listis annotirten Restitutions-Sachen, (welche noch durch die Deputatos erörtert: hinnach **weiters**, (jedoch, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, solcher Gestalt exequirt werden möchten,) weder von Kayserl. Majestät noch jemand anderen einige Inhibition, oder Einhalt geschehen,, und die darwider (wider diese **damahls** vorgenommene Liquidation) **einzuwendende** Protestationes, cassirt seyn solte.

NB. Diese PROCESSUS „ VIA JURIS„ PROTESTATIONES &c. wurdē cassirt; weilen nemlich die damahlige Restitutions-Casus, alsogleich durch die Deputirte erörtert, verglichen, und ohne weitern Proceß ꝛc. exequirt musten werden; indeme sie schon in Regulis generalibus transigirt worden. Die **künfftige** Executionen, und Abstellungen der neuen Beschwerden, IN ANTECESSUM, reimen sich nicht, auf diejenige Execution, welche **solcher Gestalten, damahls** durch die darzu bestellte Deputirte, innerhalb den vorgeschriebnen kurtzen 3. Terminen, und 3. Monathern geschehen muste.

Oder: Ist dann daß neue Gravamen **unverneintlich** liquid, und wider die LEGES PACIS? wider dasjenige, was man alda vergliechen hat? braucht es keine Cognition mehr, ob selbes ad restituendum qualificirt seye? ist es, zum Exempel

pel: unverneintlich: daß, wann ein Landsherr Catholisch wird, derselbe den Statum Exercitii Religionis seiner Unterthanen also lassen müsse? haben nicht die Hrn. Protestanten selbsten das Gegenspiell bey den Tractaten bekennt? redet dann der §. 31. *Hoc tamen non obstante*, von denen Unterthanen deren Regenten, die nach der Zeit, erst Catholisch wurden? hatten dann die Unterthanen, welche man wider die Reichs-Gesätz,, und wider ihren eignen Herrn,, anjetzo in Schutz nimmet, auch damahls, in Anno Normali 1624, schon einen Catholischen Lands-Herrn gehabt? vor welche man das Exercitium publicum damahls durch diesen §. begehrt, daß solches von ihren damahligen Catholischen Lands-Herrn nicht könnte verändert werden? Es ware ja nur die Red von Unterthanen deren damahligen Catholischen Regenten, nemlich etlicher Geistlichen Reichs-Fürsten; dann kein Weltlich-Catholischer Regent hatte in seinem Land ein anders Exercitium,, als das seinige, geduldet. Der Graff Trauttmansdorff entschuldigte sich ja gegen die Catholische, daß er solches nur denen Unterthanen zugesagt, welche es unter ihren Catholischen Landsherrn, aut per Pacta, aut per Conniventiam genossen. Haben dann alle Protestantische Regenten, schon damahls ihren Unterthanen das Exercitium Publicum A. C. per PACTA, & CONNIVENTIAM geduldet, da die Regenten selbst noch eyfrig, der A. C. zugethan waren? Reim dich, oder

Seynd dann alle neuere Gravamina also beschaffen, daß alle müssen abgestellt werden? wer hat dann die Erkanntnuß solcher Dinge? Es müssen

sten so gar bey der Haupt-Execution, die Deputirte vorhero die Casus restituendorum durchgehen, ehe selbe exequirt wurden: einige wurden aber, ob dubia, ad Comitia remittirt, und nicht exequirt. Anjetzo aber solle **alles** alsogleich abgestellt werden, ohne zu wissen, ob **alles**, ad restituendum qualificirt seye?

Ist dann das Gravamen deren Hrn. Protestanten wider die Catholische, (als machten diese verschiedene Neuerungen wider den Statum Anni 1624.) also beschaffen, daß alsogleich, diese vorgebliche **Neuerungen**, solten abgestellt werden? Ist der Gebrauch der Territorial-Regul, (welches der Haupt-Punct des Religions-Fried ware,) eine **Neuerung** zunennen? ist es nicht vielmehr ein **Neuerung** wider den Religions-Frieden, daß man vor einige Unterthanen, etlich Geistlicher Fürsten, durch ungestimmes Begehren, **zweyer**, oder **dreyer** Männer, denen Kayserlichen daß publicum Exercitium endlich abgepresset? Ist es nicht eine sträffliche Neuerung, daß man diese, niemahl angestrittene Gerechtsame deren Catholischen Regenten, durch allerley Verdrehungen, anjetzo als eine **Neuerung** ausschreyet? Was ist von solchen vorgeblendeten Gravaminibus zu halten? müssen selbe auf blosses Verlangen des sogenannten Corporis, alsogleich abgestellt werden, als wie jene, welche durch den Frieden TRANSIgirt, **erörtert**, und exequirt worden?

Nota

NOTA.

In einem Schreiben der Reichs-Stadt Wormbs ad Corpus Evangelicum, de dato 17. Januarii 1758. wird dieses Principium behauptet:

Daß alles, ein offenbare Religions-Neuerung, contra Statum Anni Normalis, seye, was gegen das alte ohnfürdenckliche Herkommen angestellt wird,, und dessen keine Legale Possessio, noch viel weniger, eine Observantia in Anno Decretorio erwiesen kan werden.

Frag:

WAs ist dann ein offenbare Religions-Neuerung, CONTRA STATUM ANNI NORMALIS? Kan wohl eine Religions-Neuerung wider den Westphälischen Frieden begangen werden, wann niemand in dem Besitz des Religions-Exercitii, (wann er selbes mit Fug behaupten kan,) verhindert, oder gestöhret wird?

Haben

Haben etwann die Hohe Catholische Compaciscentes alle Religions-Neuerungen verbieten wollen, und zwar also: daß das Catholische Religions-Exercitium auf ewig, aus einem solchen Orth eines Catholischen Territorial-Herrns, wäreproscribirt worden, wo die Unterthanen dieses Catholischen Herrns, Anno 1624. das Exercitium A. C. allein gehabt, und kein Catholischer Unterthan damahls an diesem Orth sich befunden hat?

Oder, ware vielleicht das Begehren deren Protestantischen Gesandten bey denen Westphälischen Tractaten also beschaffen: daß nur das Exercitium A. C. allein in dem Land, oder Herrschafft eines Catholischen Landsherrns verbleiben könne, und das Catholische nimmermehr darinnen dürffte eingeführt werden?

Hatten dann die Uuterthanen, schon vor denen Friedens-Tractaten, ein Recht, ihr Exercitium, wider den Willen ihres Landsherrns zu gebrauchen? und dieses, mit Ausschluß des Exercitii ihres Landsherrns?

Wann sie zu den Exercitium selbst, noch kein Recht gehabt haben, und die

Lands-

Lands-Herren (die Weltliche) selbes gar nicht eingestanden, auch nicht gedultet haben, die Geistliche aber, ob Concessionem Trauttmansdorffii, (leyder GOtt!) gedulten müssen. Wer hat dann den Vergleich gemacht, daß, da zwar Einigen aus Gnaden, solches endlich eingewilliget worden, auch sogar das Catholische Exercitium, auf ewig von solchen Orth verbannisirt seyn solle?

Wann sie aber vorhero schon das Recht zu den Exercitium selbst gehabt: warumen haben dann die Herren Protestanten, von dem vermeynten Rechts-Grund zu dem Exercitio, (von der sogenannten Declaratione Ferdinandi) abstrahirt, und nur das Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs begehrt? Die Observance des 1624sten Jahrs ware kein Rechts-Grund; dann dieser Terminus ist erst durch die Tractaten vergliechen worden. Sie bekennten ja selbst unter sich: daß das eintzige Fundamentum ihres Begehrens (pro Exercitio Religionis Subditorum) die Declaratio Ferdinandi wäre, und daß sie sonst keine Terminos habiles hätten, solches zu begehren. Allein, weil sie wusten, daß die Catholische diese Declarationem nicht gelten liessen,

 da

da selbe erst nach 20. Jahren des geschlossenen Religion-Friedens, zum Vorschein gekommen, also abstrahirten sie, und begehrten das Exercitium, nach der Observance des 1624sten Jahrs. Wollte man aber selbes nicht zugeben, (erklärten sie sich) so würden sie bey der Declaration Ferdinandi bleiben. Sie hatten also kein Recht ad Exercitium Subditorum, als in der vorgeblichen Declaration, welche sie aber nicht mehr gebrauchen wollten, sondern ihr Begehren nach der Observance des 1624sten Jahrs einrichteten.

Graf Trauttmansdorff hat denen Protestanten geantwortet: Er wolle mit denen anderen daraus reden. Tom. IV. Act. P. W. pag. 66. Er hat sich aber übereylet, und solches ohne Einwilligung deren meisten Catholischen, endlich zugesagt. Was sagt die gesunde Vernunfft anjetzo? Hat wohl der Graf Trauttmansdorff denen Protestanten versprochen, daß auch die Catholische Religion selbst, nimmermehr an diesen Orth, und Territorio dürffte eingeführt werden? und also das uralte Catholische Religions-Exercitium, so vorhin allda gewesen, auf ewig daraus proscribirt seyn solle?

Wann

Wann Trauttmansdorff die Observance des 1624sten Jahrs nicht hätte gestatten wollen, so wären die Protestanten bey ihrer vermeyntlichen Declaratione Ferdinandi verblieben; worinnen aber kein Buchstaben zu lesen ist, daß der Status PRIVATIVUS des Exercitii A. C. deren Unterthanen mit Ausschluß des Catholischen Exercitii, verbleiben müsse. Es müste einen ja gar die Vernunfft verlassen, wann einer glauben wollte, daß Ferdinandus der König, durch seine, erst am Vorabend der Friedens-Publication, gemacht-seyn sollende Declaration, das Catholische Religions-Exercitium hätte wollen ausschliessen; Indeme er denen Protestanten nur darum diese vorgebliche Declaration solle gegeben haben, weilen das Instrumentum des Religion-Friedens denen Unterthanen kein freyes Exercitium gestattet.

Sollten wohl die Catholische Paciscentes solche Narren gewesen seyn, und, da sie die Declarationem Ferdinandi selbst verworffen, (weilen sie wider die Territorial-Regul, (welche der Haupt-Punct des Religion-Friedens ware,) gienge,) dannoch bey denen Tractaten, noch mehrers Recht denen Unterthanen zugeeignet

hätten, als was die Declaratio Ferdinandi gestattet? und die Introduction des Catholischē Exercitii, als eine Religions-Neuerung verbotten hätten? Was sagt die gesunde Vernunfft? Haben die Freye Reichs-Städt **wider** das alte **Herkommen** des Catholischen Religions-Exercitii, **wider** dessen Gebrauch (unter ihren Burgern) in Anno Normali, und noch später fort, gar keine Religions Neuerung gemacht?

Ware es keine Religions-Neuerung, wider das alte **Herkommen**,, wider den Statum Anni Normalis, daß sie (die Reichs-Städte) erst durch die Westphälische Tractaten ein gleiches Jus in Religions-Sachen, (mit anderen hohen Reichs-Ständen) Art. V. §. 29. bekommen, darvon sie in Anno Normali gar keine Legale Possession noch hatten?

Ist dieses Jus Reformandi, denen Reichs-Städten, auch mit dieser Einschränckung zuerkannt worden, daß sie krafft desselben keine Religions-Neuerung,, und gar nichts, was wider das alte **Herkommen**, in ihren District, liesse, vornehmen, und ihre Territorial-Befugniß anwenden

den könnten? Was sagt die gesunde Vernunfft?

Oder: haben vielleicht die Compaciscentes, nur denen Catholischen Reichs-Ständen ihr Recht einschräncken wollen? da sie zu gleicher Zeit denen Reichs-Städten, und Reichs-Ritterschafft solches zugelassen? Es heißt ja, daß es IDEM JUS seyn solle? Was sagt die gesunde Vernunfft? Warum bemüheten sich dann die Protestantische Reichs-Städte, das Jus Reformandi zu erlangen, (in dessen giltigen Besitz sie niemahls waren,) wann sie wusten, daß sie kein anderes mit den anderen Reichs-Ständen haben sollten, als mit der Einschränckung, ad Regulam Anni Normalis? Was sollen dann die Wort des §. 30. Art. V. bedeuten, wo es heißt: Conventum est ab utriusque Religionis Statibus, jus in negotio Religionis impediri non debere?

Oder ist es nur alsdann eine Religions-Neuerung, wider das alte Herkommen, wann ein Catholischer Reichs-Stand seine Regulam Territorialem gebrauchet, cui ex usitata hactenus praxi

per Imperium hoc jus competit? Ist dieser, hactenus per Imperium usitata Praxis omnium Statuum Imperii, etwann durch die Friedens-Tractaten gäntzlich aufgehoben worden? und zwar in den Haupt-Puncten,, (circa Reformationem Exercitii Subditorum?) Was sagt die gesunde Vernunfft? Wie lautet der §. 30 Art. V.?

Die, wider das Exercittium publicum Subditorum (unter etlich-Geistlichen Reichs-Fürsten) von denselben vorher verfügte Neuerungen,, die Pacta, welche der Observance dieses Exercitii entgegen waren, wurden annihilirt. Diesen Unterthanen wurde die Freyheit ihres Exercitii (aus voreyliger Güte des Graf Trauttmansdorff) zugelassen.

Die, wider die Observance des Besitzes deren Geistlichen Güttern (am 1. Jenner 1624.) indessen vorgenommene Neuerungen,, erlassene Richterliche Urtheil 2c. 2c. wurden annihilirt, und demjenigen, dem solche Geistliche Gütter restituirt musten werden, die Freyheit zugesagt, dasjenige, was indessen an solchen Orthen

Orthen reformirt worden, auch wiederum reformiren zu können.

Von diesem **Herkommen**, de Observantia Exercitii horum Subditorum, de hac Possessione bonorum Ecclesiasticorum ware allein die Rede, daß wider selbe keine Neuerung könnte vorgenommen werden. Aber, daß der Status PRIVATIVUS Anni Normalis, und das **Herkommen allein**, und in **allen** anderen Sachen verbleiben müste, da findet man keinen Buchstaben, wohl aber das Widerspiel. Ein anderes ist, daß die Observantia, **das Herkommen** des Exercitii Subditorum, nicht solle verändert werden. Wiederum ein anders ist, daß solches Exercitium **allein**, **mit Ausschluß des Catholischen**, allda verbleiben sollte. EXERCITIUM talium Subditorum per §. 31. Art. V. denique tolerari debet. Man hat aber ihnen auch solches nicht einmahl gedulten wollen. Sie müssen es vor die höchste Gnad halten, daß sie solches erhalten; dann es keine Schuldigkeit ware. Anjetzo aber soll der Landsherr **schuldig** seyn, seinen Unterthanē

das

das Exercitium **allein** zu gestatten, und zwar mit Ausschluß seines offentlichen Exercitii. Was sagt die Vernunfft?

Wer das Wort: OBSERVANTIA„ das Herkommen„ auf eine andere Observanz, als Possessionis bonorum Ecclesiasticorum, & Exercitii Subditorum quorumdam, dråhen will, der verdråhet die Intentionem Paciscentium, wie solches die Acta, und Protocolla geben.

Es wird wider das **Herkommen**, wider den STATUM Anni Normalis keine Neuerung begangen, wann niemand in den Besitz deren Geistlichen Gütern, welche er im 1. Jenner 1624. besessen, gestöhret„ oder die Unterthanen, die diese Gnad erhalten, an dem Gebrauch des Exercitii nicht gehemmet werdẽ. Von einem anderen **Herkommen**„ oder STATU, ex capite Gravaminum ware weder eine Rede, oder Gravamen, Oder: wo ist etwas in Actis dergleichen zu finden?

Es haben ja die Herren Protestantische Gesandte unter sich„ und bey denen

Con-

Conferentien mit denen Kayserlichen eingestanden, daß der Landsherr, welcher zur Catholischen Religion übertretten würde, das offentliche Exercitium seiner Unterthanen abänderen könnte. Wo bleibt dann hernach das alte Herkommen,, der Status Anni Normalis,, wann der Territorial-Herr diese Neuerung vornehmen kan?

Die wenige, damahls Catholische Weltliche Stände,, der Kayser,, der Chur-Fürst aus Bayrn,, Pfaltz-Neuburg (mehrere Catholische, allein Regierende Landsherren waren damahls nicht,) behaupteten, in der That, die Regulam Territorialem, daß sie in Erneuerung des Exercitii ihrer Unterthanen, nicht könnten verhindert werden. Wo ist dann also das vorgebliche Gesatz, daß alles bey den alten Herkommen,, bey der Observance,, bey den Statum Anni Normalis in allen Sachen verbleiben müsse?

Was sagen die §§phi 27. 43. Art. V. von dem alten Herkommen, und Observance des Anni Decretorii? Darff der Territorial-Herr wider selbes eine Neuerung vorkehren? stehet es nicht frey (laut

§. 27.) daß der Territorial-Herr sein offentliches Religions-Exercitium einführen könne? Heißt es nicht: LIBERUM ESSE DEBET? Müssen nicht die Unterthanen bey denselben anhalten, ob er ihnen, das vorige offentliche Exercitium weiters erlauben wolle? Kan der Territorial-Herr, (laut §. 43. Art. V.) wann der Streitt über die Territorial-Rechte, zwischen denen Partheyen, geendet, nicht mehr das offentliche Religions-Exercitium reformiren? Es muste ja das alte Herkomen nur so lang verbleiben, bis der Streitt ein End haben würde? Cit. §. 43.

Chur-Sachsen„ die Herren Reformirte selbsten behaupteten, vi Regulæ Territorialis, daß sie auch gleiches Recht, mit denen Catholischen Reichs-Ständen hätten, wider das alte Herkommen, das offentliche Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu reformiren„ und eine Neuerung darwider vorzukehren? Wo bleibt dann das alte Herkommen, wider welches keine Neuerung solle gemacht können werden?

Es

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Verdrähung Des Nudi Facti Possessionis Anni Normalis 1624 Ungrund Der sogenannten Selbst-Hülff. Gespräch-Weis zwischen einen Catholischen und zwischen einen Protestanten

Regenspurg 1758

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.832
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100815-2
VD18 14804492-004